Bavar.
157
9

Bavar. 1579

<36632744870018

<36632744870018

Bayer. Staatsbibliothek

Würzburger Stadt- und Fränkische Landrechte

Bav. 1579

in ihrer dermaligen Giltigkeit in populärer Sprache, dargestellt

für die

Verwaltungen und Einwohner

in

Stadt und Land

im Gebiete des vormaligen Fürsten- und Großherzogthums Würzburg

von

F. A. Aull,

Verfasser des „Bayerischen Hausadvokaten."

Würzburg.

1857.

Selbstverlag des Verfassers und in Commission der J. Wohlfarth'schen Buchdruckerei.

(Sterngasse, 3. Distr. Nr. 168.)

144 = 15k.

Bavar. 157 g

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von J. Wohlfarth in Würzburg.

13

Vorwort.

Die in der Stadt Würzburg und im ganzen vormaligen großherzoglich Würzburgischen Lande noch giltigen **Privatrechte** in einem wohlfeilen Buche und in populärer Sprache zum Gebrauche für die Verwaltungen und Einwohner in Stadt und Land dieses Gebietes darzustellen, hielt ich für äußerst nothwendig, nützlich und erwünscht, da es an einer solchen Darstellung bisher gefehlt hat.

Juristische Bücher, wie jenes von dem Appellationsgerichts-Präsidenten Georg Michael v. Weber und dem königl. Regierungsrathe v. Schellhas, welcher letztere übrigens nicht einmal das so wichtige **Stadt- und Landbaurecht** aufgenommen hat, sind für **diesen** Leserkreis, abgesehen von ihrer Kostspieligkeit, nicht geeignet.

Ich habe es nun versucht, eine solche Darstellung zu liefern, und ich glaube, es ist mir gelungen.

Ich habe bei meinen sämmtlichen Vorträgen stets auf die betreffenden Stellen der Landgerichts-Ordnung und auf die übrigen Mandate hingewiesen; man kann sich daher auf die Wahrheit meiner Darstellungen verlassen, und darnach bei Vorkommnissen handeln.

Um aber sein Recht gehörig ausüben und sichern zu können, ist das allgemeine Rechtshandbuch: **„Der bayerische Hausadvokat"**, unbedingt nothwendig. Er lehrt umständlich die Ausarbeitung und Exhibirung aller vorkommenden zulässigen Eingaben, und wem das Recht zur Exhibirung zukommt; ferner wie alle nur möglichen Verträge und Testamente aufgenommen und Theilungen und Verlassenschaften auseinandergesetzt werden. Ferner lehrt es ausführlich den Gerichts- und Prozeßgang, und alle zu wissen nothwendigen für ganz Bayern giltigen Verhältnisse, und ist von angesehenen Juristen als das beste und dienlichste unter den bis jetzt vorhandenen ähnlichen Büchern befunden worden.

Mit Hilfe desselben und dieses Buches kann nicht nur Jeder sein Recht kennen lernen, sondern auch die Möglichkeit erlangen, dasselbe ohne fremde Beihülfe in Ausübung zu bringen. Die Anschaffung wolle daher nicht versäumt werden.

Zu haben ist dasselbe in der Julius Kellners Fränkischen Buchhandlung in Würzburg auf der Domstraße um 1 fl. 30 kr. und kann auch bei mir unmittelbar bestellt werden.

Würzburg, im September 1856.

F. A. Aull.

Hauptinhalt.

Abtheilung I.

Von der Vormundschaft.

Abtheilung II.

Eherecht.

Abtheilung III.

Erbrecht.

§ 53.

Von dem Erbrechte der übrigen Seitenverwandten.

§ 54.

Von dem Erbrechte der Eheleute, wenn eines vor dem andern stirbt, wenn keine Kinder vorhanden sind.

§ 55.

Von dem Erbrechte der Eheleute, wenn zwar keine Kinder aus letzter Ehe vorhanden, aber von einem oder dem anderen Ehegatten Kinder aus einer früheren Ehe hinterlassen werden.

§ 56.

Von dem Erbrechte der Eheleute, die im Ehestande Kinder mit einander erzeugt und aus vorgehender Ehe keine Kinder haben.

§ 57.

Von dem Erbrechte der Eheleute und Kinder, wenn der abgestorbene Vater oder Mutter von letzter und vorhergehender Ehe Kinder hinterläßt.

§ 58.

Von dem Erbrechte der Eheleute, welche Kinder mit einander erzeugt und aus vorgehender Ehe auch Kinder haben.

§ 59.

Wann und wie die Eltern vor oder bei der Abtheilung ein Inventar zu errichten schuldig sind.

§ 60.

Von der Alimentation der Eltern, wenn eines vor oder nach der Abtheilung in Noth verfällt, so daß er seine Leibsnahrung nicht mehr hätte.

§ 61.

Von den Erbverhältnissen der Geistlichen.

Abtheilung IV.

Vertragswesen.

Abtheilung VI.

Bau- und Feuer-Ordnung.

§ 1.

Würzburger Bauordnung vom 22. August 1722.

§ 2.

Würzburger und Landbauordnung vom 22. März 1808.

§ 3.

Die Anbringung und Erhaltung der Blitzableiter.

§ 4.

Feuerordnung vom 5. April 1721 und 2. Jauuar 1769.

§ 5.

Privat- und Gemeinde-Backöfen.

§ 6.

Kaminkehrer-Ordnung für die Stadt und das Land.

§ 7.

Feuerbeschau-Kommission und deren Gebühren.

Berichtigungen.

Die Leser werden gebeten, bei dem Gebrauche dieses Buches folgende Berichtigungen zu berücksichtigen:

1) Seite 21, § 8 ist Zeile 6 nach: "Sind Kinder" einzuschalten: "vorhanden."

2) Seite 23, Lit. C, wo es sich um die Dispositionsbefugnisse der Eheleute, und um die Haftungen derselben für einander bei vorhandener allgemeiner Gütergemeinschaft handelt, muß berichtigend bemerkt werden:

a) daß der Ehemann bei vorhandener Gütergemeinschaft Alles rechtsgiltig vornehmen könne, auch Güterveräußerungen, und daß nur bei letzteren, wenn sie hierdurch merklich benachtheiligt ist, der Ehefrau das gesetzliche Reklamationsrecht zustehe, daß aber Bürgschaften ohne ihre Zuziehung und Einwilligung (wie sub § 12, Seite 125 gelehrt) ganz und gar ungiltig sind, und niemals ohne die Ehefrau eingegangen werden können.

3) Seite 98, § 61 No. 2 Zeile 2 muß es heißen statt: "anzupreisen" — "anzueignen."

4) Seite 153, No. 2 lies in Zeile 8 statt: "baufällige Privat-Backöfen" — "schadhafte Privat-Backöfen."

5) Seite 130—131, letzte Zeile fehlt nach: "elterliche Besitzthum" das Wort: "vertheilt wird."

Abtheilung I.

Von der Vormundschaft.

Hierüber handeln:

1) Titel II. mit XVII. des dritten Theils der kaiserl. Landgerichts-Ordnung von 1618 (Landmandatensammlung Bd. I., Seite 105) u. s. f..
2) detto vom 22. Dezember 1695, Verpflichtung, Obliegenheit und Verwaltung der Vormünder. (Band I. Seite 462.)
3) Mandat vom 13. Juli 1709, Verwaltung und Obliegenheit der Vormünder (Bd. I., S. 566) 2c.
4) detto vom 16. Oktober 1726, die Bestellung der Vormundschaften und Rechnungsabhör. (Bd. I., Seite 764, No. 11.)
5) detto vom 16. Dez. 1750, die Verpflichtung der Vormünder betr. (Bd. II., Seite 602.)
6) detto vom 3. Juli 1764, Obliegenheit der Beamten wegen der unter der Vormundschaft stehenden Personen; (Bd. II., Seite 805) 2c.
7) Instruktion für die Vormünder und Curatoren vom 12. Mai 1793; (Bd. III., Seite 740.)
8) Mandat vom 16. Oktober 1778, die Aufstellung der testamentarischen Vormünder von den Eltern; (Bd. III., Seite 804.)

9) Großherzogl. Würzburg'sche Verordnung vom 6. November 1806, die Abhör der Vormundsrechnungen betreffend.

Diese sämmtlichen Erlasse sind in der nachfolgenden Darstellung berücksichtiget.

§ 1.

Von der Verschiedenartigkeit der Vormünder.

(Tit. II. § 1—7 der L.-G.-O.)

Es gibt dreierlei Arten von Vormündern. Erstlich solche, die in Testamenten oder letztwilligen Verfügungen von Eltern oder sonstigen Testaments-Errichtern ausdrücklich benannt und bestimmt werden; zweitens solche, die vermöge ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser der zu bevormundenden Kindern und Personen von allen übrigen Personen zur Uebernahme der Vormundschaft von Rechtswegen berufen und verpflichtet sind; die dritte Art von Vormündern besteht aus solchen, welche von Gerichtswegen hierzu berufen, resp. vom Armenpflegschaftsrathe vorgeschlagen werden.

§ 2.

Von dem Unterschiede zwischen einem Vormünder und einem Curator.

Wenn Jemand über einen Knaben unter 14 Jahren, und über ein Mädchen unter 12 Jahren aufgestellt wird, so benennt man ihn Vormünder, nach diesem Alter aber Curator, d. h. Vermögensverwalter. Erstere Personen erhalten daher Vormünder, letztere dagegen Curatoren ehedem Treusträger genannt. (Titel II. Thl. III. der L.-G.-O.)

§ 3.

Von den testamentarischen Vormündern.

(Tit. 3. § 1—4 der kaiserl. L.-G.O. dann Mandat vom 16. Okt. 1778 Band 3. Seite 804.)

1) Es ist einem jeden Vater und Großvater erlaubt, rechten oder zu Recht eingesetzten unabgetheilten Kindern und Enkeln, insoferne der Knabe das 14. und das Mädchen das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, dann ohne Rücksicht auf das Alter Stummen, Wahnsinnigen und Blinden in ihren Testamenten und letztwilligen Verfügungen einen oder mehrere Vormünder mit Namen zu bestimmen.

2) Dieses Recht kommt auch der Mutter und Großmutter, ihren rechten zu Recht eingesetzten unabgetheilten Kindern, resp. Enkeln gegenüber zu, wenn sie (nämlich die Mutter oder Großmutter) ihre Kinder und Enkel nicht allein mit dem ihnen gehörigen Zweitheile, sondern auch mit dem übrigen Dritttheile im Testamente bedenken, somit zu Universalerben (zum Haupt- oder Erben der gesammten Masse) einsetzen will.

3) Andern Personen kommt dieses Recht, wenn Kinder in einem Testamente bedacht werden sollen lediglich dann zu, wenn die testirende Person, die Kinder zu ihren rechten Erben einsetzt.

Das gleiche Alter wird vorausgesetzt wie bei No. 1.

4) Ist einem solchergestalten vom Testirer ernannten Vormunder von diesem ein Legat ausgeworfen, unter der Bedingung, daß er sich dafür der

Vormundschaft zu unterziehen habe, und er schlägt die Vormundschaft aus, so fällt das Legat auf die Erben zurück.

§ 4.

Von den Vormündern aus der nächsten Verwandtschaft.

(Tit. IV. § 1—10 der W. L.-G.-O.)

1) Wenn in den Testamenten kein bestimmter Vormund bezeichnet ist, oder wenn ein Testament gar nicht vorhanden, so haben vorerst die noch vorhandenen Eltern abgetheilter Kinder, sodann in deren Ermangelung die nächsteu Verwandten die Verpflichtung, die Vormundschaft über die bedachten oder erbenden oder hinterlassenen Kinder zu übernehmen.

2) Stirbt die Mutter eines Kindes und dasselbe hat noch seinen rechten oder zu Recht eingesetzten Vater, und dieser Vater hat seine Kinder noch nicht abgetheilt, so ist der Vater Verwalter und Nutznieser des von der Mutter hinterlassenen Vermögens, Erzieher der Kinder und ist eine Rechnung abzulegen nicht verbunden.

3) Im Falle aber der Vater die Kinder und Enkel abgetheilt und ihnen ihren Zweitheil gereicht hat, und die Kinder seine leiblichen sind, so kann er gleichmäßig Vormunder seiner abgetheilten Kinder sein und deren Vermögen verwalten; es können ihm nach dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde noch mehrere Vormünder beigegeben werden.

4) Von einer solchen Vormundschaft wird der Vater ausgeschlossen und resp. enthoben, wenn er ein

Verschwender, übler Haushälter, schlechter Kindererzieher oder unfähiger Vermögensverwalter ist.

5) Auch wenn der Vater nach erfolgter Abtheilung sich wieder verehelichen sollte, ist und bleibt er Vormunder des seinen Kindern voriger Ehe gehörigen Vermögens, ist aber verbunden, dem Gerichte jährlich Rechnung zu legen.

6) Die Wittwe mit rechten oder zu Recht eingesetzten, noch nicht abgetheilten Kindern hat nach dem Tode ihres Mannes bezüglich der Verwaltung des Vermögens der zurückgebliebenen Kinder das gleiche Recht wie der Mann. (Siehe No. 2.) Es wird kein Vormunder bestellt, die Mutter bleibt im Besitze und Genusse der Güter, ist Erzieherin ihrer Kinder uud ist Niemanden Rechenschaft zu geben verbunden.

7) Hat die Mutter mit ihren Kindern und Enkeln abgetheilt und ihnen den Zweitheil gereichet, und sie verbleibt im Wittwenstande, und wenn sie eine geschickte, emsige, des Vertrauens würdige Hausfrau, die fraglichen Kinder und Mündel gleichmäßig der Art sind, daß die Hoffnung gegeben ist, sie werden mit ihrer Mutter ihr Vermögen nicht verschleudern, so kann der Mutter nach Gutbefinden des Gerichtes die Vormundschaft über diese Kinder und die Verwaltung ihres Vermögens überlassen, vielmehr übertragen werden, doch werden ihr vom Gerichte je bei der Größe des zu verwaltenden Vermögens ein oder mehrere Beistände aus der Verwandtschaft oder aus der Classe anderer Leute beigegeben,

mit deren Zuziehung sie dann das Vermögen zu verwalten haben.

8) In diesem Falle hat die Mutter in Gemeinschaft mit den Beiständen gleichmäßig wie der Vater (siehe No. 5) jährlich Rechnung zu stellen, und bei Ueberkommung der Vormundschaft auf ihre weiblichen Freiheiten zu verzichten.

9) Im Falle aber die Mutter zu einer weiteren Ehe schreitet, oder durch eine uneheliche Geburt ihren Wittwenstand brechen und verunglimpfen sollte, verliert sie die fragliche Vormundschaft und Vermögens-Verwaltung, hat alsbald Rechnung zu stellen, und die Vormundschaft und Vermögens-Verwaltung geht auf die ihr beigegebenen Beistände über.

10) Sollten die fraglichen Beistände aus der Verwandtschaft genommen sein, sie die Uebernahme der Vormundschaft und Vermögensverwaltung aber verweigern, so werden sie dieses Rechtes bei künftiger Gelegenheit für verlustig erklärt, und im Falle sie die gesetzlichen Erben zu dem Vermögen der Kinder wären, von der Erbschaft ausgeschlossen.

§ 5.

Von den übrigen Vormündern.

(Tit. V. § 1—2 der L.-G.-O.)

1) Sind in einem Testamente Vormünder nicht bestimmt bezeichnet, oder fehlt es an solchen Personen, welche nach § 3 die Vormundschaft vermöge der Verwandtschaft zu übernehmen das Recht haben und resp. verpflichtet sind, so tritt die Aufstellung von Vormündern aus der

Classe anderer, nicht befreundeter Personen von Gerichtswegen ein, was auch

2) dann der Fall ist, wenn vorhandene Freunde und Verwandte zu der Uebernahme einer Vormundschaft und Vermögens-Verwaltung nicht geeigentschaftet sind.

§ 6.

Von der Einhaltung dieser Bestimmungen bei Aufstellung von Vormündern,

(Tit. VI. § 1—4 der L.-G.-O.)

1) Die testamentarischen Vormünder sind vor Allem zu berücksichtigen; erst dann, wenn solche nicht bestimmt sind, oder wenn dieselben aus rechtmäßigen Ursachen von der Vormundschaft entbunden werden, ist zu den Vormündern aus der nächsten Verwandtschaft zu schreiten, und erst nachdem solche nicht vorhanden, oder zur Uebernahme der Vormundschaft und Vermögensverwaltung nicht geeigenschaftet sind, können Vormünder aus der Classe anderer Leute genommen werden, und Niemand ist schuldig, eine Vormundschaft anzunehmen, wenn Eltern testamentarische, oder Vormünder aus der Verwandtschaft, oder Eltern zur Uebernahme einer Vormundschaft verpflichtet sind.

2) Die nächsten Verwandten gehen den entfernteren vor, eben so geht vor der Vater des Vaters der Kinder der natürlichen Mutter der Kinder.

§ 7.

Von den Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel gestellt werden sollen, oder deren Vermögen vormundschaftlich verwaltet werden muß.

(Tit. VII. § 1—8 u. Tit. II. § 5—7 der L.-G.-O.)

1) Ueber alle Pupillen und Waisen, zu eigenem Vermögen gelangte noch minderjährige Personen müssen Vormünder aufgestellt werden.

2) Curatoren müssen erhalten:
   a) Alle ihrer Vernunft beraubte Personen.
   b) alle stumme, blinde und taube;
   c) alle Verschwender;
   d) alle zur eigenen Vermögensverwaltung unfähige Leute, sei es aus geistigen oder körperlichen Leiden;
   e) alle unbekannt wo Abwesende, bezüglich des ihren Erben noch nicht ausgehändigten Vermögens.

3) Alle Wittwen sollen bei Käufen und Verkäufen, besonders bei Gerichtshandlungen einen Beistand, jedoch nur auf ihr Begehren erhalten.

§ 8.

Von der Aufstellung und Bestätigung der Vormünder.

(Tit. VIII. § 1—16 der L.-G.-O.)

1) Vormünder und Curatoren werden aufgestellt und verpflichtet, von denjenigen Gerichten (Land- oder Stadtgerichten), in deren Bezirk die zu bevormundende Person heimathlich ist.

2) Alle testamentarischen, von Eltern oder Großeltern in Testamenten oder letztwilligen Verfügungen seinen natürlichen, ehelichen oder zu Recht eingesetzten Kindern und Enkeln bestimmten Vormünder bedürfen keiner Bestätigung.

3) Wenn Eltern außerehelich erzeugten Kindern in Testamenten Vormünder bestimmen wollen, so soll diese Bestimmung nur dann giltig sein, wenn sie vom Gerichte bestätiget oder genehmiget wird.

4) Gleiches ist der Fall, wenn eine Mutter oder Großmutter ihren Kindern testamentarische Vormünder setzt.

5) Gleiche Bestätigung wird erfordert, in Fällen, wenn andere Personen außerhalb den Eltern den unmündigen Kindern in ihren Testamenten Vormünder verordnen.

6) Alle in Testamenten benannten Vormünder müssen etwaige Entschuldigungsursachen und Ablehnungsgründe alsbald nach dem Ableben des Testirers anbringen.

7) Sind in Testamenten keine Vormünder benannt, so haben die nächsten Verwandten alle übrigen Verwandte geeignet zur Uebernahme der Vormundschaft, jedem Gerichte bei der Eröffnung des Testamentes zu benennen.

8) Wer nun von diesen sämmtlichen Verwandten zum Vormünder auserwählet oder bestimmt wird, ist schuldig, diese Stelle unweigerlich anzunehmen, es wären denn von ihm anzugebende Gründe vorhanden, welche ihn von dieser Vormundschaftsübernahme nach Beschluß und Erkenntniß des Gerichtes entbinden.

9) Wenn die Verwandten einen Vormundschaftsfall innerhalb drei Monaten anzuzeigen unterlassen würden, und sich darob nicht zu entschuldigen vermögten, so sollen sie alles Erbrecht an die Hinterlassenschaft dieser Mündel nicht nur verlieren, sondern auch allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen.

10) Sind Verwandte und Freunde in dem betreffenden Orte nicht vorhanden, oder wenn diese Verwandten und Freunde von der Vormundschafts-Uebernahme befreit würden, so ist ein Jeder zur Annahme der Vormundersstelle verpflichtet, welchen der Armenpflegschaftsrath dem Gerichte in Vorschlag bringt, wenn er nicht wegen besonderer Entschuldigungsgründe von der Uebernahme befreit wird.

11) Zu Vormündern sollen blos gut beleumundete, angesessene, verläßige, gottesfürchtige Leute genommen werden.

12) Dieselben müssen bei Gericht über ihre aufhabenden Pflichten belehrt nnd ihnen eine Vormunds-Instruktion ausgehändigt werden.

§ 9.

Von den Personen, welche eine Vormundschaft nicht übernehmen können, zu übernehmen nicht verbunden sind, oder Anspruch auf Befreiung oder Abnahme der Vormundschaftsstelle haben.

(Tit. IX. § 1—9 der L.-G.-O.)

1) Ein Jeder kann die ihm angesonnene Vormundschaft ablehnen, wenn er gesetzliche Gründe hiefür hat und solche angibt.

2) Wer zu jung und zu alt ist, soll gar keine Vormundschaft erhalten; wer mit sonstigen Aemtern überladen, früher schon Vormundschaften zu führen hatte, wer kränklicher Natur ist, hat einen Anspruch auf Befreiung. Desgleichen solche Leute, welche mit den Eltern der Mündel in großer Feindschaft gelebt haben.

3) Ueber die Befreiungsgesuche haben die Vormundschaftsbehörden zu entscheiden.

§ 10.

Vermögens-Verwaltung.

(Tit. 13 mit 21 der L.-G.-O.)

Eine besondere durch den Verfasser herausgegebene Instruktion für die Vormünder (Preis 15 kr.) entziffert die Pflichten eines Vormunders, die Art und Weise der Rechnungsführung, die Gebühren, und die Art und Weise der Rechnungsabhör. Die in dem Landrechte gegebenen Normen sind veraltet, und daher eine passende Instruktion durchaus nothwendig geworden, welche sich ein jeder Vormunder auf Kosten der Vormundschaft anschaffen wolle.

Bemerkt wird Folgendes:

1) Nach der Verordnung vom 1. Juli 1764 (Bd. 2., Seite 805) muß ein Vormünder bei einem Vermögen von 500 fl. fr. oder 625 fl. rhn. alle Jahre, bei einem solchen über 200 fl. fr. oder 250 fl. rhn. alle 2 Jahre, bei einem geringeren aber alle 3 Jahre Rechnung stellen. Die Rechnung kann jedoch auch früher eingefordert werden.

2) Zur Abhör der Rechnung der noch Minderjähr'gen sollen auch die nächsten Anverwandten beigezogen werden.

3) Eine gerichtliche Nachrevision bereits revidirter Rechnungen findet auf den Antrag eines Großjährigen nicht mehr statt, sondern dem Großjährigen steht es frei, die Rechnungen einzusehen, oder durch einen Rechnungsverständigen einsehen zu lassen, und vor der Abhör und der Bescheidung der letzten Rechnung Erinnerungen anzubringen.

4) Die Vormundschafts-Rechnungs-Belege werden nach der großherzogl. Verordnung vom 6. Nov. 1806 (Regierungsbl. Würzb. 1806) den Vormündern zur Aufbewahrung ausgehändigt.

5) Ein jeder Vormunder ist befugt, der Vormundschaft seine Gänge außerhalb des Ortes, die er nicht hat gelegenheitlich verrichten können und reine Auslagen in Aufrechnung zu bringen; auch kann demselben überdies für eine treue Jahresverwaltung eine besondere Belohnung gebilligt werden, und zwar:

a) wenn das Vermögen in eigener Regie verwaltet wird und das Vermögen 1000 fl. erreicht, 2 fl.

b) Wenn er blos die Renten einzuheben hat bei einem solchen Vermögen, 1 fl.

c) Nach Herkommen erhält jeder Vormunder 6 kr. vom Hundert des Vermögens.

6) Vormünder haben ein Manual zu führen, haften dem Pflegbefohlenen für allen durch sie erwachsenen

Schaden, hat für die ordentliche Erziehung und für die Vermehrung des Vermögens zu sorgen. Er kann für seinen Kuranden bei besonders wichtigen Handlungen nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde handeln.

§ 11.

Kontrakte der Kuranden ohne Einwilligung der Vormünder und Kuratoren.

(Tit. 20 § 4 der L.-G.-O.)

a) Alle ohne Einwilligung des Vormunders im Alter der Minderjährigkeit oder Kuratelzeit abgeschlossenen Verträge sind völlig ungiltig, und muß Derjenige, der etwas von dem Kuranden auf diese Art erhalten, es ohne alle Entschädigung zurückgeben!

b) Hat der Kurand Versprechungen gemacht, nach erlangter Volljährigkeit oder Kuratelauflösung zu zahlen, so ist dieses Versprechen für den Kuranden ohne alle Verpflichtung, und Niemand ist nach erlangter Volljährigkeit oder Kuratelauflösung etwas zu fordern berechtigt, was ihm der Kurand vor dieser Zeit versprochen.

c) Ist übrigens z. B. empfangenes Geld, Bücher und Kleider zum Vortheile des Kuranden verwendet worden, so muß Zahlung geleistet werden.

§ 12.

Ende der Vormundschaft.

(Tit. 25, § 1—2 der L.-G.-O.)

Sie hört auf mit dem erreichten 21sten Lebensjahre, kann aber auch aus Rücksicht verlängert werden.

Wenn Jemand im Stande der Minderjährigkeit heirathet, hört die Vormundschaft nicht auf. Großjährigkeitserklärungen finden, und zwar durch den König, statt.

§ 13.

Kuratel der Verschwender.

(Tit. 27. § 1—10 der L.-G.-O.)

Solche sollen erst von der Obrigkeit verwarnt, dann wenn diese Verwarnung nichts fruchtet, mit Arrest bestraft, und ihm während der Arresterstehung ein Aufseher aufgestellt werden.

Ist alles dieses fruchtlos, so wird die förmliche Kuratel über ihn verfügt und ein Kurator mit der Vermögensverwaltung beauftragt, und diese Kuratelbestellung öffentlich ausgeschrieben. Sie kann nur bei außerordentlicher Besserung wiederum mit Einwilligung des Armenpflegschaftsrathes aufgehoben werden.

Alle lästigen von den unter Kuratel gestellten Verschwendern während der Kurateldauer ohne Einwilligung des Vormunders und der Obrigkeit eingegangenen Rechtsgeschäfte sind kraftlos und vor dieser Kuratelbestellung kontrahirte Schulden sind bei Vermeidung des Verlustes bei Gericht anzumelden.

Abtheilung II.

Eherecht.

1) Tit. XCVI. mit CXXII. der L.-G.-O. (von Seite 168—198.)

2) Mandat vom 15. Dez. 1692 (Bd. I., S 421.)

3) detto vom 22. Dez. 1695 (Bd. I., S. 461.)

4) Mandat vom 28 März 1700 (Bd. I., S. 499), den Weiberconsens betr.
5) detto vom 13. Juli 1709. (Bd. I., S. 565.)
6) detto vom 18. April 1716 (Bd. I., S. 596.)
7) Mandat vom 22. Juli 1777. (Bd. III., S. 151.)
8) Mandat vom 20. Dezember 1799, die Eheversprechungen. (Bd. III., S. 845.)
9) detto vom 20. Juli 1749. (Bd. II., S. 495) und 13. Febr. 1772. (Bd. III., S. 774), die gerichtliche Anzeige der Eheverträge.
10) detto vom 3. Mai u. 27. Juni 1782, die Einkindschaftungen betr. (Bd. III., S. 266.)
11) detto v. 28. Januar 1786. (Bd. III., S. 341), die Eheversprechungen der Akademiker.
12) detto vom 20 Januar 1754 (Bd. II., S. 794), das Verbot der Winkelversprechungen.

§ 1.

Winkelversprechen.

Diese sind verboten. (Mandat vom 28. Jan. 1764, Bd. II., Seite 794.)

§ 2.

Verbot der Verwandten-Heirathungen.

Es dürfen nur solche Leute einander ehelichen, die nicht bis zum 4ten Gliede einschlüßig mit einander verwandt sind.

Die Verwandtschafts-Tabelle, entnommen aus § 75 der Kirchenordnung, (Bd. I., Seite 445), wird in der Anlage I. beigefügt.

§ 3.

Eheversprechen der Akademiker.

1) Sind ungiltig: Mandat vom 28. Januar 1786, (Bd. III., S. 341—347.)

2) Diese Eheversprechungen begründen keine Klage.

3) Klage auf Kindsnahrung ist zuläßig.

4) Inländische Doktoren und Lizentiaten können Eheversprechungen eingehen; — ausländische aber haben die Einwilligung ihrer Eltern beizubringen.

§ 4.

Eheversprechungen überhaupt.

(Mandat vom 20. Dezember 1799, Bd. III., S. 846.)

1.

Erfordernisse zu einem Eheversprechen bei Volljährigen

Zu einem gesetzlichen Eheversprechen volljähriger Kontrahenten soll unumgänglich erforderlich sein, daß es a) Vormittags, b) vor zwei ehelichen Männern als Zeugen, und nebstdem c) vor einem von der Braut zu ernennenden Beistande eingegangen werde.

2.

Bei Minderjährigen.

Bei diesen muß das Eheversprechen a) Vormittags, b) vor zwei Männern als Zeugen und vordersamst c) mit vorgängiger Einwilligung der Eltern oder Vormünder abgeschlossen werden.

3.

Einwilligung der Eltern oder Vormünder bei Minderjährigen.

Wenn die Eltern oder Vormünder bei dem Eheversprechen ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen nicht

persönlich anwesend sind, so soll ihre Einwilligung von dem minderjährigen Kontrahenten mittelst einer schriftlichen und den beiden Zeugen aufzuweisenden älterlichen oder vormundschaftlichen Bekenntniß bescheinigt werden, widrigenfalls ist das Eheversprechen gesetzwidrig.

4.

Nichtigkeit des Versprechens.

Gebricht es auch nur an einer der sub 1—3 vorgeschriebenen Bedingungen, so berechtigt das Eheversprechen zu keiner Klage und ein jeder Theil der Kontrahenten hat schon deswegen eine ihn im Gewissen und vor Gericht sicher stellende Ursache nach Gutbefinden von dem Eheversprechen wiederum abzugehen.

5.

Bescheinigung der beobachteten Form bei Erwirkung einer Citation.

Wer auf Erfüllung eines Eheversprechens klagen will, muß eine Bescheinigung haben, daß diese Bedingungen erfüllt sind, sonst kann eine Klage nicht anhängig gemacht werden.

6.

Form dieser Bescheinigung bei Volljährigen und Minderjährigen.

Diese Form ist Vorlage des von den Kontrahenten und den Zeugen, Eltern und Vormündern errichteten Vertrages.

7.

Bedungene Schadloshaltung und Rechtswohlthat der Minderjährigen hiebei.

Wenn das Eheversprechen unter den hier verordneten Bedingungen eingegangen und dabei auf den

Fall, daß ein Theil reufällig werden sollte, zur Schadloshaltung des anderen Theiles eine bestimmte Abgabe an Geld, Waaren oder Gütern bedungen worden ist, so hat zwar diese vertragsmäßige Strafe bei volljährigen Kontrahenten ihre Kraft, den minderjährigen aber soll darüber die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf ihr desfallsiges Ansuchen zu Statten kommen.

§ 5.

Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Verehelichungen ihrer Kinder und Mündel.

(Tit. 106 §. 1—8 der L.-G.-O.)

1) Kinder, die noch im elterlichen Brode und noch nicht das gehörige Alter erreicht haben, sollen sich ohne Erlaubniß ihrer Eltern nicht verehelichen.

2) Jedoch sind die Ehen giltig; allein die Eltern sind Söhnen, welche sich unter 18, und Töchtern, die sich unter 15 Jahren ohne ihre Einwilligung verehelichen, keine Heimsteuer zu reichen verbunden.

3) Pflegbefohlene sollen gleichmäßig nicht ohne Bewilligung der Vormünder heirathen.

4) Haben die Eltern ihren Kindern zu einer rechtmäßigen Heirath nicht verholfen, und sie sind genöthiget, eine beliebige Parthie zu treffen, so sind die Eltern zur Reichung einer Heimsteuer verpflichtet.

5) Wenn die Eltern ohne Hinterlassung eines Testamentes versterben, oder in ihrem Testamente den

ohne ihre Einwilligung sich verehelichten Kindern nichts benommen haben, so erben diese Kinder mit den übrigen ihre Eltern gemeinschaftlich.

6) Wer solche Kinder ohne Bewilligung der Eltern zum Heirathen verleitet, verliert jede Klage oder Erbrecht.

7) Der elterliche oder vormundschaftliche Konsens kann nach der Verordnung vom 2. Mai 1804 (Gesetz=Bl. von 1804 No. 16) obrigkeitlich supplirt werden.

§ 6.

Güterstände. Arten derselben.

(Tit. 96, § 5. Tit. 97, § 6. Tit. 39, § 22. Tit. 105, § 4 der Verordn. vom 3. Dez. 1768. Bd. II., S. 882.)

1) Die Ehen sind entweder bedingte, oder unbedingte.

2) Bedingte Ehen sind solche, wo besondere Ehe= und Erbverträge errichtet worden sind. Unbedingte Ehen sind solche, bei denen in Ermangelung von Verträgen die landrechtlichen Bestimmungen in Anwendung und zur Entscheidung zu kommen haben.

3) Nach dem Würzburger Landrechte gibt es dreierlei Arten von gesetzlichen Eherechten.

a) Die allgemeine Gütergemeinschaft.

b) Die Errungenschaftsgemeinschaft.

c) Die Gewerbsgemeinschaft.

§ 7.

Von den Ehe= und Erbverträgen.

1) Ehe= und Erbverträge können außergerichtlich und gerichtlich errichtet, müssen aber nach dem

jetzigen Taxgesetze vom 28. Mai 1852 gerichtlich verbrieft werden.

2) Ein außergerichtlich abgeschlossener Ehevertrag ist vollkommen giltig, wird gewöhnlich unter Zuziehung von zwei Zeugen (auf dem Lande von dem Vorsteher und Gemeindeschreiber) errichtet. Die nothwendige gerichtliche Verbriefung beseitigt die Rechtsgiltigkeit des außergerichtlich abgeschlossenen Vertrages noch nicht; (Oberappell.-Erk. vom 17. Mai 1834. Du-Prel, Sammlung auserlesener Rechtsfälle. Bd. VI., No. 43.)

3) Eheverträge können vor und während der Ehe, nur nicht mehr bei vorhandenen Kindern errichtet werden. Sie können nicht einseitig aufgehoben, aber vom Gerichte durch Erkenntniß bei Verletzungen kassirt. nicht aber durch einseitige Testamente entkräftet werden. Sie hören auf mit Auflösung der Ehe.

4) Wenn sie einmal errichtet, so entscheiden sie auch, wenn Kinder kommen und Vererbung sonst eintritt.

5) Nach Tit. 30 § 22, und der Verordnung vom 22. Juli 1714 No. 4 können gerichtlich errichtete Eheverträge nur bei Gericht rechtsgiltig widerrufen werden.

6) Bei Eheverträgen können Bestimmungen darüber getroffen werden, daß

a) die Gütergemeinschaft,
b) die Errungenschaftsgemeinschaft,
c) die Gewerbsgemeinschaft

entweder theilweise oder ganz eingeführt, oder ganz oder theilweise ausgeschlossen werde, und

können auch Vorsehungen über die Erbfolge getroffen werden.

§ 8.

Von den gesetzlichen Güterständen.

Ist kein besonderer Ehevertrag und keine Kinder vorhanden, so ist der gesetzliche Güterstand

a) die Errungenschafts- und
b) die Gewerbsgemeinschaft.

Sind Kinder, seien es leibliche, oder durch Einkindschaft angenommene, so tritt die allgemeine Gütergemeinschaft ein.

Diese verschlingt die ersteren Güterstände.

§ 9.

Von der Errungenschaftsgemeinschaft.
(Tit. 96, § 3—4. Tit. 97, § 4. Tit. 98 der L.-G.-O.)

In dieser verbleibt jedem Ehetheile das seinige Eheeinbringen und Vermögen; Alles, was aber mit beiderseitigem oder einem Theile des Vermögens, durch Händefleiß, durch Einkommen aus einem Dienste oder wie einer erzielt wird, ist gemeinschaftlich; der Gewinn wird gleichheitlich getheilt, aber auch gleichheitlich die Lasten getragen.

§ 10.

Von der Gewerbsgemeinschaft.

Das Nämliche gilt hier, was bei der Errungenschaftsgemeinschaft gesagt wurde.

§ 11.

Von der Gütergemeinschaft.

Durch die Gütergemeinschaft wird alles Vermögen der beiderseitigen Eheleute, alle Anfälle, nichts ausgenommen, gemeinschaftliches Eigenthum; desgleichen das Errungene und aus dem Gewerbe Erzielte.

§ 12.

Dispositionsbefugnisse der Eheleute und Haftungen derselben für einander.

A.

Bei Errungenschaftsgemeinschaft.

1) Hier steht dem Manne die Vermögensverwaltung, aber keine unumschränkte zu.

2) Er kann nur frei über die Mobilien verfügen, und über sein eigenes Eheeinbringen und Vermögen, nicht aber über jenes seiner Ehefrau.

3) Auch über die errungenenen Immobilien kann er nicht ohne Einwilligung seiner Ehefrau verfügen.

4) Die Ehefrau kann nachtheilige Handlungen ihres Mannes unwirksam machen unbedingt.

5) Schulden, vor der Ehe gemacht, hat ein jeder Ehetheil, von dem sie herrühren, zu tragen; Schulden, die für die gemeinschaftliche Haushaltung oder für die Errungenschaft verwendet wurden, müssen aus der Errungenschaft bezahlt und das Fehlende aus dem Separatvermögen der Eheleute gedeckt werden.

6) Der Ehemann ist schuldig, das Eheeinbringen seiner Frau zu versichern, sie hat ein Anmeldungs-

recht im Hypothekenbuche nach Gesetz v. 22. Juni 1822. und ein Vorzugsrecht in 2. Klasse, nach Gesetz vom nämlichen.

B.

Bei Gewerbsgemeinschaft.

Das Nämliche kommt analog in Anwendung, wie bei der Errungenschaft.

C.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1) Ist der Mann der unumschränkte Vermögensverwalter.
2) Der Mann kann kaufen, verkaufen, Geld aufnehmen, Einkäufe machen; er bedarf auch nicht der Zustimmung der Ehefrau, sie hat auch kein Widerspruchsrecht.
3) Nur bei Güterveräußerungen, Bürgschaften, Käufen und solchen lästigen Verträgen ist die Ehefrau nach dem Titel 102 §. 2 der Landes-Gesetz-Ordnung und dem Mandate vom 28. März 1700 (Bd. II., Seite 500) befugt, innerhalb 6 Wochen von dem Tage der erhaltenen Kenntniß von dem lästigen Rechtsgeschäfte solche Rechtsgeschäfte anzufechten, sie muß aber behaupten und beweisen, daß ihr hiedurch ein merklicher Nachtheil zugegangen sei.
4) Dieses Reklamationsrecht findet aber auf Verträge, auf Geldanleihungs- und Einkaufs-Geschäfte für das Gewerbe keine Anwendung; nach Mandat vom 22. Mai 1758.
5) Wirthschaftet der Mann übel, so kann die Ehefrau die Vermögensverwaltung an sich ziehen,

sonst stehen ihr aber keine Mittel zur Rettung und Erhaltung des Vermögens, insbesondere keine Hypothekenrechte zu.

§ 13.

Von dem Ende der gesetzlichen Güterstände.

A.

Der Errungenschaftsgemeinschaft.

Sie hört auf mit dem Augenblicke, als Kinder erzeugt oder durch Einkindschaft angenommen werden, bei der Auflösung der Ehe, oder wenn später bei dem Abgange von Kindern Eheverträge errichtet werden.

B.

Der Gewerbsgemeinschaft.

Wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

C.

Der Gütergemeinschaft.

(Tit. 97, § 6. Tit. 104, § 9 u. 10. Tit. 39, § 14. Tit. 96, § 3 der L.=G.=O.)

Sie endet sich mit Auflösung der Ehe, mit dem Absterben der Kinder, mit der Abtheilung derselben, mit Aufhebung besonderer Eheverträge.

§ 14.

Von der Ausstattung oder Heimsteuer.

(Tit. 98. § 1. 2—5. Tit. 106, § 1. Tit. 75, Tit. 99, § 2 u. 6. Tit. 101, § 1—4 Tit. 29 der L.=G.=O.)

1) Die Eltern sind ihren rechten, oder vereinkindschafteten, noch unabgetheilten Kindern eine Heimsteuer ohne Aufrechnung abzureichen verbunden, dieses gilt jedoch bei der erstmaligen Verehelichung

bei einer Wiederverehelichung findet diese Verpflichtung nicht statt.

2) Abgetheilte Kinder können keine Heimsteuer fordern.

3) Die Bestimmung der Größe ist den Eltern überlassen, bei Streitigkeiten entscheidet das Gericht.

4) Die Heimsteuer müssen die Eltern jedoch nicht gleich, sondern können dieselbe auch später entrichten.

5) Auch Kindern mit eigenem Vermögen sind die Eltern eine Heimsteuer zu geben schuldig.

6) Das den Eltern zum Genusse eingeräumte besondere Vermögen der Kinder können diese Kinder zur Heimsteuer verwenden.

7) Die Heimsteuer muß in Gütern oder Geld bestehen, darf nicht auf künftige Erbfälle ohne Einwilligung der Erbschaftsbesitzer zugestellt werden.

8) Die Heimsteuer kann zu jeder Zeit vermehrt werden. Diese Mehrung muß als solche jedoch besonders bezeichnet werden.

9) Die Heimsteuer kann nach dem Tode der Kinder nicht mehr zurückgefordert werden; sie fällt den rechtmäßigen Erben zu.

§ 15.

Von der Einkindschaft.

(Tit. 112, § 1—2. Tit. 119, § 1—4. Tit. 110 und 111, § 1—16 der L.-G.-O.)

1) Bei einer Wiederverehelichung muß entweder die Vereinkindschaftung oder die gänzliche Abtheilung der Kinder erfolgen.

2) Die Einkindschaftsverträge müssen gerichtlich protokollirt und bestätiget werden.

3) Zu einer solchen Vereinkindschaftung wird erfordert:

a) Die Zustimmung der großjährigen Kinder beider Seits.

b) Der Mündigen (der Söhne, welche das 14te, und der Töchter, welche das 12te Jahr zurückgelegt haben, und nebstdem mit ihnen die Zuziehung und Einwilligung zweier der nächsten Anverwandten oder in deren Ermangelung zweier anderer Männer.

3) Die persönliche Zuziehung und Zustimmung der unmündigen unter 14 und 12 Jahren wird nicht erfordert, wohl aber die Zuziehung von Verwandten oder zweier anderer Männer.

4) Wenn die Großjährigen und Mündigen und Beistände nicht zustimmen, kann eine freie Einkindschaft nicht zu Stande kommen; es tritt sonach, wenn die Wiederverehelichung stattfinden soll, die Grundtheilung ein.

5) Bei einer jeden Einkindschaft muß nach dem Mandate vom 13. Juli 1709 ein Inventar errichtet werden.

6) Ob ein Kind einen Voraus erhalten soll, oder nicht, das kommt auf den Willen der Betheiligten an; kommt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so entscheidet sowohl über die Verpflichtung zur Vorausbestellung und über dessen Größe das Gericht.

7) Gegen einen Einkindschaftsvertrag kann ein Jeder Einreden vorbringen.

8) Großeltern können blos dann zu rechten Großeltern eingesetzt werden, wenn sie hierin ausdrücklich zu Protokoll eingewilliget haben, und die eingekindschafteten Enkel auch als ihre rechten Enkel angenommen haben. Erklären sich die Großeltern gar nicht trotz geschehener Vorladung, so können sie nicht dieses Rechtes verlustig oder die Kinder ihnen als rechte Enkel aufgedrungen werden.

9) Die Proklama wird nach Gesetz vom Jahre 1822 der Gemeinde vorgelesen oder in Zeitungen bekannt gemacht, sodann 8 Tage zu Jedermanns Einsicht an die Verkündungstafel angeheftet.

10) Bezüglich der Einkindschaftung der unehelichen Kinder (siehe Abtheilung III. § 44.

11) Weiter siehe Abtheilung III. § 5.

§ 16.

Von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder und dieser gegen die Eltern.

Die Eltern haben die Pflicht, die Kinder zu ernähren, sie ein Handwerk erlernen zu lassen, auch die Erziehungs- und Studienkosten ohne Aufrechnung lernen zu lassen.

Was die Kinder für ihre Eltern zu thun haben, das siehe in Abtheilung III., § 60.

Abtheilung III.

Erbrecht.

Hier kommen in Anwendung:

1) Tit. 28 mit 116 der Landgerichts-Ordnung, Abthl. III. vom 1618, (Bd. I., Seite 123) 2c.

2) Mandat vom 11. Januar 1672 (Bd. I., S. 290), wornach Pfarrer, wenn sie Testamentszeugen sind, nur für einen Zeugen gelten.
3) Mandat v. 27. Juli 1777, (Bd. III., S. 150) Erklärung dunkler Stellen in der Landgerichts-Ordnung.
4) Mandat v. 9. April 1791 (Bd. III., S. 437), die Einkindschaftung, den Pflichttheil und die Erbfolge der unehelichen Kinder betr.
5) Mandat vom 8. April 1680 (Bd. I., S. 311), wornach Geistliche auch nach Würzburgischem Rechte testiren können.
6) detto vom 15. Sept. 1789, (Bd. III., S. 1784) wornach die Theilungen, wenn Minderjährige oder Abwesende betheiliget sind, vom Gerichte beschäftiget werden sollen.

§ 1.

Von dem Pflichttheile.

1) Einem Jeden steht es frei, sein Vermögen einer beliebigen Person zu vermachen, doch ist er verbunden, gewissen Personen einen Pflichttheil zu verabreichen, welchen man Legitima heißt.
2) Dieser Pflichttheil muß in gewissen Fällen (bei Dritttheilungen u. s. w.) schon bei Lebzeiten verabfolgt werden, und zwar:
   a) Den Kindern von den Eltern,
   b) den Eltern von den Kindern,
   c) den Geschwistern in dem Falle, wenn eine schändliche Person ihnen vorgezogen worden ist.
3) Diejenigen, die einen Pflichttheil zu fordern berechtigt sind, heißen Noth-Erben.

4) Unter Kinder versteht man auch Enkel, Urenkel, und unter Eltern die Großeltern, Urgroßeltern und die weiteren in ab- und aufsteigender Linie, mit dem Ueberhauptnamen Aszendenten und Dezendenten.

§ 2.

Von dem Pflichtheile der Kinder.

1) Den Kindern ist der Erblasser oder Theilungsgeber, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, zwei Dritttheile seines Vermögens zu hinterlassen oder zu verabreichen verbunden. (Tit. 29, § 1.)
2) Zum Vermögen gehört die ganze väterliche und mütterliche Habe, das gesammte Eheeinbringen des Mannes und der Frau, die Erbschaften und Errungenschaften in der Ehe, wenn nicht besondere, nach dem Landrechte zuläßige Verträge bezüglich des Eheeinbringens etwas anderes bestimmt haben. (Ebendaselbst.)
3) Von der ganzen Vermögensmasse müssen jedoch die Schulden abgezogen werden und die berechtigten theilen sich blos in das reine Vermögen. (§ 2.)
4) Der Pflichttheil kann nach fränkischem Landrechte unter was immer für einem Titel vermacht werden. (§ 4.)
5) Der Pflichttheil der unehelichen Kinder beträgt nach dem Mandate vom 9. April 1791 (Bd. III., S. 47, Nr. 8) nur Ein Dritttheil, ohne Rücksicht auf die Zahl der unehelichen Kinder.
6) Die Eltern sind nach Tit. 31, § 3—22 in folgenden Fällen den Pflichttheilen ihren ehelichen,

vereinkindschafteten oder unehelichen Kindern zu reichen verbunden, d. h. mit ihren Kindern zu theilen verpflichtet, und können in diesen Fällen von Gerichtswegen dazu gezwungen werden:

a) Wenn nach dem Tode des einen Ehetheils der Ueberlebende sich wieder verehelichen will, und die Kinder nicht eingekindschaftet werden sollen.

b) Bei Verunehrung des Wittwenstandes durch Erzeugung oder Gebärung unehelicher Kinder.

c) Bei vor der Abtheilung versuchter Verkürzung der Kinder durch letztwillige Verfügungen von Seite der leiblichen oder vereinkindschafteten Eltern.

d) Bei übler Haushaltung der Eltern oder des überlebenden Ehetheiles.

e) Wenn der überlebende Ehetheil wider und ohne Willen der Kinder und ihrer Verwandten fremde Erben durch Einkindschaft oder Adoption annehmen will.

f) Wenn Großeltern, die noch Kinder haben, fremde Personen als ihre Erben einsetzen und vereinkindschaften wollen.

g) Wenn Eltern (leibliche oder vereinkindschaftete) sich von den noch unabgetheilten Gütern in ein Spital oder sonst wo einkaufen oder mit einem Dritteren einen Nahrungsvertrag abschließen wollen.

h) Bliebe jedoch den Eltern nicht so viel übrig, daß sie sich einkaufen könnten, und dieselben also hinsichtlich ihrer Nahrung nicht gesichert wären, die Kinder aber gleichwohl auf ihrem

Zweitheile bestünden, so kann von Gerichtswegen eine Ermäßigung eintreten, und sollen in diesem Falle die Eltern das, was sie zu ihrem Unterhalte nothwendig haben, abzugeben nicht schuldig sein.

i) Wenn beide Eltern, oder deren eines ohne Wissen und Willen der Kinder und Verwandten auswandern, und deßhalb ihre Güter veräußern.

j) Wenn die Eltern in Haß und Zwietracht mit einander leben, wodurch das Vermögen gewöhnlich in Abnahme zu kommen pflegt.

k) Wenn sie sich scheiden lassen.

l) Wenn die Eltern eine entschiedene Vorliebe für eines oder das andere Kind zeigen, diesem eine Realität um eine geringere Summe kaufsweise zuwenden, oder auf eine sonstige Art gewisse Kinder zu vervortheilen oder zu verkürzen suchen.

m) Wenn die Eltern wegen begangener Verbrechen oder Vergehen mit Geld bestraft werden, und die Kinder dadurch an ihrem Pflichttheile leiden könnten.

n) Wenn Eltern, besonders Stiefeltern aus Habsucht oder Mißgunst einem Kinde zu seinem Fortkommen keine Hilfe reichen, oder wenn sie kranke Kinder ohne Pflege lassen.

o) Wenn Eltern angenommene adoptirte Kinder mißhandeln oder von sich jagen.

p) In allen Fällen, wo die Gerichte für das Interesse der Kinder eine Theilung für nothwendig und nützlich finden.

7) Verlangen die Kinder eine Theilung, die Eltern wollen sie nicht eingehen, und sie sind daher zu einem Rechtsstreite veranlaßt, so sind die Eltern verbunden, ihren oder ihren Verwandten die nothwendigen Kosten aus dem elterlichen Vermögen vorzuschießen, welcher Aufwand jedoch bei der eintretenden Theilung sich die Kinder aufzurechnen zu lassen verbunden sind, wenn nicht die Eltern in die Kosten selbst verurtheilt werden sollten.

§ 3.

Von den Erbschaftsanfällen vor oder nach der Theilung.

(Tit. 32, § 2—13 der L.=G.=O.)

1) Bei der von den Eltern verwirkten, sei es freiwillig angebotenen oder durch Zwang herbeigeführten, aber nicht vollzogenen Theilung sind alle inzwischen vorkommenden Erbanfälle so zu betrachten, als wenn die Theilung schon wirklich geschehen wäre.

2) Es können daher die Eltern, wie die Kinder über ihren treffenden Antheil frei verfügen.

3) Das nämliche Recht findet statt, wenn die Kinder, Enkel, deren Vormünder und Freunde die von den Eltern angebotene Theilung anzunehmen, d. h. sich abtheilen zu lassen schuldig sind.

4) Stirbt nun eines der Kinder oder Eltern nach einem solchen Anerbieten des Zweitheiles, so soll der Antheil der verstorbenen Person demjenigen, dem er nach dem fränkischen Erbrecht gehört, in folgender Art anfallen:

a) Stirbt nämlich während der Theilung ein vereinkindschaftetes, nicht leibliches Kind oder Enkel, so fällt der dasselbe treffende Theil seinen leiblichen Geschwistern, und in deren Ermangelung seinen nächsten Blutsverwandten zu.

b) Stirbt dagegen ein rechtleibliches Kind, so fällt die Erbschaft des Verstorbenen dessen leiblichen Eltern mit Ausschluß der übrigen Geschwister und Freunde zu.

c) Sterben die Eltern während der Theilung, so kömmt die Erbschaft der rechten leiblichen Eltern wieder auf ihre rechten leiblichen Kinder, oder in deren Ermangelung auf ihre nächsten Verwandten.

d) So wird es gerade gehalten, wenn der Zweitheil nicht verwirkt ist, sondern aus gutem Willen und durch freiwillige Uebereinkunft der Eltern und Kinder gereicht wird.

e) Weigern sich aber die Eltern, die verwirkte oder die Kinder, die ihnen von den Eltern angebotene Theilung anzunehmen, und wird auf die Theilnng erkannt, so wird die Zeit des Anerbietens zum Grunde gelegt, die Theilung betrachtet, als wenn sie zu dieser Zeit bereits vollzogen worden, und alle inzwischen sich ergebenen Erbfälle nach solcher beurtheilt.

f) Jedoch hat derjenige Theil, welcher sich dem anderen widersetzt hat, dem anderen die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

g) Haben die Eltern die Theilung durch eine Wiederverehelichung herbeigeführt, so gehören

die Erb= oder Anfälle, welche sich nach dieser Verwirkung ergeben, entweder den Kindern oder Eltern allein, und zwar der Art, daß das, was auf die Kinder fällt, diesen auch ganz eigenthümlich sein und nicht zur Theilungsmasse geworfen werden soll, wenn gleich weder von den Eltern, noch von den Kindern oder Verwandten die Theilung angeboten oder verlangt wurde.

§ 4.

Von der Art und Weise der Beschäftigung der Theilung.

(Tit. 33 u. 34 der L.-G.=O. u. Mandat v. 15. Sept. 1789, Bd. III., Seite 1789.)

1) Alle Theilungen, wo Minderjährige und Abwesende betheiliget sind, sollen vom Gerichte beschäftiget nnd wenigstens die Theilungsverträge bestätiget und nach Gesetz vom 28. Mai 1852 müssen die Theilungsverträge, wenn Immobilien vertheilt werden, auch noch besonders gegen die taxordnungsmäßigen Gebühren bei Gericht verbrieft werden.

2) Wie eine Theilung beschäftigt wird, wie Theilungsverträge abgeschlossen werden, besagt der § 200 des bayer. Haus-Advokaten.

3) Die Eltern sind schuldig, all ihr Vermögen, das zur Theilungsmasse nach § 2, No. 2 oben gehört, treu und redlich anzugeben. — Sind die Kinder, ihre Vormünder oder deren Freundschaft mit der Angabe nicht zufrieden, d. h. setzen sie einen Zweifel in die Richtigkeit, so bleibt ihnen

der Beweis, daß zur Zeit, wo die Theilung verwirkt, angeboten oder angefordert worden, mehr vorhanden gewesen sei, vorbehalten.

4) Wenn sie diesen Beweis nicht wohl herstellen können, sie aber doch einen gegründeten Verdacht der unrichtigen Angabe hätten, so können sie von den Eltern die Ableistung des Manifestations-Eides fordern.

5) Auch kann dieser Manifestations-Eid auf Erfordern der Kinder, ihrer Vormünder oder Verwandten vor der Theilung den Eltern vom Gerichte abgenommen werden.

6) Der Empfang des den Kindern gebührenden Theiles ist von diesen oder deren Vertretern zu quittiren.

§ 5.

Von der Wiederaufnahme und Einkindschaftung der abgetheilten Kinder durch die Eltern.

(Tit. 35, § 1—2 der L.-G.-Ord. und Mandat vom 22. Juli 1722.)

1) Wenn die Eltern ihre Kinder abgetheilt, also hinsichtlich ihres Zweitheiles befriediget haben, so bleibt es ihnen unbenommen, alle oder einige derselben mit ihrer oder ihrer Vertreter Zustimmung, mit ihrem Vermögen wieder zu sich zu nehmen und es steht den andern Kindern kein Einspruch dagegen zu.

2) Und wenn dieses geschehen ist, so sind die Eltern, die sich nicht wieder verehelichen und die wieder angenommenen Kinder ohne weitere Bestimmung

auf's Neue mit einander vererbt, so, als ob die Theilung zwischen ihnen nie erfolgt wäre.

3) Wenn sich aber die Eltern wieder verehelichen wollten, so treten die Bestimmungen über die Einkindschaftung wieder in Kraft (siehe Eherecht § 15) und es muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ein neues Proklama, es mögen die Kinder minderjährig oder bereits volljährig sein, ergehen.

4) Tritt nun nach einer solchen Vereinkindschaftung ein Todesfall ein, so erben die von Neuem angenommenen Kinder die Eltern entweder allein oder mit und neben den auf ein neues vererbten Geschwistern mit Ausschluß der anderen hinweggetheilten Kinder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Erbrechtes.

§ 6.

Von dem den Eltern von den Kindern zu reichenden Pflichttheile.

(Tit. 36, § 1—4. Tit. 39, § 13 der L.-G.-O. Tit. 99, § 4, Tit. 100, § 3. Mandat v. 22. Juli 1777, § 1.)

1) Der Pflichttheil der Eltern besteht im dritten Theile des Vermögens ihrer Kinder.

2) Kinder, welche keine ehelichen Nachkommen haben, müssen ihren Eltern, wenn beide oder noch eines am Leben sind, diesen den Pflichttheil hinterlassen.

3) Sind beide Eltern noch am Leben, so steht jedem derselben die Hälfte an diesem Dritttheile zu. Lebt nur noch Ein Theil, so erhält dieser den ganzen Drittheil.

4) Sind beide Eltern verstorben, und noch Großeltern vorhanden, so haben die Enkeln diesen

ihren Großeltern, oder wenn nur eines derselben am Leben wäre, diesem allein den Pflichttheil zu hinterlassen.

5) Eltern, welche ihre Kinder von sich bereits abgetheilt haben, haben von solchen keinen Pflichttheil mehr anzusprechen.

6) Nur in dem Falle, wenn den abgetheilten Eltern eine unehrbare Person vorgezogen ist, ist ihnen das Recht eingeräumt, das Testament anzufechten.

7) Unabgetheilte Kinder haben selten ein Vermögen für sich, wovon die Eltern einen Pflichttheil ansprechen könnten, wenn sie jedoch durch eine Anstellung, Gewerbe, Heirath oder auf eine andere Art und Weise zu Vermögen kommen sollten, so bleibt dieses zwar ihr volles Eigenthum, und es steht den Eltern weder Nutznießung, noch Administration zu; allein, wenn diese ihre Kinder ohne Leibeserben sterben, so haben die Eltern den Pflichttheil davon anzusprechen.

7) Eine Ausnahme hievon findet dann statt, wenn Eheleute durch Eheverträge sich gegenseitig ihr Vermögen verschrieben hätten.

8) Der Pflichttheil muß den Eltern hinterlassen werden, wenn in dem Testamente auch nichts gesagt ist.

§ 7.

Von dem Pflichttheile der Geschwister.

(Tit. 39, § 13 der L.-G.-O. u. Mandat v. 9. April 1791.)

Den Geschwistern gebührt nur dann ein Pflichttheil, wenn ihnen eine schändliche Person vorgezogen worden ist, wozu die außerehelichen Kinder nicht gehören.

§ 8.

Von den Testamenten derjenigen Personen, die erben können und müssen, von der testamentarischen Erbfolge überhaupt.

Wer kann ein Testament machen.

1) Jeder, der das gehörige Alter der Mündigkeit erreicht und die erforderliche Vernunft hat, auch weder durch Verträge gebunden, noch dieser Befugniß durch die Gesetze beraubt ist, kann über sein Vermögen testiren.

2) Es können dieses demnach folgende Personen nicht:

a) Männliche unter 14, weibliche unter 12 Jahren.

b) Personen, welche ihres Verstandes gänzlich beraubt sind; jene, welche nur zu gewissen Zeiten daran Mangel leiden, sind von diesem Rechte nicht ausgeschlossen.

c) Die Stummen, die nicht nur allein nicht reden, sondern auch weder hören, noch schreiben können.

d) Verschwender, welchen die Verwaltung ihres Vermögens benommen ist.

e) Die zum Tode Verurtheilten oder als bürgerlich todt Erklärten, St.-G.-B. Thl. 1. Art. 5 u. 7.

f) Unabgetheilte Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, so daß sie auch nicht über das, was sie von ihren Eltern als Erbtheil oder Voraus zu erwarten haben, eine Verfügung treffen können, mit Ausnahme der in nachfolgenden benannten Fällen.

g) Von allen Jenen, welche nicht unter obige

Personen gehören, gilt also als Regel, daß sie über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen Fug und Macht haben, unter Beobachtung der Bestimmungen über den Pflichttheil.

§ 9.

Wenn unabgetheilte Kinder testiren können.

1) Diese können über dasjenige frei verfügen, wenn die Eltern in der Ausantwortung des ihnen schuldigen Vorauses säumig sind, oder wenn einem Kinde oder Enkel von Jemanden, dessen Notherbe er nicht ist, etwas geschenkt, vermacht oder auf andere Wege zugewendet wird, unter dem ausdrücklichen Beisatze, daß dasselbe dem Kinde eigenthümlich bleiben solle. Den Eltern bleibt jedoch von diesem dem Kinde gehörigen Sondervermögen bis zur Abtheilung die Nutznießung, wenn nicht der Schenkgeber auch diese den Elten ausdrücklich entzogen hat.

2) Ein gleiches Recht steht den unabgetheilten Kindern hinsichtlich ihrer Heimsteuer und Heirathsgutes zu, wenn ihnen solches ohne Bedingung gegeben worden ist.

3) Sollten unabgetheilte Kinder durch eine erhaltene Dienst-Anstellung, Handlung, Gewerb oder Heirath ein Vermögen erworben haben, in welchem Falle ihnen das volle Eigenthum und die Nutznießung zukömmt, so können sie auch hierüber frei testiren.

4) In allen Fällen aber müssen sie bei dem Abgange leiblicher Erben den Eltern den Pflichttheil hinterlassen. Von dieser Verbindlichkeit sind sie

aber auch dann noch befreit, wenn ein Ehegatte dem andern sein Vermögen vermachen sollte. (Mandat vom 22. Juli 1777.)

§ 10.

Von der Dispositions- oder Testirfähigkeit der abgetheilten Kinder.

(Tit. 39, § 13 der L.-G.-O.)

Abgetheilte Kinder, sie mögen eheliche oder angenommene sein, können über ihr Vermögen unbedingt verfügen, und sind den Eltern, Großeltern keinen Pflichttheil mehr schuldig, doch bleibt diesen das Recht der Testamentsanfechtung vorbehalten, wenn von den Kindern eine schändliche Person als Erbe eingesetzt worden sein sollte.

§ 11.

Testirfähigkeit der Eltern.

(Tit. 39, § 14—21 der L.-G.-O.)

1) Eltern, Großeltern, welche ihre Kinder, Enkel bereits abgetheilt haben, können sowohl über ihren Dritttheil, als über das, was ihnen später angefallen ist, unbeschränkt letztwillig verfügen, und sind den Kindern etwas davon zu hinterlassen nicht schuldig.

2) Haben sie aber ihre Kinder noch nicht abgetheilt, und es ist vom Rechte der Eltern zu testiren die Rede, so kommt es darauf an, ob sie eingekindschaftete oder rechte Kinder haben.

3) Haben sie eingekindschaftete Kinder, so kann vor erfolgter Abtheilung kein Testament gemacht oder von dem Gute etwas vermacht werden.

4) Haben sie leibliche Kinder, so können sie vor erfolgter Abtheilung unter ihren Kindern ein Testament aufrichten, und von ihrem Dritttheile diesem oder jenem Kinde mehr als dem anderen zuwenden.

5) Auch können sie ihre arme Freunde, Wohlthäter mit ihrem Dritttheile bedenken, was ihnen jedoch ohne vorgehende gründliche Abtheilung hinsichtlich anderer Personen nicht gestattet ist.

6) Jedoch ist es ausnahmsweise nicht nur allein den leiblichen rechten Eltern, sondern auch denen, die es durch die Einkindschaft geworden sind, noch vor erfolgter Abtheilung über ihren Dritttheil zu testiren gestattet:

a) Wenn eine Stiftung zu frommen Zwecken errichtet werden will.

b) Wenn sie unversehens in eine schwere Krankheit verfallen oder eine gefährliche Krankheit grassirt, so daß die Theilung nicht vorgenommen werden könnte. Doch soll die Verfügung als nicht geschehen zu betrachten sein, wenn die Eltern nach erfolgter Wiedergenesung die Theilung nicht alsbald vornehmen sollten.

c) Im Falle die Eltern den Kindern die Theilung anbieten, und die Kinder dieselbe ohne gegründete Ursache nicht annehmen, sollen die Eltern gleichmäßig das Recht haben, über ihren Dritttheil zu verfügen, als ob die Theilung wirklich geschehen wäre.

§ 12.

Testirfähigkeit der Ehegatten.

(Tit. 39, § 22—26. Tit. 49, § 6. Tit. 88, § 1 der L.-G.-O. u. Mandat vom 22. Juli 1777.)

1) Wird zwischen Personen, die sich ehelichen, ein Ehevertrag errichtet, so soll ein solcher, selbst wenn er nicht gerichtlich errichtet sein sollte, pünktlich gehalten werden, und es ist keinem Theile gestattet, ohne Einwilligung des anderen Theiles eine Disposition dagegen zu treffen, und wenn eine solche gemacht werden sollte, so ist sie nichtig, es wäre denn, daß der Vertrag aufgehoben worden wäre.

2) Ist ein Ehevertrag nicht vorhanden und sind auch keine Kinder da, so sind alle während der Ehe errungene oder gewonnene Güter beiden Eheleuten, d. h. einem jeden Theile zur Hälfte gehörig; über diese Hälfte, sowie über das, was der eine Theil in die Ehe gebracht, ererbt, oder sonst erhalten, aber nicht über die andere Hälfte, kann jeder ohne Einwilligung des anderen Theiles nach freiem Willen disponiren, so daß er hiebei an den Pflichttheil, der dem anderen Ehegatten bei Ermangelung eines Testaments von Rechtswegen gebührt, nicht gebunden ist.

3) Wenn die Eheleute in der Ehe erzielte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder haben, so sind alle und jede Güter, sie kommen her wo sie wollen, gegen einander vererbt und beiden Eheleuten gemein, und kann daher keines von Todeswegen darüber verfügen, indem solches nach dem

Tode des einen Ehegatten von selbst dem Ueberlebenden zufällt, der damit, wie mit seinem Eigenthume zu schalten und zu walten hat.

§ 13.

Von der Form der Testamente.

(Tit. 40, § 1—11 der L.-G.-O.)

Es gibt dreierlei Arten von Testamenten.

a) Man kann ein Testament vor Gericht oder vor einer sich erbetenen Gerichtskommission zu Protokoll errichten.

b) Außergerichtlich ein Testament selbst niederschreiben oder durch einen Dritteren niederschreiben lassen, und dasselbe verschlossen, versiegelt und mit der gehörigen Ueberschrift versehen, durch den Testirer selbst bei Gericht zu Protokoll übergeben.

c) Oder es kann ein Testament außergerichtlich förmlich errichtet und außergerichtlich bis nach erfolgtem Ableben des Testirers aufbewahrt werden.

d) Zu einem solchen sub c genannten Testamente, das von jedem Beliebigen aufgenommen werden kann, und dessen Aufnahme auf dem Lande gewöhnlich vom Vorsteher und Gemeindeschreiber geschieht, ist aber die Zuziehung von fünf Zeugen (nach gemeinem Rechte sind es deren sieben), wozu der Vorsteher und der Schreiber zu rechnen, absolut nothwendig. Außer dem Schreiber, oder wenn der Testirer selbst schreibt, sind blos vier Zeugen nothwendig.

e) Weitere Förmlichkeiten bezüglich der Testamente siehe im § 251 des bayer. Hausadvokaten.

§ 14.

Von den Testamentszeugen.

(Tit. 41, § 1—7 der L.=G.=O.)

1) Zeugen bei Testamenten können alle jene sein, welchen die Zeugschaft durch die Rechte nicht besonders verboten ist.

2) Es können dieses also diejenigen nicht sein, welchen ein Testament aufzurichten untersagt ist; unmündigen, jungen Personen unter 12—14 Jahren, Stummen, Gehörlosen, Verschwendern, jenen, denen die Verwaltung ihrer Güter genommen, wegen Meineids Verurtheilten, Weibspersonen, wenn ihnen auch erlaubt ist, Testamente zu errichten. Weder der eingesetzte Erbe, noch des Erben Vater, sowie alle, welche in deren beiden Gewalt stehen, auch nicht jene, welche in des Testirers Gewalt oder Versorgung sind, können an der Zeugschaft Antheil nehmen.

3) Jene, welche mit Legaten bedacht werden, können Zeugen sein, daher sich auch Schreiber des Testamentes giltig auf Geheiß des Testirers Legate einstellen können.

4) Wenn Pfarrer zu Zeugen erbeten werden, gelten sie sie nur für eine Person. (Mandat v. 11 Jan. 1672.)

§ 15.

Von der Erbseinsetzung.

§ 16.

Allgemeine Bestimmungen.

1) In einem Testamente muß, wenn dasselbe giltig sein soll, wenigstens ein Haupterbe eingesetzt und genannt sein.

2) Der Testator kann einen oder mehrere Erben einsetzen, unbedingt oder unter beigefügten Bedingungen zu gleichen oder ungleichen Theilen.

3) Wenn zwei oder mehrere Erben eingesetzt sind, und nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wie viel ein Jeder derselben erben solle, so erben alle zu gleichen Theilen.

4) Ist einer nur in seinem gewissen Theile als Erbe eingesetzt, und ist in Betreff des übrigen Vermögens nichts verordnet, so erhält der eingesetzte Erbe das ganze Vermögen.

5) Hat der Testator mehrere Erben eingesetzt, und einem oder dem andern einen besonderen Theil angewiesen, einige aber ohne Bestimmung ihrer Erbtheile als Erben benannt, so soll letzteren dasjenige zugetheilt werden, was übrig bleibt, wenn die ersteren ihre Portionen empfangen haben.

6) Wäre aber die Erbschaft so erschöpft, daß für die ohne besondere Bestimmung eingesetzten Erben nichts mehr übrig bliebe, so soll jeder der eingesetzten Erben so viel fahren lassen, daß derjenige, dem kein Theil bestimmt wurde, so viel bekommen kann, als der Ertrag des geringsten Erbtheiles ausmacht, welcher einem der Erben unbestimmten Vermögenstheilen angewiesen wurde.

7) Tritt der Fall ein, daß einer der eingesetzten Erben oder mehrere den Tod des Erblassers nicht erleben, oder ihren Erbtheil ausschlagen, und hat der Erblasser für einen solchen Fall Niemanden substituirt, so wächst die dadurch erledigte Erbsportion oder den Erbportionen der-

jenigen Erben verhältnißmäßig zu, welche den Erbfall erlebt und die Erbschaft angetreten haben, was man Anwachsrecht nennt. Es werden also die Verwandten des Verlebten oder auf die Erbschaft Verzichtende, die sonst von Rechtswegen Erben wären, zu des verstorbenen oder verzichtenden Theils nicht gelassen, da solche nach dem Erbrechte zur Verlassenschaft nur dann kommen können, wenn das Testament als nichtig aufgehoben ist, oder sich sämmtliche Erben der Erbschaft entschlagen haben.

8) Testirende Personen können ehrbare, billige und mögliche Bedingungen der Erbseinsetzung beifügen. Unehrbare, unmögliche Bedingungen aber sind als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 17.

Von den Personen, welche zu Erben eingesetzt werden können.

(Tit. 43, § 1—8 der L.-G.-O.)

1) Es können zu Erben eingesetzt werden alle Personen, Institute und Korporationen.

2) Ausgenommen hievon sind:

a) jede vom Staate nicht genehmigte Gemeinde,

b) die zur Ketten- oder Todesstrafe Verurtheilten,

c) die Kinder, die im Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, insoferne sie von ihrem Vater eingesetzt werden wollten.

§ 18.

Von der Nacherbeinsetzung (Substitution.)

§ 19.

Im Allgemeinen.

1) Für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, kann der Testator ihm einen anderen als Erben substituiren, was man substitutio vulgaris nennt.

2) Dabei ist es hinsichtlich der Person seines Nacherben alles seiner Willkür überlassen.

3) Er kann einen oder mehrere, oder alle eingesetzten Haupterben oder Dritte zu gleichen oder ungleichen Theilen hiezu ernennen.

4) In gleicher Art kann er dem Nacherben für den Fall, daß er nicht Erbe sein wird, abermals einen Erben substituiren.

5) So lange der eingesetzte Erbe sich der Erbschaft noch nicht entschlagen hat, hat die Substitution noch keine Wirkung, verliert dieselbe aber, sobald er die Erbschaft angetreten hat.

§ 20.

Von dem Rechte der Eltern, ihren Kindern Nacherben zu setzen.

(Tit. 45, § 1—9.)

1) Den Kindern können für den Fall daß dieselben, bevor sie erben oder in den Besitz der Erbschaft gelangen, in ihrer Unmündigkeit versterben, aber lediglich von den Eltern und Großeltern Nacherben bestellt werden.

2) Dem Vater und Großvater kommt dieses Recht nicht nur in den Gütern, die von ihnen herkommen, sondern auch in allen anderen zu, welche Kinder und Enkel bei ihrem Absterben

hinterlassen haben; der Mutter und Großmutter aber ihren Kindern und Enkeln nur bezüglich der von ihnen herrührenden Güteransätzen.

3) Soll diese Nacherbeinsetzung giltig sein, so dürfen die Kinder die Jahre der Mündigkeit, Söhne das 14., Töchter das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

4) Müssen die Eltern oder Großeltern vorher ihr Testament gemacht, die Kinder zu Erben eingesetzt oder gesetzlich enterbt, und andere bestimmte Erben eingesetzt haben.

5) Die Kindern dürfen noch nicht abgetheilt sein; denn die Eltern können dem Vermögen, das die Kinder durch die Theilung erhielten, keine Nacherben setzen, sondern nur in dem Drittheile, welchen sie, die Eltern selbst, durch die Grundtheilung erhielten.

6) Dieses Nacherbeeinsetzungsrecht ist auch den Blutsfreunden männlichen Stammes in den Gütern, welche sie ihren unmündigen Befreundeten hinterlassen, eingeräumt.

7) Mit der Erreichung der Mündigkeit, wo die Kinder zu testiren fähig sind, hört die Nacherbeeinsetzung auf.

8) Diese Nacherbeeinsetzung nennt man Pupillarsubstitution.

9) Kindern, welche an Geisteszerrüttung leiden, Taubstumme, wenn sie nicht bereits mit Kindern versehen sind, können die Eltern auf den Fall, daß sie an dieser Krankheit sterben, Nacherben setzen.

Mit aufhörender Geisteszerrüttung hört jedoch dieses Recht auf. Stirbt dagegen eine solche Person bei nicht aufhörender Geistesgebrechlichkeit mit Hinterlassung ehelich erzeugter Kinder, so soll die Erbschaft ungeachtet der Substitution, auf die hinterlassenen Kinder kommen.

Dieses Recht nennt man Quasipustillarsubstitution.

§ 21.

Von der fideikommissarischen Erbeinsetzung.
(Tit. 47, § 1—3 der L.-G.-O.)

Der Erblasser kann dem von ihm eingesetzten Erben die Erbschaft unter der Bedingung hinterlassen, dieselbe oder einen Theil derselben einem Anderen einzuhändigen, daß jedoch dieser Erbe den vierten Theil der gesammten Erbschaft nach Abzug der Schulden für sich behalten darf, wenn ihm nicht der Testator einen anderen Vortheil verschafft hat, dessen Betrag von der Quarta abzuziehen ist.

Dieses Recht nennt man fideikommissarische Erbeinsetzung und den Erben Fiduziarerben.

§ 22.

Von der Verpflichtung der Eltern zur Erbeinsetzung ihrer Kinder.
(Tit. 48, § 1—7 der L.-G.-O.)

1) Der den Kindern nach § 1—7 gebührende Pflichttheil kann denselben nicht ohne gesetzliche Ursache durch ein Testament entzogen werden, und können die Eltern nur über das ihnen zustehende Drittheil ihres Vermögens testiren.

Haben sie nun in ihrem Testamente ein oder das andere Kind, das seinen Pflichttheil während des Lebens der Eltern noch nicht empfangen hat, entweder ohne Anführung einer gesetzlichen Ursache enterbt oder mit Stillschweigen übergangen, so kann dieses Kind das Testament als ungiltig anfechten.

2) Ist aber ein Kind nicht gänzlich enterbt, oder mit Stillschweigen umgangen, sondern ist ihm im Testamente irgend etwas, sei es wenig oder viel, wenn es nur weniger als der Pflichttheil betragen würde, als Erbpretion oder als Legat hinterlassen worden, so darf er blos auf Ergänzung des Pflichttheiles klagen.

3) Abgetheilte Kinder aber sind keine Notherben mehr, weil sie ihren Pflichttheil schon zu Lebzeiten der Eltern erhalten haben.

4) Den Eltern ist gestattet, wenn ihre Kinder ein verschwenderisches Leben führen, anstatt dieser eine Person, auf welche sie Vertrauen haben, durch Testament zu Erben einzusetzen mit dem Auftrage, die Erbschaft, welche diesen Kindern zukäme, zu Handen zu nehmen, und den Kindern nichts als ihren nothwendigen Unterhalt davon zu reichen, bis sie ihre Lebensweise ändern würden, und dann erst ihnen, oder wenn sie darin verharren und eheliche Kinder hinterlassen würden, diesen nach der verschwenderischen Eltern Tod auszufolgen. Solchen verwaltenden Erben soll der vierte Theil der Erbschaft eigenthümlich verbleiben.

5) Würden aber die verschwenderischen Kinder sich bis zu ihrem Tode nicht bessern und keine ehe-

lichen Kinder hinterlassen, so soll diesen verwaltenden Erben die ganze Erbschaft zufallen.

6) Ja, wenn auch solche verschwendende Kinder zur Zeit der Disposition Kinder hätten oder noch erzeugten, so sollen doch die von ihren Eltern eingesetzten verwaltenden Erben die Verlassenschaft verwalten, den verschwenderischen Erben und deren Kindern den nothwendigen Unterhalt davon reichen und die Güter erst nach Absterben der Eltern den Kindern zustellen.

§ 23.

Von der Verbindlichkeit der Kinder zur Erbeinsetzung ihrer Eltern.

(Tit. 49, § 1—6 der L.-G.-O.)

1) Bereits abgetheilte Eltern haben keinen Pflichttheil mehr aus der Verlassenschaft ihrer Kinder zu fordern.

2) Unabgetheilten aber gebührt in der Regel der Pflichttheil, welcher im dritten Theile des Vermögens besteht, nach folgenden Bestimmungen:

a) Wenn beide Eltern noch am Leben sind, so gebührt jedem die Hälfte dieses Drittheiles.

b) Ist nur eines noch vorhanden, so gebührt ihm der ganze Drittheil.

c) Eben so verhält es sich, wenn die Eltern gestorben und die Großeltern oder deren eines noch am Leben ist.

2) Wenn aber Eltern in ungleichem Grade vorhanden sind, als Vater, Mutter oder deren eines und zugleich Anherren, Anfrauen, oder andere in

weiter aufsteigender Linie, so werden die Ersteren von den Letzteren gänzlich ausgeschlossen.

3) Ein unabgetheiltes Kind, welches schon verheirathet ist, und seine eigene Haushaltung führt, kann nach Mandat vom 22. Januar 1777 sein Vermögen seinem Ehegatten ohne Rücksicht auf den Pflichttheil der Eltern durch Testament, Erbvertrag oder auf eine andere Weise hinterlassen.

4) Wenn Eltern und Kinder gesetzmäßige Enterbungs-Ursachen haben, so sind sie einander zu Erben einzusetzen nicht verbunden.

§ 24.

Vom Rechte der Enterbung.

§ 25.

Auf Seite der Eltern.

(Tit. 50, § 1—16 der L.-G.-O.)

1) Eltern können ihre Kinder aus Ursachen enterben; es müssen aber diese Ursachen im Testamente nicht nur angeführt, sondern auch, wenn das enterbte Kind sie als unwahr widerspricht, von dem eingesetzten Erben oder sonstigen Interessenten bewiesen werden.

2) Wird kein solcher Grund angeführt oder erwiesen, so wird das Testament zwar nicht gänzlich doch hinsichtlich der Enterbung und Erbseinsetzung entkräftet und die Intestaterben, welche an die Stelle der Testamentserben treten, müssen alle übrigen Bestimmungen des Testamentes vollziehen.

3) In folgenden Fällen nun können Eltern ihre Kinder enterben:

a) Wenn die Kinder oder Enkel ihre Eltern vorsätzlich schlugen oder freventlich Hand an sie legten.

b) Wenn sie andere Injurien sich erlaubten, Beschimpfungen u. dgl.

c) Wenn sie die Eltern wegen eines Verbrechens gerichtlich angeklagt haben, jedoch mit Ausnahme des Hochverrathes.

d) Wenn sie einem ihrer Eltern durch Gift oder auf andere Weise nach dem Leben strebten.

e) Wenn ein leibliches oder durch Einkindschaft rechtgemachtes Kind mit dem Stiefvater Unzucht getrieben.

f) Wenn ein Kind oder Enkel seine Eltern wegen eines Vergehens bei Gericht angegeben und ihnen dadurch beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

g) Wenn es den Eltern, welche wegen Schulden oder aus anderen Ursachen in Verhaft gekommen, auf ihr Begehren nicht nach Kräften zu ihrer Befreiung verholfen, und zu diesem Zwecke nicht für sie Bürgschaft leisten wollte.

h) Wenn es sich untersteht, die Eltern an der Ausübung der Befugniß zu testiren, soweit ihnen solche zusteht, zu verhindern.

i) Ja, wenn die Eltern in der Folge ohne Testament sterben, und von denjenigen, welche von ihnen zu Erben eingesetzt werden wollten, der Beweis geführt wird, daß eines oder mehrere ihrer Kinder sie daran gehindert hätten, so verlieren diese Kinder ihr Erbrecht; ihr Antheil fällt an die gehorsameren Kinder oder an andere

Intestaterben, und das übrige Vermögen, über welches die Eltern testiren wollten und durften, wird an die Personen verabfolgt, denen sie es zugedacht haben.

j) Eine weitere Enterbungsursache ist, wenn die Kinder ein unehrbares Gewerbe oder eine leichtfertige Lebensart ergreifen, vorausgesetzt, daß die Eltern nicht die nämliche Lebensart führten.

k) Wenn Töchter oder Enkelinnen sich einem unzüchtigen Leben ergeben, obgleich die Eltern ihre Verehelichung zu befördern beflissen waren.

l) Wenn die Kinder oder Enkel ihre Enkel, welche mit körperlichen Gebrechlichkeit oder Gemüthskrankheit behaftet sind mit der nöthigen Pflege und dem nothdürftigen Unterhalte nicht versehen. Sterben die Eltern im Zustande der Geisteszerrüttung, oder nachdem sie von anderen Personen verpflegt und unterhalten wurden, so sind die pflichtvergessenen Kinder ihres Erbrechtes verlustig, und die Erbschaft fällt an die nächsten Verwandten.

m) Eine jede der oben angegebenen Ursache ist zur Enterbung genügend; sie muß aber erwiesen werden, sonst wird die enterbte Person von Rechtswegen, als ob gar kein Testament vorhanden wäre, zur Erbschaft zugelassen.

n) Bleibt aber ein solches Testament in allen anderen Punkten, die Erbseinsetzung ausgenommen, kräftig, so ist der also wider das Testament zur Erbschaft gelangende Erbe dieselben zu vollziehen schuldig.

§ 26.

Auf Seite der Kinder.

(Tit. 51, § 1—8 der L.-G.-O.)

Die Kinder können ihre Eltern unter gleichen Voraussetzungen enterben aus folgenden Gründen:

1) Wenn die Eltern ihre Kinder oder Enkel wegen Handlungen, die Leib und Leben berühren, anklagen, mit Ausnahme des Hochverraths.

2) Wenn die Eltern ihren Kindern nach dem Leben strebten.

3) Wenn sie mit ihren Kindern Unzucht getrieben.

4) Wenn sie ihre Kinder in Fällen, wo diese zu testiren berechtigt sind, beharrlich daran zu hindern suchten.

5) Wenn sie ihre Kinder oder Enkel, die körperlich oder geistig krank oder arm sind, nicht versorgten oder pflegten.

6) Wenn sie ihren Kindern, die gefangen oder verhaftet sind, zur Befreiung nicht behilflich sind (keine Caution leisten.)

7) Stirbt ein Kind in einer solchen Noth, sollen die Eltern zur Erbschaft doch nicht gelassen werden.

§ 27.

Von dem Enterbungsrechte unter Geschwister und Seitenverwandten.

(Tit. 52, § 1—3 der L.-G.-O.)

Unter Geschwistern und Seitenverwandten findet eine Enterbung nur deswillen nicht statt, weil sie keine Notherben sind, keinen Pflichttheil zu fordern haben. Sie können nur das Testament anfechten, wenn ihnen

eine schändliche Person, wozu jedoch nach Mandat vom 9. April 1791 die außerehelichen Kinder nicht gehören, vorgezogen worden ist.

§ 28.

Von dem Erbverluste derjenigen, welche Jemand zum Testiren drängen oder davon hindern.

(Tit. 53, § 3 und 11 der L.-G.-O.)

Wenn Jemand zur Aufrichtung eines Testamentes gedrungen würde, so soll derselbe nicht nur allein als ungiltig betrachtet, sondern auch dem Dränger, das, was ihm nach dem Testamente oder außerhalb desselben gebührt hätte, entzogen und den nächsten Erben zugetheilt werden. Das Nämliche gilt gegen denjenigen, der einen Testator an der Errichtung oder Aenderung eines Testamentes gehindert hätte.

§ 29.

Von der Antretung und Entschlagung der Erbschaft.

(Tit. 54, § 1 und Tit. 55, § 1—10 der L.-G.-O.)

1) Eine Erbschaft muß innerhalb 30 Tagen von dem Tage der geschehenen Eröffnung an angetreten werden.
2) Die Antretung kann bedingt und unbedingt geschehen.
3) Bei unbedingter Antretung hat der Erbe für alle Schulden und Vermächtnisse zu haften, die Erbschaft mag zureichend sein oder nicht.
4) Der Erbe kann auch erklären, daß er die Erbschaft nicht anders als so weit sich die Verlassen-

schaft des Verstorbenen erstrecke, und ein Inventar errichtet wissen wollte, daß die Vermögensmasse inventirt und die Schulden liquidirt werden.

5) Das Inventar wird gerichtlich errichtet und überhaupt die Verlassenschaft gerichtlich beschäftiget, wenn kein Testamentar ernannt ist.

6) Ist der Vermögens- und Schuldenstand erhoben, so ist der Erbe die Schulden und Vermächtnisse nur in so weit zu zahlen schuldig, als die Verlassenschaft reicht. Uebersteigen die Schulden und Vermächtnisse die Vermögensmasse, so kann er sich der Erbschaft gänzlich entschlagen.

7) Würde der Erbe bei der Inventirung etwas gefährlicher Weise zurückhalten, verschweigen und also nicht in das Inventar aufnehmen lassen, so soll er trotz des errichteten Inventars alle Vermächtnisse und Schulden aus seinem eigenen Vermögen zu entrichten verbunden sein.

§ 30.

Von Entkräftung der Testamente.

(Tit. 56, § 1—11 der L.-G.-O.)

Testamente oder letztwillige Verfügungen werden entkräftet:

a) Durch Widerruf oder Abänderung, in so weit solche abgeändert worden sind, denn es hat jeder die Befugniß, ein Testament zu widerrufen oder abzuändern, auch wenn er sich auch verpflichtet hätte, dieses nicht zu thun.

b) Wenn dasselbe nicht nach den vorgeschriebenen Formen abgefaßt ist.

c) Wenn der Testator zu testiren nicht berechtigt,

d) Der Erbe erbsunfähig ist.
e) Durch Uebergehung oder ohne rechtmäßige Ursache geschehene Enterbung der im Pflichttheile einzusetzenden Kinder und Eltern.
f) Wenn einer zur Zeit testirt, wo er keine Kinder hatte, nachher aber entweder leibliche Kinder erzeugen oder deren als Kinder annehmen würde.
g) Wenn die eingesetzten Erben entweder nicht Erben sein wollten, oder vor dem Testator sterben würden.

§ 31.

Von der Anfechtungszeit der Testamente.
(Tit. 57, § 1—3.)

a) Testamente können und müssen innerhalb Eines Jahres angefochten werden.
b) Wer zur Einbringung seiner Einreden gegen den letzten Willen durch das Gericht speziell aufgefordert worden und an dem hiezu anberaumten Termine nicht erschienen ist, soll mit seinen Einreden nicht mehr gehört werden.

§ 32.

Von den Vermächtnissen oder Legaten.
(Tit. 58, § 1—2. Tit. 59, § 1. Tit. 60, No. 1—3. Tit. 67, § 1—6 der L.-G.-O.)

1) Legate können nur von denen, welche das Recht zu testiren haben, und nur an die, welche erbfähig sind, hinterlassen werden.
2) Legate können in einem Testamente oder Codizille schriftlich oder mündlich vermacht werden. Jedoch wenn dieses in einem Testamente geschieht, so

muß die für Testamente vorgeschriebene Art beibehalten werden.

3) Wenn der Testator sich im Testamente vorbehält, noch ein oder das andere Legat zu machen, so kann er solches nach Mandat v. 22. Juli 1777, No. 6 in einem selbst geschriebenen Aufsatze entweder selbst namhaft machen, oder vor zwei Zeugen schriftlich oder mündlich erklären. Ist aber ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, so muß der Testator, wenn er am Testamente etwas ändern oder neue Legate machen will, fünf Zeugen, wozu jedoch auch Weibspersonen tauglich sind, beiziehen.

4) Legate, welche ohne besondere Bedingung vermacht worden sind, sollen durch die Erben, sobald sie sich der Erbschaft unterziehen, entrichtet, jedoch vor Allem die Leichenkosten und die Schulden bezahlt werden.

5) Sind die Legate vor Bezahlung der Schulden entrichtet worden und es findet sich nachher, daß die Schulden nicht oder nicht ganz bezahlt werden könnten, so soll der Erbe solche auf Verlangen der Gläubiger zwar zu bezahlen verpflichtet, ihm jedoch seine Forderung an die Legatarien, denen er ihre Legate für voll bezahlt hat, vorbehalten sein.

6) Wird die legirte Sache ohne Schuld und Verwahrlosung der Erben oder der Testaments-Executoren verschlimmert oder gar verdorben, so hat derjenige, dem die Sache legirt worden, den Schaden zu tragen, gleichwie ihm auch, wenn solche besser geworden, die Vortheile zustehen.

7) Wird zweien oder mehreren eine Sache vermacht, so steht ihnen dieselbe gemeinschaftlich zu, sie sei ihnen gleichheitlich miteinander oder in unterschiedenen Sätzen vermacht worden.

8) Will der eine das Vermächtniß nicht annehmen oder stirbt solcher vor dem Tode des Erblassers oder wird auf eine andere Weise des Legates unfähig, so fällt der dadurch erledigte Theil dem anderen Legataren zu, es hätte denn der Erblasser etwas anderes verordnet.

9) Vermacht der Erblasser eine fremde Sache, so kommt es vor Allem darauf an, ob er gewußt habe, daß solche Sache eine fremde und nicht sein eigen sei, worüber bei entstehendem Zweifel der Legatar den Beweis zu führen hat, oder ob er es nicht gewußt habe.

10) Hat er es gewußt, so ist der Erbe schuldig, die fremde Sache an sich zu bringen und dem Legatar zu übergeben, oder wenn der Eigenthümer dieselbe gar nicht oder um einen zu hohen Preis veräußern will, den Werth ersetzen.

11) Hat aber der Erblasser nicht anders gewußt, noch gedacht, als daß die vermachte fremde Sache sein eigen sei, so ist das Legat unkräftig und der Erbe dem Legatar nichts zu zahlen verbunden.

12) Angenommen jedoch den Fall, wenn das Legat nahen Verwandten, Hausfrauen oder einer solchen Person vermacht worden wäre, bei der zu vermuthen, daß der Verstorbene ihr die Sache, wenn er gleich die Beschaffenheit derselben gekannt hätte, dennoch vermacht haben würde.

Denn in einem solchen Falle bleibt das Legat, auch wenn der Erblasser die Sache für die seinige nicht hielt, bei Kräften.

13) Bringt der Legatar die ihm vermachte Sache vor dem Tode des Erblassers mittelst lästigen Titels an sich, so ist der Erbe dem Legatar den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre sie aber durch Schenkung oder Testament eines Anderen oder dergleichen freie Gabe ohne Beschwerde in des Legatars Gewalt gekommen, so ist ihm der Erbe etwas Weiteres zu geben nicht schuldig.

14) Auch verpfändete Sachen können vermacht werden. Hat der Erblasser die Verpfändung gewußt, oder wenn der Legatar zu den obengenannten Personen gehört, so ist er schuldig, solche einzulösen. Dieses Wissen hat der Legatar zu beweisen. Hat der Erblasser die Verpfändung nicht gewußt, so ist die Sache von dem Legatar und nicht von dem Erben einzulösen.

15) Wird das Unterpfand demjenigen, der es in Handen hat, vermacht, ohne, wie es mit Bezahlung des Pfändschillings gehalten werden soll, auszudrücken, so kann der Pfandinhaber das Pfand, ohne den Pfandschilling dem Erben heraus zu zahlen, behalten, wogegen auch die Erben den Pfandschilling zu bezahlen nicht schuldig sind, es wäre denn im Testamente etwas anderes verordnet worden.

16) Verkauft oder verpfändet der Erblasser die von ihm vermachte Sache, so wird gleichwohl nicht

vermuthet, daß er das Legat dem Legatar habe entziehen wollen, sondern dieses hat der Erbe zu beweisen. An die Ermangelung dieses Beweises ist der Erbe schuldig, dem Legatar die verkaufte oder verpfändete Sache, oder deren Werth zuzustellen.

17) Wenn der Legatar vor dem Erblasser stirbt, so ist das Legat verfallen, und der Erbe solches zu zahlen nicht schuldig. Es wäre denn, daß der Erblasser deßhalb eine andere Verfügung getroffen hätte.

18) So wie der Erbeinsetzung, so können auch den Legaten gewisse Bedingungen beigefügt werden. Ist nur ein Legat unter der Bedingung, daß dieses oder jenes in einer bestimmten Zeit vollbracht oder erfüllt werden soll, vermacht worden, und die Zeit ist im Leben des Legatars erschienen auch die Bedingung erfüllt, so ist der Erbe das Legat zu entrichten schuldig, gleichviel, ob der Legatar den Tod des Testators erlebt oder nicht.

19) Geht aber der Legatar innerhalb der bestimmten Zeit vor erfüllter Bedingung mit Tod ab, so können seine Erben deßhalb nichts fordern.

20) Wird dagegen Jemanden etwas ohne Bedingung vermacht und allein die Bezahlung auf Ziel und Zeit gestellt, so muß, wenn gleich der Legatar diese Fristen nicht erlebt hat, das volle Legat, dessen Erben in den verfallenen Fristen ausbezahlt werden.

21) Wird aber Jemanden zur Leibs-Unterhaltung etwas an Geld, Getreide u. dgl. in jährlichen

oder anderen Fristen vermacht und hat der Legatar diese Frist nicht erlebt, so ist man solches seinen Erben zu entrichten nicht verbunden.

22) Legate können in Testamenten oder Codizillen wieder aufgehoben werden.

23) Bei großer zwischen dem Erblasser und dem Legatar entstandener Feindschaft ist der Erbe das Legat, wenn es auch vom Erblasser nicht widerrufen worden, zu zahlen nicht schuldig, wohl aber bei kleinem geringfügigen Widerwillen, so wie bei erfolgter Versöhnung.

24) Wer sich in einem Testamente ohne Auftrag des Testators ein Legat zuschreibt, kann solches nicht fordern, und wenn er es erhalten, kann solches vom Erben zurückverlangt werden.

25) Wer das Testament verbirgt, der hat, wenn es nachher zu Tag gebracht wird, gleichfalls das ihm vermachte Legat verwirkt.

§ 33.

Von der Falzidischen Quart.

(Tit. 68, § 1—9 der L.-G.-O.)

1) Einem eingesetzten Erben soll nach Bezahlung aller Schulden der vierte Theil der Erbschaft, sowie sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befunden, übrig bleiben.

2) Wenn nun die Erbschaft so hoch mit Legaten beschwert wäre, daß dem Erben nach Bezahlung der Schulden und Legate dieser vierte Theil nicht verbliebe, so hat er das Recht, von jedem Legaten verhältnißmäßig so viel abzuziehen, daß ihm dieser vierte Theil rein verbleibt.

3) Zweifeln die Erben, ob sie dessen sicher seien, so sollen sie die Erbschaft inventiren lassen, vor Allem davon die Schulden bezahlen, und ehe sie die Legaten entrichten, berechnen und sich vorsehen, ob sie ihre Quarta erhalten, wenn sie letztere vollständig entrichten würden.

4) Dieser Abzug hat nicht allein bei Testamenten, sondern auch bei Codizillen, Schenkungen von Todeswegen, dann bei den zwischen Eheleuten geschehenen und durch den Tod des Schenkgebers bekräftigten Schenkungen statt.

5) Desgleichen bei Schenkungen, welche zwischen Eheleuten geschehen, und mit dem Tode bekräftigt werden.

6) Die falzidische Quarta hat nicht statt:

a) Bei Gegenvermächtnissen der Eheleute in Rücksicht der Ausnahme oder des Vorbehaltes.

b) Bei Erben in auf- und absteigender Linie, weil für solche schon durch den Pflichttheil gesorgt ist.

c) In den Fällen, wenn der Testator, welcher nicht in der Gütergemeinschaft lebt, seiner Ehefrau ihr Heirathsgut vermacht hat.

d) Wenn der Erbe etwas von der Erbschaft heimlich entwendet oder mit vorsätzlicher Unwahrheit als sein früheres Eigenthum angegeben zu haben überführt wird.

e) Wenn der Erblasser verordnet hat, daß das Legat bei dem Legatar und dessen Erben stets verbleiben und nicht veräußert werden soll.

f) Sie hat auch nicht statt bei Vermächtnissen zu frommen oder Armenzwecken.

g) Wenn sie der Erblasser verboten hat.
h) Entrichtet der Erbe einige Vermächtnisse ohne allen Abzug, so kann er sich desselben auch nicht bei den übrigen bedienen.
i) Sie fällt endlich auch hinweg, wenn der Erbe kein Inventarium errichtet und sich unerfahren in die Erbschaft eingelassen hat.

§ 34.
Von Codizillen.
(Tit. 70, § 1—2 der L.-G.-O.)

Ein Jeder, der testamentfähig ist, kann Codizille, d. h. letztwillige Verfügungen, welche keine direkte Erbseinsetzung enthalten, entweder neben einem Testamente, das er schon zuvor errichtet hat, oder noch errichten würde, oder ohne Testament vor fünf tauglichen erbetenen oder unerbetenen Zeugen, sie seien Manns- oder Frauenspersonen, mündlich oder schriftlich, ohne Feierlichkeiten machen.

§ 35.
Von Testaments-Exekutoren.
(Tit. 71, § 1—8. Tit. 72, § 1—4. Tit. 73, § 1—4. Tit. 93, § 1—5 der L.-G.-O.)

1) Testaments-Exekutoren kann ein jeder Erblasser zum Vollzuge seines letzten Willens ernennen.
2) Es kann aber zur Testamentsvollziehung keiner gezwungen werden, es wäre denn, daß einer solches dem Testirer vorher zugesagt hätte, oder besondere Ursachen vorhanden wären, um deren Willen das Gericht veranlaßt wäre, die Exekution einem oder dem andern aufzulegen.

3) Wer die Testamentsvollziehung ausschlägt, verliert das, was ihm der Erblasser dafür ausgesetzt hat, welches dann den anderen Mitexekutoren oder in deren Ermangelung dem eingesetzten Erben zufällt.

4) Ueber die Annahme der Testamentsexekution hat sich der dazu Ernannte binnen zehn Tagen zu erklären.

5) Der Testamentsvollziehung sollen sich die Exekutoren gleich nach deren Annahme unterziehen, der Güter wegen die erforderliche Anordnung treffen und dafür sorgen, daß Alles auf das Beste verwahrt, und nichts verschleppt oder verschwendet werde.

6) Bei verdächtigen Erben und Inhabern sollen sie die Sachen zu sich nehmen.

7) Dieselben sollen sogleich ein Inventar errichten.

8) Mehrere Exekutoren sollen gemeinschaftlich handeln, es wäre denn etwas Anderes vom Erblasser verordnet.

8) Der letzte Wille soll binnen Einem Jahre vollzogen und die Frist von den Gerichten nur aus hinlänglichen Gründen verlängert werden.

9) Ueber den Vollzug des letzten Willens sollen die Testamentsvollzieher gehörige Rechnung stellen.

10) Sie haften für alle Schäden.

11) Es müssen ihnen ihre Kosten erstattet werden.

§ 36.

Von der Intestaterbfolge.

§ 37.

Allgemeine Bestimmungen

1) Die Intestaterbfolge tritt ein, wenn weder ein Erbvertrag noch ein Testament vorliegt, oder wenn das gemachte Testament oder Vertrag aufgehoben, durch die spätere Erzeugung von Kindern unkräftig geworden, oder wenn die Erbschaft nicht acceptirt worden ist.

2) Die gesetzlichen Erben sind nun

I. Die Deszendenten (Kinder und Enkel.)

II. Die Aszendenten (Eltern oder Großeltern.)

III. Die vollbürtigen Geschwister und Kinder.

IV. Die halbbürtigen Geschwister und Geschwister Kinder.

V. Die übrigen Seitenverwandten.

3) Jede dieser Klassen schließt die nachfolgende aus, so daß, so lange noch eine vollkommen erbfähige Person in der einen existirt, die Succession nicht auf die andere übergeht, wenn sich gleich in solcher ein dem Erblasser näherer Verwandte befinden sollte.

4) Es gibt dreierlei Successionen, nämlich:

a) Die Succession nach Köpfen, wenn die Erbschaft gleichheitlich nach der Zahl der vorhandenen Erben vertheilt wird.

b) Die Succession nach Stämmen, wenn einer oder mehrere an der Stelle ihres verstorbenen Aszendenten, den sie repräsentiren, konkurriren und dessen Antheil empfangen.

c) Die Succession in Linien, wenn unter die Aszendenten des Verstorbenen die Erbschaft

in der Art vertheilt wird, daß die eine Hälfte den Aszendenten väterlicher, und die andere jener mütterlicher Seits ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben zugetheilet wird.

§ 38.

Von der Intestaterbfolge der Deszendenten.

§ 39.

Von der Erbfolge der unabgetheilten Kinder, die allein aus einer Ehe geboren sind.
(Tit. 75, § 1—7. Tit. 80, § 1. Tit. 90, § 45, No. 5 der L.-G.-O.)

1) Wenn Eheleute keinen Vertrag gemacht haben, wodurch sie die Gütergemeinschaft ausschlossen, und nun in der Ehe Kinder mit einander erzeugen oder deren an Kindesstatt annehmen, so sind sie mit einander vererbt, und ihr beiderseitiges Vermögen ist ein gemeinschaftliches Gut, welches nach des einen Ehegatten Tod nicht auf die Kinder, sondern auf den überlebenden Ehetheil fällt, der dann damit, so lange er sich nicht wieder verehelicht, wie mit seinem Eigenthume schalten und walten, und daher auch von den Kindern zur Abreichung des Zweitheiles nicht gedrungen werden kann, wenn nicht Ursachen vorkommen, um deren Willen dieses Zweitheil verwirket wird. (Siehe den § 56 über die Erbschaft der Eheleute, welche im Ehestande Kinder mit einander erzeugt haben.)

2) Stirbt ein Vater oder Mutter, ohne daß eine Disposition getroffen wäre, mit Hinterlassung

von leiblichen Kindern, so erben diese die ganze Hinterlassenschaft der Eltern ohne Ausnahme zu gleichen Theilen und schließen aus alle des Verstorbenen Verwandte in aufsteigender wie in der Seitenlinie.

3) Ein Gleiches findet bei unabgetheilten Kindern statt, welche mit den leiblichen vereinkindschaftet worden sind.

4) Doch erben die Söhne und Enkel männlichen Stammes die alten Mannlehen allein, und sind ihre Schwestern zu entschädigen nicht schuldig.

5) In den neuen Mannlehen aber, die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erkauft wurden, sind die Brüder ihren Schwestern, wenn auch dieselben dergleichen Güter weder besitzen noch ihnen verliehen werden können, den ihnen gebührenden Ankaufschilling herauszugeben schuldig.

6) Die Zinslehen dagegen werden unter den Söhnen und Töchtern gleichheitlich vertheilt.

7) Und wenn nicht so viel Vermögen vorhanden wäre, daß die Töchter nach ihrem Stande könnten ausgesteuert werden, die Söhne aber in den angefallenen Lehen große Vortheile hätten, so sollen diese die Töchter aussteuern, und wenn sie sich dessen weigerten, die Gerichte darüber erkennen.

§ 40.

Von der Erbschaft der abgetheilten Kinder.

(Tit. 76, § 1—3 der L.-G.-O.)

1) Wenn Eltern ohne Testament oder Verfügung eheleibliche und angenommene vereinkindschaftete,

beiderseits aber abgetheilte Kinder hinterlassen, so erben diese Kinder nichts desto weniger die Eltern allein, als ob sie von ihnen nie abgetheilt worden wären.

2) Und wenn Eltern nach einer solchen Abtheilung eines oder mehr leibliche Kinder erzeugten, die also nicht abgetheilt wären, so erben diese hernach geborne unabgetheilte leibliche Kinder den verstorbenen Vater oder Mutter allein, und schließen die abgetheilten Kinder gänzlich aus.

3) Was auch nach einer solchen Abtheilung den Eltern durch Erbschaft oder auf andere Weise anfällt, es komme her wo es will, dies bleibt allen diesen unabgetheilten rechten Kindern, und haben die abgetheilten rechten Kinder keinen Antheil daran, selbst wenn dieser Anfall von den leiblichen Großeltern herkommen sollte.

§ 41.

Von der Erbfolge der unabgetheilten Kinder aus mehr denn einer Ehe.

(Tit. 77, § 1—10 der L.=G.=O.)

1) Wenn sich ein Wittwer und eine Wittwe zur Ehe nehmen, und jedes derselben Kinder, die er in früherer Ehe erzeugte, in die Ehe bringt, so kömmt es darauf an, ob sie mit den früheren Kindern, und denen, die sie in der neuen Ehe erzeugen würden, eine Einkindschaft errichtet haben oder nicht. Ist jenes der Fall, sie mögen in der neuen Ehe Kinder erzeugt haben oder nicht, so erben alle diese Kinder das hinterlassene Vermögen ihrer Eltern zu gleichen Theilen mit einander.

2) Ist einem dieser Kinder ein Voraus bestimmt worden, so nehmen sie diesen vor Allem hinweg und theilen dann erst mit den übrigen Kindern.

3) Wenn aber eine Einkindschaft nicht errichtet worden und die Eheleute auch keine Kinder mit einander erzeugt hatten, so erben des Vaters Kinder das väterliche, der Mutter Kinder das mütterliche Vermögen, das Errungene aber erben beider Eheleute Kinder zu gleichen halben Theilen.

4) Haben aber die Eheleute Kinder in der letzten Ehe, dann auch ein Ehegenoß unabgetheilte Kinder, die er in vorgehender Ehe erzeugt hätte, hinterlassen, so erben die Kinder der vorgehenden Ehe vordersamst den Zweitheil all der Hab und Güter, die zur Zeit, da ihr Vater oder Mutter sich wieder verheirathet, vorhanden gewesen, dann auch alles das, was nach dieser Wiederverehelichung durch Erbschaft oder auf andere Weise auf sie die Kinder gefallen.

5) Es soll auch dasjenige, was diesen Kindern an diesem Zweitheile oder angefallenem Gut abginge und durch die Eltern oder aus deren Schuld geschmälert worden, von derselbigen Vater oder Mutter Dritttheil oder dem Habtheil des gemeinen Gutes, so weit dasselbe reicht, wieder ersetzt werden.

6) Dann nehmen und erben die Kinder aus der anderen Ehe geboren

a) ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, der sonst keine Kinder hat, zugebrachtes und während der Ehe angefallenes Gut;

b) die Hälfte der im Ehestande errungenen Güter;

c) auch des anderen Ehegenossen Dritttheil und die nach der Wiederverehelichung ihm angefallenen Güter, so viel derselben nach Abfindung der Kinder voriger Ehe noch übrig sind.

7) Die übrige Hälfte der in der Ehe errungenen Güter wird in der Art vertheilt, daß die Kinder der ersten Ehe zwei Dritttheile, jene der zweiten Ehe aber ein Dritttheil davon erhalten.

8) Wenn aber beide Eheleute Kinder in der vorgehenden Ehe, die nicht abgetheilt, und Kinder in letzter Ehe erzeugt hinterließen, in diesem Falle erben die Kinder voriger Ehe zu beiden Theilen den Zweitheil der Güter, die ihre Eltern zur Zeit der Wiederverehelichung gehabt haben, dann auch die Güter, die ihnen, nämlich den Kindern, nachher erblich oder auf andere Weise, angefallen sind, zum vordersten und allein wie vorher für den Fall, wenn nur ein Ehetheil Kinder aus früherer Ehe hinterlassen hätte statuirt wurde.

9) Und die Kinder letzter Ehe erben beider ihrer Eltern übrigen Dritttheil, dann auch alle die Güter, die diesen ihren Eltern nach der Wiederverehelichung durch Erbschaft oder auf andere Wege während der Ehe angefallen sind, allein.

10) Aber die in ihrem letzten Ehestand gewonnenen und errungenen Güter erben alle Kinder vorvorgehender und letzter Ehe mit einander nach Stämmen, so also, daß die Kinder der vorgehenden

gänzlicher Abtheilung der ehelichen Kinder zur mütterlich-großelterlichen Erbschaft zuzulassen. Bei nicht erfolgter Abtheilung aber mit den ersteehelichen Kindern ist das später als dieselben geborne uneheliche Kind gänzlich davon ausgeschlossen.

16) Das unehelich geborne Kind hat das Erbrecht auf des ehelich gebornen Bruders Vermögen in dem Falle, wenn keine vollbürtige oder vom Vater aus einbürtige eheliche Geschwister mehr vorhanden sind und der ehelich geborne ohne letzte Willens-Verordnung gestorben ist.

17) Findet sich indessen der Bruder in dem Testamente seines vollbürdigen Bruders gänzlich übergangen, und dafür ein uneheliches Kind zum Erben eingesetzt, so soll jedoch dem übergangenen Bruder weder die Klage des pflichtwidrigen Testaments, noch irgend eine andere zustehen, sondern die Erbseinsetzung des unehelichen Kindes mit Ausschließung des Bruders als vollkommen giltig angesehen werden.

§ 46.

Von der Erbfolge der Aszendenten.

§ 47.

Von der Erbfolge der eheleiblichen Eltern und Großeltern.

(Tit. 84, § 1—6 der L.-G.-O.)

1) Bei der Succession in der aufsteigenden Linie ist die erste Bestimmung, daß dieselbe nur in Ermangelung von Kindern und Enkeln (Aszendenten) eintritt, daß die Eltern zur Erbschaft

ihrer Kinder nicht zugelassen werden, wenn letztere entweder leibliche oder angenommene Kinder im Leben hinterlassen haben.

2) Wenn sie aber weder leibliche noch angenommene Kinder, dagegen aber ihren leiblichen Vater oder Mutter oder deren eines hinterlassen haben, so erben diese ohne Unterschied, ob sie ihre Kinder von sich abgetheilt haben oder nicht, ihre ohne Testament oder andere Bestimmung verstorbenen Kinder, Enkel oder Urenkel und schließen alle anderen im weiteren Grade der aufsteigenden Linie aus.

3) Sie schließen auch aus der Abgestorbenen Kinder Brüder und Schwestern.

4) Haben aber die verstorbenen Kinder weder Vater noch Mutter, sondern ihren Ahnherrn und Ahnfrau von der Vater-, desgleichen von der Mutterseite hinterlassen, so erben diese vier Anherren und Ahnfrauen mit einander in die Häupter.

5) Sind aber die Ahnherren und Ahnfrauen in ungleiche Zahl, als von der einen Seite der Ahnherr und die Ahnfrau, von der andern Seite aber nur eines derselben am Leben, so wird die Erbschaft in zwei Theile vertheilt, nämlich dem Ahnherrn und der Ahnfrau von einer Seite der eine Theil und dem Ahnherrn oder der Ahnfrau von der andern Seite der andere halbe Theil zugetheilt.

6) Der nähere Ingrade schließt immer den Entfernteren aus.

§ 48.

Von der Erbfolge der Adoptiv-Aszendenten (angenommen Eltern und Großeltern.)
(Tit. 85, § 1—3 der L.-G.-O.)

1) Diejenigen Eltern und Großeltern, welche es durch Einkindschaft geworden sind, erben die verstorbenen vereinkindschafteten noch nicht abgetheilten Kinder eben so wie ihre verstorbenen leiblichen Kinder.

2) Sind aber die vereinkindschafteten Kinder abgetheilt, so ist das Band zwischen Eltern und Kindern erloschen, und es können die Eltern ihre angenommenen Kinder oder Enkel nicht erben, sondern die Verlassenschaft fällt auf die nächsten Blutsfreunde der Kinder.

3) Hieran ändert der Umstand nichts, wenn auch die Großeltern die vereinkindschafteten Kinder ihres Sohnes oder Tochter vor gepflogener Theilung ausdrücklich als ihre Enkel angenommen hätten, denn durch die Theilung, welche die Eltern vorgenommen haben, bildet auch das Band mit den Großeltern als aufgelöst.

§ 49.

Von dem Erbrechte der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder.
(Tit. 86, § 1—3 der L.-G.-O.)

1) Wenn weder Kinder noch Eltern vorhanden sind, so sind die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbschaft berufen, und schließen die Halbbürdigen aus.

2) Sind nur Geschwister vorhanden, so erben sie nach Köpfen; konkurriren sie aber mit Geschwisterkinder, so erben erstere nach Köpfen, letztere aber nach Stämmen, d. h. letztere treten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern und erben das, was ihre Eltern erhalten hätten, wenn sie noch am Leben wären.

3) Sind keine Geschwister, sondern nur Geschwisterkinder vorhanden, so erben jene unter sich gleichfalls nach Köpfen, wenn auch vom einen Bande mehrmals vom anderen sein sollte.

4) Vollbürtige Geschwister und vollbürtige Geschwisterkinder schließen die halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder aus.

§ 50.

Von dem Erbrechte der halbbürdigen Geschwister und Geschwisterkinder.

(Tit. 86, § 4—6 der L.-G.-O.)

1) In Ermangelung von vollbürtigen Geschwistern und vollbürtigen Geschwisterkindern kommen die halbbürdigen Geschwister und halbbürdigen Geschwisterkinder zum Zuge und schließen alle übrigen Seitenverwandte aus.

2) Konkurriren Halb-Geschwister oder Halb-Geschwisterkinder von väterlicher Seite mit jenen von mütterlicher Seite, so erben jene die väterlichen und diese die mütterlichen Güter. Die übrigen Güter erben sämmtliche Halbgeschwister unter sich gemeinschaftlich.

3) Hinterläßt der Verstorbene Halbgeschwister vom Vater- oder Mutterseite allein, so erben dieselben gemeinschaftlich dessen Vermögen.

Ehe von dem Vater und die Kinder von der Mutter herrührend, auch die Kinder letzter Ehe, von beiden Eheleuten geboren, zu jedem Theile einen ganzen Drittheil daran erhalten.

§ 42.

Von der Erbfolge der abgetheilten Kinder, die ihre zugetheilten Güter zu ihrem väterlichen oder mütterlichen Vermögen wieder einwerfen.

(Tit. 78, § 1—2 der L.-G.-O.)

Wenn Kinder, die von ihren Eltern abgetheilt werden, nach geschehener Theilung ihr zugetheiltes Vermögen zu ihrem Vater oder Mutter wieder einwerfen, oder den Theil, der ihnen überwiesen worden, bei ihren Eltern stehen gelassen haben, so soll es der Erbschaft halber so angesehen werden, als ob sie niemals abgetheilt worden wären.

Dieselben erben also, wenn ihr Vater oder Mutter ohne letzte Willenserklärung sterben sollte, dessen Verlassenschaft allein und schließen die abgetheilten Kinder aus. Doch ist es nothwendig, daß hierüber ein neues Proklama errichtet würde.

§ 43.

Von der Erbfolge, wenn Kinder und Kindes-Kinder konkurriren.

(Tit. 79, § 1—3 der L.-G.-O.)

1) Hinterlassen Eltern Kinder und zugleich Kindes-Kinder, so erben die Kindes-Kinder anstatt ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter neben oder mit den Kindern in Stämmen, d. h. sie erhalten

das, was ihr Vater oder Mutter erhalten hätte, wenn dieses oder jenes noch am Leben wäre.

2) Dies gilt auch von Urenkeln, also daß die näheren im Grade die entfernteren nicht ausschließen, sondern allzeit an ihres Vaters oder Mutter statt erben.

3) Dasselbe Verhältniß tritt nicht minder ein, wenn auch gar keine Kinder, sondern blos Enkel oder noch weitere Erben in absteigender Linie am Leben wären, denn auch diese treten an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter und erben nach Stämmen so viel als ihr Vater oder Mutter geerbt hätten.

§ 44.

Von dem Erbrechte der eingekindschafteten Kinder.

(Tit. 80, § 1—9. Tit. 119, § 1—9 der L.=G.=O.)

1) Wenn Eltern, Väter oder Mütter mit ihren beiderseitigen Kindern oder mit eines Theiles Kindern und denjenigen, welche sie mit einander erzeugt hatten oder erzeugen würden, eine Einkindschaft aufrichten, und dieselben Eltern nachher mit Tod abgingen, so erben solche angenommene Kinder mit den ehelichen Kindern ihre Eltern zugleich und nicht anders, als ob sie von ihnen selbst ehelich erzeugt worden wären.

2) Sind keine eheleibliche Kinder vorhanden, so erben die vereinkindschafteten Kinder die Erbschaft ihrer vereinkindschafteten Stiefeltern allein.

3) Sind die vereinkindschafteten Kinder mit Hinterlassung von Kindern oder Enkeln gestorben, so

treten letztere an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern und erben mit den leiblichen Kindern nach Stämmen.

4) Wenn aber die Eltern ihre angenommenen Kinder von sich abgetheilt haben, so können diese Kinder auch Kindeskinder und in weiterem Grade ihre Adoptiveltern nicht erben, sondern werden die eheleiblichen Kinder und Enkel, und in deren Ermangelung derselben andere nächste Blutsfreunde zur Erbschaft zugelassen.

5) Wenn die Großeltern nicht in die Vereinkindschaftung eingewilligt und die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel angenommen haben, haben die vereinkindschafteten von den Großeltern nicht abstammenden Kinder auf die großelterliche Erbschaft keinen Anspruch zu machen.

6) Indirekt kann jedoch die Erbschaft den Großeltern oder Urgroßeltern, wenn diese der Einkindschaft nicht ausdrücklich beigetreten sind, doch zum Theil oder ganz an die vereinkindschafteten Enkel oder Urenkel fallen, wenn nämlich die leiblichen Enkel oder Urenkel diese Erbschaft zwar nach dem Tode des Vaters aber zu einer Zeit erlangen, wo zwischen ihnen und ihren vereinkindschafteten Kindern die Vermögensmasse noch nicht getheilt ist, denn in diesem Falle werden dergleichen Erbschaften als Bestandtheile des gemeinen Gutes betrachtet, und unter alle leibliche und angenommene Kinder vertheilt.

7) Dagegen fällt, selbst in dem Falle, wenn die Großeltern der Einkindschaft ausdrücklich beige-

treten sind, das Erbrecht der angenommenen Enkel in ihr Vermögen hinweg, wenn

a) der rechtgemachte Vater oder die rechtgemachte Mutter noch zu Lebzeiten der Großeltern von ihnen abgetheilt wurde, oder

b) wenn die ersteren mit den vereinkindschafteten Kindern noch zu Lebzeiten der Großeltern die Grundtheilung vornehmen und die Großeltern überleben. Denn in diesem Falle erben die angenommenen abgetheilten Kinder, als weitere im Grade von ihrer Großeltern Erbschaft nichts, sondern sie kommt auf der Kinder gemachten Vater oder Mutter als nähere im Grade.

8) Haben dagegen die Großeltern in die Erbschaft mit eingewilligt und die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel angenommen, so sollen solche in allen Fällen den leiblichen Kindern oder Enkeln gleich gehalten werden; es wird jedoch zu dieser Einwilligung die ausdrückliche Erklärung der Großeltern, daß sie die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel annehmen und deren Großväter oder Großmütter sein wollen, erfordert. Stillschweigende Einwilligung ist dazu nicht hinlänglich. Die bloße Zuziehung und der Beirath der Großeltern, ob solche die Einkindschaft als nützlich oder schädlich für ihre Kinder und Enkel halten, und die bloße Einwilligung in die von ihren Kindern einzugehenden Erbschaft ist zur Annahme vereinkindschafteter Kinder und Enkel keineswegs genügend. Es sollen auch die Großeltern, wenn sie auf das erlassene Proklama bei Gericht nicht

erscheinen, keineswegs für einwilligend gehalten und kann ihnen nicht einmal dieses angedroht werden.

9) Haben die zur Eingehung der Einkindschaft entschlossenen Großeltern außer den die Einkindschaft eingehenden Söhnen oder Töchtern noch mehrere Kinder, so sollen auch dieselben und deren Verwandte von Seite des Verstorbenen, und in deren Ermangelung zwei andere ehrliche Männer ihre Einwilligung dazu geben.

10) Bei nicht erfolgter Einwilligung der Kinder und ihrer Verwandten sind die Großeltern ihren Kindern zwei Dritttheile des Vermögens herauszugeben verbunden, und kann die Adoption vor erfolgter Theilung nicht geschehen. Uebrigens soll im Falle einer solchen Einwilligung das Proklama nicht blos auf die Stiefeltern, sondern auch auf die Großeltern der Kinder gerichtet sein.

11) Haben die Großeltern selbst vereinkindschaftete Kinder, so können sie zu deren Nachtheil nichts vornehmen, sondern sie sind an alle die Vorschriften gebunden, welche bei der Vereinkindschaftung ihrer Kinder eintreten.

§ 45.

Von dem Erbrechte der unehelichen Kinder.

(Mandat vom 9. April 1791, Bd. III., S. 473.)

1) Hat die Mutter des unehelichen Kindes außer demselben keine ehelichen, und sie will sich mit einem anderen als ihrem Schwängerer verehelichen, so soll ihr nicht nur allein die Einkindschaftung des unehelichen Kindes gestattet, son-

dern auch diese Einkindschaftung selbst in dem Falle in Kraft erhalten werden, wenn aus der nachgefolgten Ehe eheliche Kinder erzielt werden sollten.

2) Sollte die Mutter bereits eheliche Kinder haben, sie nächst aber ihres Wittwenstandes ein uneheliches Kind erzeugen, so ist, wenn sie sich mit einem Anderen als ihrem Schwängerer verehelichen will, die Einkindschaftung nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie ihre ehelichen Kinder vorher abfinde.

3) Die Einkindschaftung eines unehelichen Kindes, welche bei der mütterlichen zweiten mit einem anderen als dem Schwängerer einzugehenden ehelichen Verbindung ohne vorhergegangene Abtheilung der ehelichen Kinder dergestalt errichtet werden will, daß der künftige Vater zum rechten Vater des unehelichen Kindes sowohl als der ehelichen Kinder eingesetzt werde, ist demnach verboten.

4) Ebenso ist die Einkindschaftung des unehelichen Kindes im Allgemeinen, wenn der Vortheil der bereits vorhandenen ehelichen Kinder die Einkindschaftung derselben räthlich machen sollte, verboten.

5) Im Falle die bereits vorhandenen ehelichen Kinder bei der zweiten Ehe ihrer Mutter nicht abgetheilt, sondern unirt würden, so soll das vorhandene uneheliche Kind mit den nöthigen den mütterlichen Vermögensumständen angemessenen, von Gerichtswegen zu bestimmenden Alimenten versehen werden.

6) Dagegen ist auf den Fall einer wirklich geschehenen Abtheilung der ehelichen Kinder und der zweiten Verehelichung der Mutter mit einem Anderen als dem Schwängerer, das uneheliche nicht einzukindschaftende Kind ohne allen Widerspruch mit dem Pflichttheile abzufinden.

7) So wie das uneheliche Kind auch dann in der oft gedachten Voraussetzung, daß sich die Mutter mit einem Anderen, als dem Schwängerer verehelichen will, mit dem Pflichttheile zu versehen ist, wenn außer dem unehelichen Kinde keine ehelichen vorhanden sind, und keine Einkindschaft stattfinden soll.

8) Der Pflichttheil der unehelichen Kinder, es mögen deren nur eines oder mehrere sein, ist auf ein Dritttheil des ganzen mütterlichen Vermögens festgesetzt, und also hierin von der Abfindungsart der unehelichen Kinder, deren Pflichttheil in zwei Dritttheilen besteht, abgegangen worden.

9) Stirbt die Wittwe nach geschehener Abtheilung der ehelichen Kinder, so ist sie dem unehelichen Kinde den Pflichttheil ebenfalls mit einem Dritttheile ihres ganzen Vermögens zu hinterlassen verbunden. Uebergeht oder enterbt sie ihr uneheliches Kind ohne gesetzliche Ursache, so ist dasselbe auf die Aufhebung der Erbeinsetzung unbeschadet der übrigen Verordnungen des Testaments zu klagen berechtigt.

10) Die nämliche Klage steht dem Kinde zu, wenn die Mutter, welche ihre ehelichen Kinder bereits abgetheilt hat, diesen gleichwohl mittelst Testamentes ihr ganzes Dritttheil hinterläßt.

11) Stirbt die Mutter als Wittwe ohne Testament, und läßt nebst ihren unehelichen Kindern auch abgetheilte eheliche zurück, so soll das uneheliche Kind den Pflichttheil vorerst abziehen und dann mit den übrigen ehelichen Kindern zu gleichen Theilen die Erbschaft ab intestato der verstorbenen Mutter anzutreten befugt sein.

12) Eine zum Nachtheile des noch lebenden unehelichen Kindes zwischen der Mutter desselben und ihrem künftigen Ehemanne eingegangene Condonation auch eine dergleichen eingegangene Schenkung ist nichtig, sie mag auf welche Art immer heimlich oder öffentlich abgeschlossen worden sein.

13) In Betreff der mütterlich-großelterlichen Erbschaft unterscheidet die gedachte Verordnung folgende zwei Fälle von einander, ob das uneheliche Kind schon vor der Geburt der ehelichen Kinder vorhanden war, oder ob die ehelichen Kinder eher als die unehelichen vorhanden waren.

14) Ist das früher vorhandene uneheliche Kind mit den später erzeugten ehelichen Kindern vereinkindschaftet, so erbt das uneheliche Kind mit den ehelich gebornen gemeinschaftlich die mütterlich-großelterliche Erbschaft. Ist aber das uneheliche Kind vor der weiteren Verehelichung der Mutter abgetheilt, so ist solches von der mütterlichen, wie von der mütterlich-großelterlichen Erbschaft ausgeschlossen.

15) Im entgegengesetzten Falle, nämlich wenn die ehelichen Kinder früher als die unehelichen vorhanden waren, ist das uneheliche Kind nur bei

§ 51.

Von dem Erbrechte der vereinkindschafteten Kinder.

(Tit. 119, § 13 und 14 der L.-G.-O.)

Die vereinkindschafteten Kinder sind den vollbürtigen gleich anzusehen. Sie beerben einander jedoch nur in dem Falle, wenn sie zwar von den Eltern abgetheilt, jedoch ihr Vermögen noch unzertheilt beisammen haben, denn durch die Abtheilung ist die Einkindschaft vollkommen erloschen.

§ 52.

Von dem Erbrechte der unehelichen Geschwister.

(Mandat vom 9. April 1791.)

1) Die unehelichen Geschwister, welche von einem Vater, aber von verschiedenen Müttern herrühren, erben einander nicht.

2) Dagegen erben gemeinschaftlich die unehelichen von einer und derselben Mutter herrührenden Geschwister.

3) Die ehelichen Geschwister haben vor den unehelichen den Vorzug.

4) Ohne Einschränkung gebührt den unehelichen das Erbrecht auf das Vermögen des ehelichen Bruders in dem Falle, wenn keine vollbürtige oder vom Vater aus eheliche Geschwister vorhanden sind.

§ 53.

Von dem Erbrechte der übrigen Seitenverwandten.

(Tit. 86, § 7 der L.-G.-O.)

Wenn von dem Verstorbenen weder Kinder, noch Kindeskinder, noch Eltern und Großeltern und weder vollbürtige, noch halbbürtige Geschwister und Geschwisterkinder vorhanden, so kommen die nächsten Verwandten von mütterlicher oder väterlicher Seite her der Art zum Vollzug, daß der nähere im Grade den entfernteren ausschließt, und gleich nahe Verwandte zu ihm sich in die Erbschaft gleichheitlich nach Köpfen theilen.

§ 54.

Von dem Erbrechte der Eheleute, wenn eines vor dem andern stirbt.

§ 55.

Wenn keine Kinder vorhanden sind.

1) Personen, welche sich ohne Bestimmung, was eines von dem andern bei eintretenden Todesfällen erben sollte, zusammen verehelichen, und keine leiblichen oder vereinkindschafteten Kinder haben, können ihr ganzes Vermögen, sowie ein jedes die Hälfte der Errungenschaft vermachen, wem sie wollen.

2) Stirbt nun der Mann ohne Kinder vor der Frau, so werden vor Allem die vorhandenen Schulden abgezogen, und wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß ein jeder Ehetheil das seinige ohne Abgang erhalten kann, so soll die überlebende Ehefrau erhalten:

a) All ihr Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, das bei dem Tode des Mannes vorhanden war, und sie nicht zu ihrem Vortheil erst nachher oder auch bei Lebzeiten des Mannes in seiner Krankheit gefährlicher Weise vom gemeinen Gut hat machen lassen.

b) Empfängt sie ihr zugebrachtes Heirathsgut sammt Allem, was sie neben dem Heirathgute, auch was sie von ihrer Linie oder sonst ererbt oder auf andere Weise bekommen hat.

c) Gebührt ihr der halbe Theil der errungenen und gewonnenen Güter; dann

d) Der vierte Theil jener Güter, welche der Ehemann in die Ehe gebracht hat, ererbt oder auf andere Wege bekommen, als statutarische Erbportion.

e) Alles übrige aber soll des Mannes nächsten Freunden erb- und eigenthümlich überantwortet werden, ohne daß die Frau in den 3 Theilen, welche die Freunde empfangen, eine Nutzniesung anzusprechen hat.

f) Uebrigens ist über die Art und Weise, wie das weibliche Einbringen berechnet und ausgeantwortet werden soll, noch Folgendes angeordnet:

Sollte während der Ehe von des Weibes Gütern etwas verkauft oder auf andere Weise der gemeinen Haushaltuug zugewendet oder wegen des Ehegenossen Krankheit oder Nothdurft verändert, und nichts Anderes dafür erkauft worden sein, so soll ihr von den errungenen oder gewonnenen Gütern, wenn

deren vorhanden waren, von dem anderen Gute der Abgang ersetzt werden.

g) Hätte jedoch die Frau während der Ehe ihre Kleider, Kleinodien verändert oder abgenützt, so ist man ihr einen Ersatz davon zu leisten nicht schuldig, es wäre denn, daß etwas Namhaftes von ihren Kleidern oder Kleinodien zum Nutzen der Haushaltung verwendet worden wäre, oder daß sie durch Arbeit ihre Kleider verringert hätte und ihr nichts Anderes dafür angeschafft worden wäre.

h) Dieses ist auch dann der Fall, wenn von ihren Gütern wegen ihres üppigen, verschwenderischen Lebens etwas hätte verändert werden müssen, oder wenn ihr ein Unglücksfall durch Brand, Wasser u. dgl. zugestoßen und aus Alter etwas eingefallen wäre.

3) Stirbt dagegen die Frau vor dem Manne, ohne eheliche und angenommene Kinder zu hinterlassen, so sind auch hier vor Allem die Schulden zu bezahlen, oder zu repartiren, und wenn beider Eheleute Hab und Güter so beschaffen sind, daß jeder Theil das Seinige vollkommen erhalten kann, so sind dem überlebenden Manne, wie es bei der Frau angeordnet worden, zu überweisen:

a) Seine Kleider, Kleinodien und was zu seinem Leibe gehört, dann nach Gestalt des Standes, seine Bücher, Reisige- oder Leibpferd, Werkzeuge;

b) sein zugebrachtes Heirathsgut und was er sonst ererbt oder auf andere Weise bekommen hat;

c) der halbe Theil der errungenen und gewonnenen Güter, und endlich

d) der vierte Theil von Allem von der Frau in die Ehe gebrachten und in der Ehe ererbten angefallenen und gewonnenen Vermögen;
e) alles Uebrige aber, nämlich die anderen drei Theile des weiblichen Vermögens sind den nächsten Verwandten derselben erb- und eigenthümlich zu überweisen;
f) wegen Berechnung und Richtigstellung des vom Manne beigebrachten Vermögens soll es auf gleiche Weise, wie es hinsichtlich der Frau vorgeschrieben worden, gehalten werden;
g) sind eines oder beider Eheleute Hab und Güter ohne deren Verschulden verringert werden, daß also der überlebende Ehegatte und die Freunde der Verstorbenen ihr Vermögen nicht ohne Abgang erlangen könnten, so haben beide Theile diesen Abgang mit einander zu tragen.

§ 56.

Von dem Erbrechte der Eheleute, wenn zwar keine Kinder aus letzter Ehe vorhanden, aber von einem oder dem anderen Ehegatten Kinder aus einer früheren Ehe hinterlassen worden.

(Tit. 89, § 1—5 der L.-G.-O.)

1) Wenn zwei Eheleute, welche vorher verheirathet gewesen und aus denselben Ehen Kinder und Enkel, aber keine Kinder im letzten Ehestand erzeugt haben, von einander absterben, und diese Kinder oder Enkel, die aber durch die Einkindschaft nicht zu rechten Kindern angenommen worden sind, hinterlassen, so kömmt es darauf

an, ob diese Kinder oder Enkel von ihren Eltern den Zweitheil schon erhalten haben, also bereits abgetheilt sind oder nicht. In jenem Falle erbt der überlebende Ehetheil

a) den 4. Theil von allen Hab und Gütern, welche nach Bezahlung der Schulden übrig bleiben, dann

b) einen halben Theil der gewonnenen Güter.

2) Im zweiten Falle dagegen, wenn die Kinder oder Enkel von den verstorbenen Eltern nicht abgetheilt worden sind, kömmt es auf die Zahl der vorhandenen Kinder oder Enkel an, wobei jedoch die Enkel zusammen, welche ihren Vater oder Mutter repräsentiren, nur für ein Kind gerechnet werden. Sind deren fünf oder weniger, so erbt der überlebende Ehegatte den sechsten Theil von allen den Gütern, welche der verstorbene Gatte hinterlassen hat. Sind aber der Kinder sechs oder mehr, so hat das überlebende einen Kindstheil zu empfangen.

3) Das übrige Gut des Verstorbenen fällt auf die Kinder und Enkel mit dem Eigenthume und der Nutznießung und ist der überlebende Ehetheil denselben den Kindern und Enkeln unverweilt zu überreichen schuldig.

§ 57.

Von dem Erbrechte der Eheleute, die im Ehestande Kinder mit einander erzeugt und aus vorgehenden Ehen keine Kinder haben.

(Tit. 90. § 1—4 der L.-G.-O.)

1) Wenn zwei Eheleute im Stande der Ehe Kinder mit einander erzeugen, oder durch Errichtung

einer Einkindschaft solche annehmen, so werden dieser Eheleute sämmtliche Güter, liegende und fahrende, zugebrachte, ererbte oder gewonnene, sie mögen herkommen von welcher Seite sie wollen, ein gemeinschaftliches Gut, und die Eltern also dadurch mit einander vererbt.

2) Wenn nun eines der Eheleute mit Tod abgeht, und das überlebende sich nicht weiter verehelicht, so bleibt dasselbe in allen Gütern sitzen, hat dieselben nach seinem Gefallen zu genießen, und damit wie mit seinem eigenen Gute zu handeln, es haben auch die Kinder an ihres verstorbenen Vaters= oder Muttergute keinen bestimmten Theil, und zwar so lang, bis die Theilung von dem überlebenden Ehegatten entweder verwirkt oder angeboten ist.

3) Es steht auch dem überlebenden Ehegatten frei, die Güter während seines Lebens unvertheilt bei seinen zu behalten, und er kann durch die Kinder zur Abtheilung, d. h. zur Reichung des Zweitheiles nicht gezwungen werden, außer in den sub § 2 benannten Fällen. Es ist aber

4) Der überlebende Ehegatte schuldig, diese seine Kinder von dem gemeinschaftlichen Gute zu unterhalten, sie standesgemäß in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben unterrichten zu lassen und wenn sie zu Jahren kommen, verhältnißmäßig auszusteuern.

5) Aber nach vollzogener Theilung sind die Eltern ihre abgetheilten Kinder weiter zu unterhalten nicht schuldig.

§ 58.

Von dem Erbrechte der Eheleute und Kinder, wenn der abgestorbene Vater oder Mutter von letzter und vorgehender Ehe Kinder hinterläßt.

(Tit. 91, § 1—8 der L.=G.=O.)

1) Wenn Eheleute durch den Tod getrennt werden, und der verstorbene Ehegatte Kinder aus früherer und letzter Ehe zugleich hinterläßt, ohne daß zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe eine Einkindschaft errichtet oder die Kinder erster Ehe den Zweitheil aus gutem Willen oder aus Uebersehen dem Vater oder Muter in den Händen gelassen hätten, so erben die Kinder erster Ehe den Zweitheil von allem Vermögen, das zur Zeit, wo ihr verstorbener Vater zur weiteren Ehe schritt, vorhanden gewesen, und welchen die Kinder schon damals hätten ansprechen können.

2) Und wenn diesen Kindern nach dieser zweiten Verehelichung eine Erbschaft oder auf andere Weise etwas angefallen ist, so nehmen sie dieses gleichfalls zuerst hinweg.

3) Ginge auch diesen Kindern an ihrem Zweitheile oder angefallenem Vermögen etwas ab, wenn nämlich die Güter voriger Ehe aus Verschulden der Eltern verringert worden wären, so soll dieser Abgang von des verstorbenen Vaters oder Mutter dritten Theile oder von dem halben Theile der gewonnenen oder errungenen Güter den Kindern voriger Ehe wieder ersetzt werden.

4) Wenn nun die Kinder der früheren Ehe diesen ihren Zweitheil und angefallene Gut bekommen haben, so empfängt der überlebende Ehegatte sammt seinen in der andern Ehe erzeugten Kinder:

a) sein zugebrachtes Vermögen sammt allem dem, was er während dem Ehestande nach dem Uebertritte zur zweiten Ehe ererbt hat, oder ihm sonst angefallen ist;

b) in kraft der Vererbung, welche durch die erzeugten Kinder geschehen ist, mit denselben den dritten Theil des Vermögens des verstorbenen Ehegatten, das dieser in die Ehe gebracht und ihm nach dem Uebertritt zur zweiten Ehe angefallen ist, so viel nach der Befriedigung der Kinder erster Ehe noch übrig ist,

c) seinen halben Theil von allen in der zweiten Ehe gewonnenen und errungenen Gütern.

5) Die andere Hälfte der gewonnenen und errungenen Güter erben die Kinder vorgehender und letzter Ehe mit einander, jedoch dergestalt, daß die ersteheliche zwei Dritttheile, die letztehelichen nur einen Dritttheil hievon erhalten.

6) Es wird dabei Alles auf den Stand zurückgeführt, als wenn eine wirkliche Theilung stattgehabt hätte. Bei dieser Theilung würden die erstehelichen Kinder zwei Dritttheile des gemeinschaftlichen Vermögens und der zur zweiten Ehe schreitende Ehetheil ein Dritttheil erhalten haben. Der in zweiter Ehe durch die Errungenschaft gemachte Gewinn wird deshalb in zwei Hälften getheilt, weil jedem der Ehegatten die Hälfte der

Errungenschaft gebührt, die andere aber in ein Dritttheil für die ersteheliche und in ein Dritttheil für die zweitehelichen nach dem Verhältniß des den ersteheliche Kindern und dem zur zweiten Ehe geschrittenen elterlichen Theile gebührenden Antheiles getheilt. Es ist gerade so, als wenn die Kinder zwei Dritttheile und der rechtelterliche Theil ein Dritttheil als Kapital zum gemeinschaftlichen Gewinne eingeworfen hätten, der nach Abzug der dem anderen Ehegatten gebührenden Hälfte nach der Gesellschaftsregel vertheilt werden muß.

7) In eben der Art soll auch die Theilung vorgenommen werden, wenn der Eheleuten eines in vorgehender oder letzter Ehe keine leibliche, sondern durch die Einkindschaft angenommene unabgetheilter Kinder hätte.

8) Damit man aber in einem solchen Falle, wo ein Wittwer oder Wittwe, ohne die leiblichen Kinder von sich abgetheilt oder eine Einkindschaft mit denselben errichtet zu haben, zur weiteren Ehe schreiten wollte, wissen könne, was eine solche Person in die neue Ehe bringe, so soll dieselbe wenigstens angehalten werden, ein ordentliches Inventarium über ihr sämmtliches Vermögen herstellen zu lassen, welches dann bei Gericht zu verwahren ist, um bei einem künftig eintretenden Todesfalle die Theilung darnach vornehmen zu können.

§ 59.

Von dem Erbrechte der Eheleute, welche Kinder mit einander erzeugt und aus vorgehender Ehe auch Kinder haben, mit welchen sie jedoch bereits abgetheilt hätten.

(Tit. 94, § 1 der L.=G.=O.)

Wenn zwei Personen, deren jedes oder eines derselben zuvor im Ehestande gelebt und Kinder erzeugt, dieselben aber von sich bereits abgetheilt hätten, sich verehelichen, und nun auch in dieser Ehe Kiuder erzeugen oder etliche ihrer zuvor erzeugten Kinder unabgetheilt bei sich behalten und mit denselben eine Einkindschaft errichten, hernach aber eines derselben mit Tod abginge, so bleibt alles Vermögen, welches beide Eheleute nach vollzogener Abtheilung zusammengebracht, während der Ehe erworben oder sonst woher bekommen haben, gar nichts ausgenommen, dem überlebenden Ehetheile sammt seinen leiblichen und angenommenen Kindern in Kraft der Vererbung, welche durch die erzeugten und angenommenen Kinder bewirkt wurde, eigen und allein, und er hat damit nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten, auch ist er seinen abgetheilten Kindern über ihren Zweitheil von ihres Vaters oder Mutter zugebrachtem Vermögen nichts abzureichen schuldig.

§ 60.

Wann und wie die Eltern vor oder bei der Abtheilung ein Inventar zu errichten schuldig sind.

(Tit. 92, § 1—8 der L.=G.=O.)

1) In der Regel soll nach dem Tode des einen Ehegatten, wenn nicht das Ueberlebende mit dem

Bayerische Staatsbibliothek München

Verstorbenen vererbt ist, und also im Vermögen sitzen zu bleiben das Recht hat, ein Inventarium über alles vorhandene Vermögen, nichts ausgenommen, errichtet werden.

2) Dazu ist besonders derjenige Ehetheil verbunden, welcher Kinder hat, die er zu rechten Kindern durch Einkindschaft angenommen hat, gleichviel, ob diese allein oder neben seinen leiblichen Kindern vorhanden wären, es wäre denn, daß er sich bereit erzeigte, sogleich eine Theilung vorzunehmen, und seine Kinder hinsichtlich ihres Zweitheiles zu befriedigen, außerdem soll ihm in den Gütern sitzen zu bleiben nicht verstattet werden.

3) Die Personen nun, welche zur Errichtung des Inventars berufen oder beauftragt werden, sollen den Ehetheil, den es angeht, im Beisein der Interessenten durch Handtreue an Eidesstatt auffordern nichts zu verschweigen, sondern alles ohne Ausnahme treulich anzugeben, und sie ihrer Seits sollen das, was ihnen angegeben wurde, eben so treulich in das Inventar aufnehmen.

4) Denn wenn es sich in der Folge entdecken sollte, daß gefährlicher oder betrüglicher Weise etwas verheimlicht worden wäre, so soll das hinterlassene Gut den Kindern des schuldigen Theiles, oder denjenigen, um deren willen die Inventur eigentlich vorgenommen wird, vorbehaltlich weiterer Bestrafung verfallen sein.

5) Wäre aber etwas nicht in böser Absicht, sondern aus Vergessenheit oder sonst einer unschuldigen Ursache unangezeigt geblieben, so soll dasselbe im Inventare nachgetragen werden.

6) Jedoch kann in folgenden Fällen von der Inventarisation Umgang genommen werden:

a) Wenn der Ehegatte blos rechte leibliche Kinder hat, indem in einem solchen Falle ein Betrug nicht leicht zu vermuthen ist.

b) Wenn der verstorbene Ehegatte für sich selbst ein Inventar aller Hab und Güter bei Lebzeiten verschlossen oder offen bei Gericht übergeben hätte.

c) Oder wenn beide Theile im Einverständniß eine klare Beschreibung angefertigt und ungeändert hinterlassen hätten, in der Meinung, daß darnach die künftige Theilung geschehen, und das Ueberlebende nicht weiter mit der Inventirung belästiget werden solle.

Oder:

d) Wenn der Verstorbene allein oder mit dem im Leben gebliebenen Ehegenossen die Invention verboten hätte.

Oder:

e) Wenn die Kinder und jene, welche an dem Gute Theil haben, sich über die Beschreibung der Güter verglichen, oder sich freiwillig des Inventirens begeben hätten, wobei begreiflicher Weise vorausgesetzt wird, daß die Kinder bereits konsensfähig gewesen sind, oder ihre Verwandten in ihrem Namen gehandelt hatten.

f) Uebrigens soll den Kindern oder ihren Freunden auf Verlangen eine Abschrift des Inventars jederzeit mitgetheilt werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§ 61.

Von der Alimentation der Eltern, wenn eines vor oder nach der Abtheilung in Noth verfällt, so daß er seine Leibsnahrung nicht mehr hätte.

(Tit. 95, § 1—3 der L.-G.-O.)

1) In einem solchen Falle können die Eltern, obgleich ihre Pflicht, die abgetheilten Kinder zu ernähren aufhört, gleichwohl von den Kindern den nothwendigen Unterhalt in Anspruch nehmen, und darauf gegen die großjährigen Kinder und die Vormünder der Minderjährigen bei Gericht den Antrag stellen.

2) Es haben aber die dürftigen Eltern kein Recht, die Güter der Kinder für sich selbst anzupreisen, selbst wenn er derselben Kurator oder Vormund wäre, sondern er hat zu erwarten, ob und was ihnen zum nothdürftigen Unterhalte zuerkannt werde.

3) Endlich ist dieses blos von den rechten leiblichen Kindern zu verstehen, denn die durch Einkindschaft angenommenen Kinder, sie mögen abgetheilt sein oder nicht, sind zur Hilfeleistung ihren nothdürftigen Stiefeltern nicht verbunden, und sollen also dazu von den Gerichten auch nicht gedrungen werden.

§ 62.

Erb-Verhältnisse der Geistlichen.

(Norma practica vom 21. Dezember 1741, resp. 2. Januar 1742. Band II., S. 249. Mandat vom 8. April 1680. Bd. I., S. 310. 1. Januar 1742,

Bayerische Staatsbibliothek München

Bd. II., S. 254. Kirchenordnung § 33, S. 412. Reg.-Bl. 1803, S. 316. § 1. 1810, S. 57. Verordnung vom 15. Septbr. Mandat vom 11. Januar 1672, Bd. I., Seite 290.)

1.

Wenn Pfarrer und Geistliche zur Abfassung eines Testamentes gerufen werden, so sollen sie sich nur als einen Zeugen gebrauchen lassen.

2.

Einem jeden Kleriker soll es freistehen, nach gemeinem und geistlichem oder Würzburger Rechte zu testiren.

3.

Die Testamente der Kleriker sind privilegirt und giltig, wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben, oder wenn derselbe seine letzte Willensmeinung vor zwei gegenwärtigen und zuhörenden Zeugen erklärt, und die Erben und Legatarien bei gutem Verstande und mit vernehmbarer Stimme oder Zeichen ernennt hat.

4.

Die Pfarrer sollen sich zur Erhaltung des guten Benehmens mit ihren Pfarrkindern weder in Kontrakt- oder Testamentssachen einlassen, es wäre denn, daß eine Causa pia darunter begriffen wäre, wo sie aber mit aller Behutsamkeit und Einsicht zu Werke gehen sollen.

5.

Die Testamentsbestätigung von Seite der Ordinariate ist aufgehoben.

6.

Das vorgefundene Testament ist an die geistliche Behörde einzusenden

7\. Die Obsignation beschäftigen die weltlichen Behörden.

§ 63.

Stiftungen zu frommen Zwecken.

(Verordnung von 1681. Nom. practica. P. I. Cap. 2. Nr. 10. Bd. I., Seite 446.)

Alle Stiftungen zu frommen Zwecken, sind giltig und kräftig, wenn der Wille von dem verstorbenen Stifter entweder eigenhändig geschrieben und zu Stande gebracht, der durch Bescheinigung zweier Zeugen, wessen Geschlechtes diese auch sein mögen, bewährt ist.

§ 64.

Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Landesabwesenden und Verschollenheitsverfahren.

(Bd. I., Seite 292 und Bd. II., Seite 897; Mandat vom 29. März 1673, 15. Sept. 1769, dann Bd. III., Seite 806; Mandat vom 22. Sept. 1778.)

1) Wenn eine Manns- oder Weibsperson außer den fränkischen Gemeinden längere Zeit, jedoch noch nicht 25 Jahre unbekannt wo abwesend ist, und nichts von sich hat hören lassen, so steht es den nächsten Anverwandten frei, bei Gericht den Antrag zu stellen auf Aushändigung seines Vermögens. Dieselben sind aber verbunden, wenn sie dies zu thun im Stande sind, eine Caution zu errichten.

2) Ist der Betreffende schon über 25 Jahre abwesend, so können die betheiligten Anverwandten darauf antragen, daß der Abwesende förmlich

für verschollen und für todt erklärt und ihnen sein Vermögen ohne alle Cautionsleistung zum Eigenthume ausgehändigt werde.

3) In dem sub 1 genannten Falle haben die Anverwandten nöthigenfalls den Eid dahin zu leisten, daß ihnen der Aufenthaltsort des Verschollenen unbekannt ist, und derselbe innerhalb dieser 25 Jahre nichts von sich hat hören lassen.

4) Stellt sich der Landesabwesende in dem sub 1 genannten Falle später, oder seine rechtmäßigen Erben, so müssen die Anverwandten das in Empfang genommene oder verkautionirte Vermögen zurückgeben.

5) Den Anverwandten steht es zu jeder Zeit frei, das Vermögen des Abwesenden in Verwaltung zu nehmen; in diesem Falle steht ihnen lediglich das Verwaltungs-, aber kein Genußrecht zu, welches letztere jedoch in dem sub **1** genannten Falle stattfindet.

6) Können die Anverwandten den Nachweis liefern, daß der Betreffende gestorben, so können sie jederzeit auf Aushändigung des Vermögens oder Vorladung der Erben den Antrag stellen.

7) Der vorgeladene Abwesende oder dessen rechtmäßige Erben erhalten zur Anmeldung einen sechsmonatlichen Termin.

8) Sind die nächsten Anverwandten in dem sub 1 genannten Falle nicht im Stande Caution zu leisten, so soll ihnen nach Mandat v. 22. Dez. 1778, Bd. III., S. 806, das Vermögen des Abwesenden ohne Cautionsleistung zum Genusse abgereicht werden.

9) Die Kosten des Verschollenheits-Verfahrens hat die Masse zu tragen.

Abtheilung IV.

Vertragswesen.

§ 1.

Die Errichtung von Gutsübergabs-, Leibgedings- oder Nahrungsverträgen.

(Verordnung vom 13. August 1709, Bd. I., S. 565, 20. August 1751, Bd. II., S. 611 und vom 26. Mai 1807, Würzb. Reg.-Bl. 1807, Seite 41—43.)

1.

Den Eltern ist es unbenommen, ihr Vermögen vorbehaltlich einer weitern spätern Dritt- oder Grundtheilung einem oder mehreren Kindern zu übergeben oder zu vertheilen, oder gänzlich abzutreten, gegen einen Nahrungsauszug.

2.

Diese Gutsübergabs- oder resp. Leibgedingsverträge müssen jedoch, wenn ein Nahrungsauszug dabei im Spiele ist, gerichtlich bestätiget und nach dem neuesten Taxgesetze vom 28. Mai 1852 auch verbrieft werden.

3.

Das Nämliche ist der Fall, wenn eine Grundtheilung gepflogen werden soll.

4.

Wo Minderjährige betheiligt sind, sollen Dritt- und Grundtheilungen nicht nur allein gerichtlich bestätiget, sondern auch gerichtlich beschäftiget werden.

Da aber diese gerichtliche Beschäftigung mit sehr vielen Kosten und Zeitversäumnissen für die Betreffenden und für das Gericht verbunden ist, das Gerichtsper-

sonal durch die vielen auswärtigen Geschäfte, den eigentlichen für die Partheien gewidmeten Dienst versäumen muß, so dient folgender zuläßiger Vorschlag zur Berücksichtigung für den Bürger und Landmann.

In den Ortschaften bestunden ehemals die Dorfgerichte und diese bestehen heute noch im fränkischen Gebiete. Dieses Dorfgericht bildete der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister, der Gemeindeschreiber, welch letzterer heute noch in den Orten als Gerichtsschreiber titulirt wird, und welche beide in den Ortschaften die Verträge, Testamente, Verstriche, Dritt- und Grundtheilungen zu beschäftigen berufen sind und das Recht haben.

Will daher Jemand in der Gemeinde eine Grund- oder Dritttheilung pflegen, oder seine Güter abtreten, so ist es durchaus nicht nothwendig, daß er sogleich ans Gericht läuft, wenn auch minderjährige Kinder vorhanden sind, er geht zum Gemeindevorsteher oder Bürgermeister und Gemeindeschreiber und läßt durch diese die Inventur vornehmen, die Mobilien versuchsweise versteigern, die Schulden anmelden, die Außenstände liquidiren und die ganze Masse berechnen, und provisorisch zu Papier vertheilen. Er hat das Recht, über die Kinder selbst die Vormundschaft zu übernehmen, wie oben beim Vormundschaftsrecht Abthl. I. schon gelehrt wurde, oder selbst einen oder zwei Vormünder zu wählen und zu bestimmen aus seiner Verwandtschaft.

Wenn dieses Alles geschehen ist, läßt der Betreffende durch den Gemeindeschreiber oder Gerichtsschreiber einen Bericht an das kgl. Landgericht machen und das kgl. Landgericht bitten, sich an Ort und Stelle zu begeben

und unter Zuziehung der Schätzleute, der von ihm zu verpflichtenden Vormünder und des Ortsgerichtes die Inventur und die ganze Auseinandersetzung zu prüfen, zu bestätigen und zu verbriefen. Es versteht sich von selbst, daß, bis dieses geschehen, weder an die Erben etwas verabfolgt, noch dem Steigerer etwas zugeschlagen werden darf.

Die ganze Geschichte geht dann in einem Tage aus und macht weniger Kosten, während, wenn das Gericht die Sache von Anfang bis zu Ende beschäftigt, bis die Sache auseinander gesetzt wird oft Jahre vergehen und der Masse viele Diäten erwachsen, was sich die Leute, wenn sie die Sache ordentlich anfangen, ersparen können.

§ 2.

Käufe und Verkäufe.

1) Nach dem fränkischen Landrechte sind alle außergerichtlich abgeschlossenen, bei dem Vorsteher oder Gemeindeschreiber protokollirten Käufe und Verkäufe, sowie alle Notariats-Handlungen dieser Art vollkommen giltig, sobald sie einmal abgeschlossen und niedergeschrieben sind und insoferne ihnen keine besondere Rechtsverletzungen ankleben. Die Landleute sind allenthalben der Meinung, herrührend von einer unrichtigen Belehrung, daß die bei dem Ortsgerichte protokollirten Käufe oder Verkäufe in Folge des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 keinen Werth mehr hätten und lassen beim Vorsteher und Gerichtsschreiber nichts mehr protokolliren, was aber unrichtig und nicht recht ist. Das Ortsgericht hat durch jenes Gesetz weder das Protokollirrecht verloren, noch hat jenes

Gesetz an der Rechtsgiltigkeit der beim Ortsgerichte abgeschlossenen und niedergeschriebenen Verträge dieser Art etwas geändert und ändern wollen. Das Taxgesetz will blos von den Contrahenten Sporteln haben und hat deshalb angeordnet, daß ein jeder Vertrag, wo Jemand Grundrealitäten verkauft, vom Gerichte darüber ein Brief ausgefertigt werden soll. Diese Anordnung ist schon eine uralte, die Gerichte scheuten aber die Vielschreiberei und unterließen die Briefausfertigung. In den meisten Gerichtsbezirken, wo der Hr. Landrichter auf Ordnung sah, wurden früher schon alle Monate von den Vorstehern und Bürgermeistern die bei ihnen abgeschlossenen Käufe und Verkäufe dem kgl. Landgerichte schriftlich eingesendet, und das kgl. Landgericht hat sodann um den Extract auf dem Vorsteherprotokoll einen Stempel geschlagen und seine Beurkundung und seinen Stempel beigefügt. Das war der Brief, und die Leute hatten nicht im Geringsten nothwendig, sich bei Gericht einzufinden. Gerade so will es das Taxgesetz vom 28. Mai 1852. Es ist daher durchaus nicht nothwendig, daß die Leute, wenn sie einen Vertrag zu protokolliren haben, gleich ans Landgericht laufen. Dazu ist der Bürgermeister, Vorsteher oder Gerichtsschreiber da, denen ihr Protokoll vollkommen Glauben hat. Das Nämliche ist auch der Fall bei freiwilligen Güterstrichen. Hiezu braucht man ebenfalls kein Gericht, am allerwenigsten, wenn Mobilien verstrichen werden sollen. Es schickt sich eher für den Vorsteher oder Gerichtsschreiber, Sachen zu

verstreichen, die oft in wenigen Grundstücken und einigen Mobilien bestehen, als für das Gericht. Der Strich durch den Vorsteher und Gerichtsschreiber hat vollkommen Glauben, dieser schickt das Strichsprotokoll zum Landgerichte ein, welches sodann die Verbindlichkeit hat, die Kaufbriefe auf Kosten der Steigerer auszufertigen und zuzustellen, ohne daß die Steigerer nothwendig hätten, sich deshalb bei Gericht einzufinden, oder daß es nothwendig ist, daß sich eine Gerichtskommission mit dem Striche oder mit Vernehmung der Steigerer an Ort und Stelle befaßt, wodurch abermals viele Kosten und Zeitversäumnisse für das Gericht erspart werden. Das fränkische Landrecht hat aber das Gute gegen andere Landrechte, daß es alle außergerichtlich abgeschlossenen Verträge, Käufe und Verkäufe für giltig erklärt hat, sobald sie abgeschlossen sind und fordert auch bei Leibgedings- und Nahrungsverträgen nicht einmal eine gerichtliche Protokollirung, sondern lediglich eine gerichtliche Bestätigung; selbst diese Verträge können die Betheiligten beim Ortsgerichte errichten und dann lediglich bei Gericht übergeben und bestätigen lassen.

Wer dem Verfasser nicht glauben will, der lese die Worte des Herrn Regierungs-Rathes v. Schelhas in seiner bei dem Kunsthändler Stahel dahier jüngst erschienenen Darstellung des Würzburger Landrechtes, sodann ein oberappellationsgerichtl. Erkenntniß v. 17. Mai 1834 in Du-Prel's Sammlung auserlesener Rechtsfälle, Band VI., No. 43.

2) Bemerken muß man noch, daß der Gemeindevorsteher und der Bürgermeister nach § 100 des Gemeinde-Edikts die Pflicht hat, das Gemeindelager- und Güterwechselbuch in Ordnung zu halten, und die Schätzleute oder Taxatoren den Tax für Hypothekenbestellungen anzufertigen haben. Seitdem die Leute, statt zum Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gerichtsschreiber zu gehen und diesen die Beschäftigung oder Protokollirung zu übertragen, sogleich an das Landgericht laufen, kann kein Lagerbuch mehr in Ordnung, kein Tax ohne Mühe angefertigt werden, und dem Ortsgerichte und namentlich dem Gerichtsschreiber entgehen dadurch die wohlverdiensteten und ihm zu gönnenden Gebühren. Die Leute meinen zwar, es würde dadurch Geld erspart, wenn sie ihre Sache gleich beim Gericht machen ließen; es ist dem nicht so, denn bei Gericht kommen solche Protokollirungen nach dem Taxgesetze hoch zu stehen, je länger das Gericht Zeit zur Aufnahme braucht und bis das Protokoll wiederum zum Briefe abgeschrieben ist, kostet es sicherlich mehr Geld, als wenn die Geschäfte bei dem Ortsgerichte niedergeschrieben werden. Zu bedenken ist auch, daß der Gerichtsschreiber mehr Zeit hat, einen Vertrag gründlich und ausführlich aufzunehmen als das Gericht, und daß es gut ist, wenn jeder Vertrag außergerichtlich schon niedergeschrieben wird, da sodann die Contrahenten, oder einer von ihnen nicht mehr zurückgehen können, wenn der Vertrag auch noch nicht verbrieft ist. Was die Güterstriche anbelangt, so ist zu beachten, daß

die Steigerungslust, wenn der Strich außergerichtlich geschieht eine viel größere ist, als bei einem gerichtlichen Striche.

3) In den Gemeinden war es seit uralten Zeiten herkömmlich, daß bei außergerichtlichen Strichen den Steigerern mit einem Strichwein aufgewartet wurde, um die Lust zum Steigern zu erhöhen, eine Gewohnheit, die ganz zuläßig ist und nicht verboten werden kann, um so weniger, weil dieses sogar nach einem Mandate vom 27. Juli 1756, nach Mandatensammlung Seite 704, Band **II.**, bei gemeindelichen Strichen und Pachtungen erlaubt ist.

4) In vielen Gemeinden im Würzburger oder fränkischen Gebiete ist es zuläßig und eingeführt, daß bei einem außergerichtlichen Striche von einem jeden Gulden der Strichsumme ein Strichkreuzer in die Gemeindekasse gezahlt werden muß, welche Bedingung in die Strichsprotokolle aufgenommen werden kann.

5) In dem fränkischen Gebiete bestehen noch in sehr vielen Gemeinden alte Kriegsschulden, zu deren Abtragung nicht nur die wirklichen Gemeindeglieder, sondern auch nach § 28 der neuesten Anleitungen über die Gemeindeumlagen und Frohnen, welches Büchlein in den Buchhandlungen zu haben und äußerst nützlich ist, die Rechte beizutragen haben, ohne Unterschied, wer der jetzige Besitzer dieser Grundstücke ist, da diese Kriegsschulden auf den Grundstücken haften. Um daher diesen Streitigkeiten vorzubeugen ist es recht gut, wenn in die Strichs-

Protokolle die Bedingung aufgenommen wird, daß der Steigerer an der Kriegsschuldentilgung beizutragen habe.

6) In Städten ist es Jedem erlaubt, Verträge niederzuschreiben, Dritt- und Grundtheilungen zu beschäftigen u. s. w., es braucht dabei nicht ein Anwalt thätig zu sein, aber Käufe und Verkäufe müssen beim Stadtgerichte verbrieft und persönlich übergeben werden. Bezüglich der Bestätigung von Dritttheilungs-, Nahrungs- und Grundtheilungs-Verträgen gelten die nämlichen Bestimmungen in gesetzlicher Beziehung, wie auf dem Lande.

7) Es muß jedoch bemerkt werden, daß zwischen Bestätigung und Verbriefung ein wesentlicher Unterschied ist. Nahrungs-, Grundtheilungs- und dergleichen Verträge müssen vor Allem vom Gerichte gut geheißen und dafür besondere Sporteln entrichtet, Käufe und Verkäufe aber noch besonders verbrieft werden gegen Zahlung eines halben Kreuzers vom Gulden.

§ 3.

Einwilligung der Eheweiber zu Käufen, Verkäufen und Verträgen.

Wo die Einwilligung der Ehefrau erfordert wird, wurde schon in Abtheil. II. bei Eherecht sub § 11 erörtert. Es wird nur noch bemerkt, daß zu Viehkäufen die Einwilligung der Ehefrau nicht nöthig ist. Will die Gütergemeinschaft oder Gewerbsgemeinschaft ausgeschlossen werden, so muß diese öffentlich bekannt

werden und der Ehemann ist sodann nicht einmal befugt, auf Rechnung des andern Theils Schulden zu kontrahiren, wie das Landrecht nachweist.

§ 4.

Verträge zwischen Christen und Juden.

Das fränkische Landrecht hatte bestimmt, daß alle Verträge zwischen Christen und Juden, welche die Summe von 25 fl. erreichen oder übersteigen, namentlich die Viehhandelschaften in Orten, wo ein Gericht sich befindet, gerichtlich protokollirt werden sollen bei Vermeidung der Nichtigkeit dieser Geschäfte. Allein seit dem Jahre 1851 sind die Juden den Christen in bürgerlicher Beziehung gleichgestellt und es ist daher jeder außergerichtlich abgeschlossene Kaufvertrag zwischen Christen und Juden vollkommen giltig. Ferner ist auch die Bestimmung hinweggefallen, daß da, wo ein Gericht sich befidet, Viehhandelschaften bei Gericht oder durch eine Gerichtskommission protokollirt werden müssen.

§ 5.

Von den executorischen Urkunden.

In jüngster Zeit erschien ein Gesetz, welches den Gewerbsleuten, sowie überhaupt jedem Gläubiger dadurch einen Schutz gewähren will, daß, wenn er alle seine Geld- und andere Rechtgeschäfte bei Gericht protokolliren und dem Protokoll von dem Schuldner die Bemerkung beifügen ließ, daß er sich im Nichtzahlungsfalle der Exekution unterwerfen wolle, vom Gerichte alsbald die Exekution verfügt werden soll. Dieses Gesetz hat nichts Anderes im Auge, als die Leute zu veranlassen, Alles bei Gericht protokolliren zu lassen,

um sowohl die Gerichte und die vermehrt werdenden Gerichtspersonen zu beschäftigen, als auch die Sportelkasse eine größere Einnahme zu gewinnen.

Wer Jemanden im Vertrauen Geld leihen will oder ein Rechtsgeschäft mit Jemanden eingeht, kann sich durch eine ganz fehlerfreie, außergerichtliche Schuld- oder Vertragsurkunde gerade so sicher stellen, als wenn eine gerichtliche errichtet würde, wie dieses der bayer. Hausadvokat, mein Handbuch in Formularien genau vorzeichnet. Wer Jemand Geld gibt, lasse den Schuldner einmal und nach Verlauf von einigen Tagen noch einmal unterschreiben und er kann gegen die Urkunde nichts machen. Will Einer schlecht sein, so kann er auch gegen exekutorische Urkunden Einreden vorbringen, und es ist nicht gut, wenn dem Gläubiger das Recht eingeräumt ist, sogleich mit der Exekution anzufangen, da es auch betrügliche Gläubiger gibt, gegen die es ganz gut ist, wenn Einreden vorgebracht werden können. Alles bei Gericht anhängig zu machen und an die große Glocke zu hängen, wird Manchen abhalten, ein Rechtsgeschäft einzugehen, und deshalb ist es gut, wenn alle diese Geschäfte außergerichtlich unter zwei oder drei Augen abgemacht werden.

§ 6.

Eheverträge.

Siehe hierüber bei Eherecht (Abtheilung II.) das Nähere. Desgleichen

§ 7.

Ueber Einkindschaftsverträge.

Wer eine Einkindschaft errichten will, lasse durch das Ortsgericht und Taxatoren sein Vermögen inven-

tiren und schätzen und einen Einkindschaftsantrag aufsetzen. Er hat dann diese beiden Elaborate dem Gerichte vorzulegen. Eine gerichtliche Inventirung ist so lange nicht nothwendig, als die Anverwandten nicht behaupten, daß bei der außergerichtlichen Inventirung ein Vermögensbestandtheil außer Ansatz geblieben sei.

§ 8.

Schenkungsverträge.

Das Landrecht (Verordnung vom 25. April 1793, Bd. III., Seite 571) will, daß Schenkungsverträge, die eine Summe von 1000 fl. erreichen, bei Gericht errichtet werden sollen; da aber die Schenker heut zu Tage rar geworden, so wird selten ein solcher Fall vorkommen. Eheleute sollen und können, so lange sie mit ihrem Manne leben, gleichviel, in welchem Güterstande sie leben, nichts verschenken, und sind Schenkungen nur auf den Sterbfall giltig, wenn keine Gütergemeinschaft vorhanden ist. (Mandat vom 30. Juli 1750.)

§ 9.

Viehkäufe (Gewährschaften.)

(Mandat vom 4. April 1668. 26. November 1671. 22. Sept. 1742. Bd. I., S. 271. Bd. II., S. 309.)

1.

Wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer oder sonstigen kontrahirenden Personen durch besondere Verträge gewisse anderweite Bedingungen festgesetzt wurden, da gelten diese vor den gesetzlichen.

2.

Ist nichts bedungen worden, so soll es bezüglich der Gewährsmängel nach dem Landrechte wie folgt, gehalten werden:

A.

Bei Pferden

sollen als Hauptmängel angesehen werden: wenn das Pferd 1. rotzig, 2. räutig, 3. haarschlechtig oder schleebäuchig, 4. springkollernd, taub oder lauschkollernd ist.

B.

Bei Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern

gelten als Hauptmängel: wenn das Rind

a) mit den Franzosen, Zacken oder Pfinnen behaftet ist,

b) die Meerlinse hat,

c) an der Lunge-, Leber-, Nieren- und Milzfäulung leidet,

d) oder wenn das Vieh schwindelköpfig, dormlig oder schwindelhirnig, mit der fallenden Krankheit, mit dem Stein, mit dem Fürfall behaftet, markflüssig ist, Gewächs im Schlund hat, sich nicht füttert.

C.

Bei Schweinen,

wenn dieselben mit Pfinnen behaftet sind.

3.

Gewährsschuldigkeit.

Für alle diese Hauptmängel ist der Verkäufer oder Vertauscher für eine gewisse Zeit Gewährschaft dem Käufer zu leisten gesetzlich verbunden, wenn auch beim Vertragsabschlusse nicht besonders darüber bedungen worden ist.

4.
Gesetzliche Gewährszeit für die Hauptmängel.

A.
Bei Pferden.

a) Sie dauert 30 Tage von dem Tage des abgeschlossenen Contraktes an gerechnet.

b) Innerhalb dieses Termins, oder wenn die Contrahenten nach ihrem gegenseitigen Uebereinkommen einen kürzeren oder längeren Termin gegeben haben, hat derjenige, der Gewährschaft und Schaden zu leisten hat, dem anderen entweder gerichtlich oder außergerichtlich Nachricht zu geben, und durch Thierärzte das Pferd besichtigen zu lassen und sich von diesem ein Zeugniß ausstellen zu lassen, und kann den Gewährsmann auch sogleich bei der ordentlichen Obrigkeit auf Ersatz des vollen Werthes belangen.

B.
Beim Rindvieh

und zwar:

a) Wenn dasselbe die Franzosen hat.

1) Wenn ein solches Vieh innerhalb **3 Monaten** von Zeit des Kaufes beim Schlachten oder Crepiren als von den Franzosen behaftet befunden wird, so muß der Verkäufer dem Käufer den empfangenen Kaufpreis völlig zurückbezahlen.

2) Sollte jedoch das Rind nach diesen Monaten jedoch noch innerhalb sechs Monaten beim

Schlachten oder Crepiren mit den Franzosen behaftet befunden werden, so soll der Schaden zwischen dem Käufer und Verkäufer getheilt resp. der Kaufschilling nur zur Hälfte zurückgesetzt, Kosten und andere Schäden aber nicht vergütet werden.

3) Der Gewährmann ist berechtigt, an denjenigen, von dem er das Stück Vieh gekauft, den Regreß zu suchen. Zwischen diesen findet aber die nämliche Gewährleistung hat.

b) Wenn dasselbe die Meerlinsen hat. Wenn ein Rind beim Schlachten als mit dieser Krankheit behaftet gefunden wird, und das Fleisch nach Aussage des Fleischbeschauers nicht genießbar ist, so findet die nämliche Gewährschaft, Gewährzeit und Vergütung statt, wie bei demjenigen Viehe, welches die Franzosen gehabt hat. Kann die Haut oder das Unschlitt dem Verkäufer ohne Gefahr zurückgegeben und das Fleisch nach Gutbefinden des Fleischbeschauers ausgehauen werden, so kann es dem Verkäufer gegen die Wiedererstattung des ganzen Kaufschillings zurückgegeben werden, und er ist zur Annahme verbunden.

c) Wenn ein Rindvieh an der Lungen-, Leber-, Nieren- und Milzfäulung fällt, ist der Verkäufer für die Zeit von drei Monaten Gewährschaft zu leisten verbunden. Wird das Vieh aber geschlachtet, findet eine Gewährschaft nur dann statt, wenn das Fleisch nicht genießbar oder die Haut nicht zu gebrauchen ist.

d) Bezüglich der übrigen Mängel (schwindelig, siehe oben sub § 2 B. d.) erstreckt sich die Gewährzeit nur auf 4 Wochen.

C.

Bei den Schweinen.

1) Wenn ein Schwein lebendig und sogleich bei dem Kaufe besichtiget und mit Franzosen oder Pfinnen befunden wird, so kann es dem Verkäufer wieder zurückgegeben werden; für eine spätere Zeit wird keine Gewährschaft geleistet; eben so nicht, wenn nicht alsbald bei dem Kaufe eine Besichtigung erfolgt.

2) Wird die Besichtigung vorgenommen, und die Pfinnen werden nicht wahrgenommen, zeigen sie sich jedoch beim Schlachten, so ist der Verkäufer verbunden, auf die Zeit von 6 Wochen Gewährschaft und Entschädigung zu leisten.

5.

Mängel, wofür der Verkäufer eine Gewährschaft zu leisten nach dem Gesetze nicht verbunden ist, wenn es nicht besonders bedungen wurde.

A.

Bei Pferden.

Nicht für die Leber-, Nieren-, Milz- oder Lungenfäulung oder Herzschlechtigkeit.

B.

Bei Rindern.

Nicht für Feuer, Milzbrand und Uebergeblüt.

6.

Schluß.

Bei Viehkäufen können nach Uebereinkommen auch hier noch für andere Mängel Gewährschaft geleistet werden; es ist ihnen dieses unverwehrt, und an ihnen, in besonderen schriftlichen Verträgen diese Gewährsfehler detailiter zu bezeichnen.

Daß die Protokollirung der Viehhandelschaften, selbst da, wo Gerichte sich befinden durch die Bürgermeister und Vorsteher rechtgiltig erfolgen kann, wurde schon sub § 4 gesagt.

§ 10.

Miethverträge.

1) In Würzburg werden bei Wohnungsvermiethungen nach uralter Gewohnheit 4 Quartierziele gehandhabt, und jedes Quartier gewöhnlich auf ein Vierteljahr vermiethet, d. h. jedem Miethmanne und dem Hausherrn steht es frei, bei Beginn des neuen Vierteljahrs und zwar längstens am dritten Tage das Quartier zu kündigen. Es bestehen folgende Ziele: 1) Allerheiligen (1. November.) 2) Lichtmeß (1. Februar.) 3) 1. Mai und 4) 1. August; das letztere heißt gewöhnlich das Jakobiziel, welches auf den 25. Juli fällt, allein das wirkliche Ziel ist am 1. August, und läuft erst bis dahin die Zielzeit aus, wie es der Stadtmagistrat schon in vielen Fällen ausgesprochen hat. Am dritten Tage Nachmittag muß der Miethmann, wenn die Kündigung ordentlich vollzogen ist, das Quartier

räumen, wenn nicht, so kann ihm von Obrigkeitswegen seine Habe auf die Straße gestellt werden. Gewöhnlich wird kein schriftlicher Miethvertrag abgeschlossen, sondern es gilt der mündliche. Es wird eine Daraufgabe gegeben. Ist kein schriftlicher Miethvertrag errichtet worden, so müssen alle Klagen und Beschwerden zwischen dem Miethsmann und dem Vermiether nach der Verordnung vom 24. Sept. 1808 und dem Plenarbeschlusse vom 20. Juni 1853 bei der Polizei angebracht und entschieden werden, wo kein Aufschub gestattet werden kann. Ist aber über den Miethpreis, über die Kündigungszeit, über den Ein- und Auszug, über die Reparaturen, das Ausweisen, sowie über den Umfang der Benützung ein schriftlicher Vertrag errichtet worden, so findet eine Thätigkeit und Hilfe der Polizei nicht statt, sondern die Sache geht ans Stadtgericht und wird dort im mündlichen Verhöre als eine Civilsache, wie jede andere Prozeßsache behandelt. Es finden dann Einreden und Appellationen statt, wenn die zum Appelliren erforderliche Summe vorhanden ist, welche nach dem Miethpreise berechnet wird. Durch Errichtung schriftlicher Verträge kann sich ein Jeder vor einem schickanösen, bösartigen Hausherrn leicht schützen, und er sodann, nicht wie es Gewohnheit ist und seither von Polizeiwegen öfters geschah, am dritten Tage mit Sack und Pack hinausgeworfen werden. Wenn aber ein schriftlicher Vertrag errichtet worden ist, so müssen Vermiether und Miether doch, bevor die Klage beim Stadtgerichte anhängig gemacht

wird, beim Vermittlungsamte erscheinen. Ein schriftlicher Miethvertrag ist, wenn er ordentlich aufgesetzt und vom Miether und Vermiether unterzeichnet ist, vollkommen gültig, und es bedarf nicht der Zuziehung von Zeugen. Es ist recht gut und einem Jeden zu rathen, wenn überall, und zwar ehe man einzieht, einen schriftlichen Vertrag errichtet, und hierin sich gegen Alles vorsieht. Da, sobald Jemand bei errichtetem schriftlichen Vertrage gegen die Pflicht beim Ausziehen Einwendungen erhebt, derselbe vorläufig bis nach entschiedener Sache auszuziehen nicht verbunden ist, so ist es recht gut, wenn bei einer neuen Vermiethung, für den Fall, daß, wenn am Miethziele dem neuen Miether das neue Quartier nicht eingeräumt werden kann, eine Entschädigung bestimmt wird. Wer die Kaminfegerskosten zu tragen hat, kommt rein auf gegenseitigen Vertrag an, gewöhnlich übernimmt sie der Hausherr; geizige Hausleute dagegen aber wälzen auch diese Last auf den Miethmann, was nicht recht ist, da ein jeder Hausbesitzer seine Schlöte auf seine Rechnung fegen lassen muß. Gewohnheit ist, daß der Miethmann das Quartier wieder so verlassen muß, wie er es angetreten hat, d. h. der Vermiether muß dem Miether das Quartier ganz neu hergestellt einräumen, wogegen der Miethmann verbunden ist, entweder es wieder so hergestellt zu verlassen oder eine im Vertrage festgesetzte Entschädigung zu zahlen. In Würzburg kommt bei einigen Hausleuten der Fall vor, daß dem Miethmanne das Quartier blos mit

weißer Farbe überwiesen wird, wornach es in seinem Belieben steht, sich jedwede Verzierung und Farbe auf seine Kosten anzulegen. Beim Ausziehen hat er dann lediglich die weiße Farbe herzustellen oder zu bezahlen. Diese Bedingung ist auch giltig.

2) Zur Sicherheit des aufkündigenden Miethers oder Vermiethers ist es sehr gut, wenn jedesmal von demjenigen, dem aufgekündigt wird, zum Nachweise, daß es rechtzeitig geschehen, eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, um solche nöthigenfalls dem Gerichte vorzulegen.

3) Wenn eine Wohnung auf den Grund eines Vertrages gekündigt wird und der aufkündigende Theil sieht oder wahrnimmt, daß der andere Theil gegen die Kündigung oder gegen den Auszug Einreden vorbringt, so kann der Beschwerde-Theil schon vor Ablauf der bedungenen Miethzeit auf Auflösung oder Festhaltung des Miethvertrages Klage stellen, damit bis dorthin, wo die Miethzeit zu Ende läuft, der Streit entschieden ist, um dem künftigen Miethsmanne das Quartier ohne Anstand einräumen zu können. Es ist sehr gut, wenn dieses geschieht.

4) Dem Vermiether steht das erste Recht auf die von dem Miether in die vermiethete Wohnung gebrachten sämmtlichen Mobilien zu. Sie dienen ihm als Caution und können ohne seine Einwilligung weder verpfändet, noch ausgepfändet werden. Sollen sie auf den Antrag eines Gläubigers ausgepfändet werden wollen, so hat der Vermiether das Recht und die Verpflichtung,

bei Gericht sein Eigenthum zu reklamiren nnd interveniren, und es muß der Gläubiger abgewiesen werden. Alle diese Bestimmungen müssen in den Vertrag mit aufgenommen werden. Der Vermiether ist nicht eher schuldig die Habe des Miethers zu verabfolgen, oder aus der Wohnung schaffen zu lassen, bis der Mieth vollständig bezahlt ist und alle sonstigen Vertragsbestimmungen erfüllt sind. Es steht ihm jedoch nicht zu, hievon etwas zu verkaufen, sondern er muß bei Gericht die Forderung einklagen und die Mobilien, in seiner Verwahrung befindlich, als Exekutionsgegenstand in Vorschlag bringen. Wird das Miethwesen hienach behandelt, ordentliche Miethverträge errichtet, so werden die vielen Klagen und Beschwerden, womit die Bürger und Vermiether die Polizei belästigen, alle beseitigt, und wie es sich gehört und gebührt auch dem Miethmanne, besonders wenn er ein Eingeborner einer fremden Gemeinde ist, der ihm gehörige richterliche Schutz gewährt, und er jeder Willkür entrissen werden.

5) Der Vermiether muß den Miethsmann, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen, frei von öffentlichen Lasten und Abgaben halten; er muß ihm auch für den ungehinderten Genuß der Brunnen Gewähr leisten, daher auch das sogenannte, den Miethbewohnern in Würzburg angefordert werdende Brunnengeld übernehmen. Dieses Brunnengeld ist übrigens dem Umlagen-Edikte vom 22. Juli 1819 entgegen, indem Miethbewohner nur Einquartierungs- und Armenbeiträge zu leisten verbunden, und anderweite

Observangen bezüglich der Konkurrenzpflicht diesem Gesetze gegenüber unzuläßig sind. (Siehe hierwegen die neueste Anleitung über die Gemeinde-Umlagen und Gemeindefrohnen, erschienen in der Carl Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg, und zu beziehen durch alle Buchhandlungen.) Diese Miethrechts-Verhältnisse können im ganzen fränkischen Lande zur Anwendung gebracht werden.

§ 11.

Auslösungsrecht bei Käufen und Verkäufen.

1) Im fränkischen Gebiete besteht noch, und zwar in Stadt und Land nach dem Mandate vom 30. Juli 1750 (Bd. III., Seite 217) das sogenannte Auslösungsrecht, Retrakts- oder Näher-Recht, welches den Blutsverwandten des Verkäufers und Besitzern von Hofgütern, wenn ein zu ihrem Gute früher gehörig gewesenes Grundstück oder Haus wieder verkauft werden soll, in einer bestimmten Frist geltend zu machen eingeräumt ist, jedoch sehr selten in Ausübung gebracht wird.

2) Dieses Einstandsrecht muß jedoch innerhalb 6 Wochen von dem Tage der geschehenen Kenntnißnahme oder von dem Tage des erfolgten Kaufes an geltend gemacht werden. Der dieses Recht Habende hat den Käufer in dieser Frist in Kenntniß zu setzen, daß er von diesem Rechte Gebrauch machen will, er muß aber sich zur Erlegung der vollen Kaufssumme erbieten und alsbald dieselbe erlegen. Ohne diese Voraussetzungen ist kein

Auslösungsrecht möglich. Sind diese Bedingungen erfüllt, und verweigert der Käufer die Einräumung der verkauften Realität, so ist der zur Auslösung Berechtigte zur Klagestellung ermächtigt.

3) Dieses Auslösungsrecht ist jedoch nur zuläßig bei Verkäufen unter der Hand, nicht aber bei öffentlichen Strichen, daher weder bei außergerichtlichen, noch bei gerichtlichen Strichen, weil da einem Jeden unverwehrt ist, mitzusteigern.

4) Werden Verkäufe unter der Hand eingegangen (Privatverkäufe abgeschlossen) so kann derselbe, was auch unter die Bedingungen aufgenommen werden muß, nicht eher bei Gericht verbrieft werden, bis die Zeit zur Geltendmachung des Auslösungsrechtes abgelaufen ist.

5) Wird ein Auslösungsrecht auf den Grund eines früheren Besitzes geltend gemacht, so geht der Besitzer einem Blutsverwandten vor.

6) Nach dem Würzburger Stadtrechte vom 13. Aug. 1750 und 2. Sept. 1765 (Bd. I., Seite 588 und 826) galt seither die Bestimmung, daß Juden nur mit Bewilligung des Magistrates Häuser kaufen könnten, und daß jedem Christen das Auslösungsrecht zustehe; allein diese Bestimmung ist seit dem Jahre 1813 und 1851, wo die Juden den Christen in bürgerlicher Beziehung ganz gleichgestellt sind, ungiltig geworden, und kann daher mit Recht nicht mehr angewendet werden. Es läßt sich auch kein vernünftiger Grund denken, warum den Juden hierin eine Beschränkung gesetzt werden wolle, da dieses

gegen die natürliche Freiheit geht. Jedoch steht auch ihnen gegenüber bei solchen Verkäufen den Blutsverwandten des Verkäufers, sowie einem früheren Besitzer, wenn das Haus zu seinem Hofgute gehörte, das Auslösungsrecht zu.

7) Im Mainzischen wird nach dem dortigen Landrechte jeder derartige Kauf oder Verkauf bei dem Bürgermeister oder Ortsvorstande, wie es überhaupt bei solchen Käufen und Verkäufen geschehen muß, zuerst angezeigt und protokollirt, sodann öffentlich in der Gemeinde zur Geltendmachung des Einstandsrechtes innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht. Nach Umfluß dieser Zeit wird erst der Vertrag verbrieft. Es wäre ganz gut, wenn diese Manipulation im fränkischen Gebiete in Land und Stadt auch geschehe; und geht hieraus klar hervor, wie nothwendig und gesetzlich es sei, daß alle Käufe und Verkäufe zuerst bei dem Bürgermeister oder Vorsteher protokollirt werden.

8) Bei Mobilien kommt ein Auslösungs- oder Einstandsrecht aus dem Grunde des Verwandt- oder des Näherrechtes nicht vor; nur besteht noch ein Würzburger Mandat vom 12. Oktober 1761, wornach den Würzburger Metzgern auf dem Würzburger Viehmarkte bei Viehverkäufen das Auslösungsrecht zukommt. (Bd. III., Seite 469.)

9) Was bezüglich des allgemeinen Auslösungsrechtes in Konkursen, und bei Exekutionsstrichen für ganz Bayern gesetzlich ist, das siehe sub Abtheilung II. des bayerischen Hausadvokaten.

§ 12.

Bürgschafts-Verträge.

Wenn sich der Mann für Jemand verbürgen will, so ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Güterstande die Eheleute leben, die Einwilligung der Ehefrau hiezu nothwendig, außerdem solche Bürgschaften ungiltig sind, und zwar ohne daß die Ehefrau nothwendig hat, zu reklamiren. Doch hat bei solchen Bürgschaftsverträgen der Bürge und seine Ehefrau nicht im Allgemeinen auf die ihnen zustehenden Einreden zu verzichten, sondern es müssen diese Einreden speziell genannt werden; nach Mandat vom 6. April 1617 und 25. Sept. 1783 (Bd. 1., S. 703 und Bd. 3, S. 297.)

§ 13.

Testamente.

1) Das Würzburger Landrecht erlaubt nach Abtheilung III., § 13 einem Jeden, sein Testament außergerichtlich niederschreiben zu lassen. Ein Testament, welches alle jene Bestimmungen und Formen enthält, welche das Würzburger Erbrecht vorschreibt, ist, wenn es auch privatim gemacht, vollkommen und eben so giltig, als ein gerichtliches Testament. Ein fehlerhaftes, verletzendes, die rechtmäßigen Erben verkürzendes, gerichtliches Testament ist ebenso ungiltig, wie ein außergerichtliches, wenn solches fehlerhaft und rechtsverletzend errichtet worden ist. Die Leute sind der Ansicht, als könnten die Gerichte geschicktere Testamente aufnehmen, was besonders auf dem Lande der Fall ist, und deßhalb werden auf dem

Lande im fränkischen Gebiete in den meisten Fällen Gerichtskommissionen erbeten. Es beruht dieses auf unrichtigem Vorurtheil. Was zu einem Testamente gehört, wer ein Testament machen nnd wer zum Erben eingesetzt werden kann und muß, kann der Schullehrer und Gemeindeschreiber, sowie in Städten jede sach- und rechtskundige Privatperson wissen und aus Büchern entnehmen so gut wie eine Gerichtsperson, und es ist daher gar kein Grund vorhanden, warum Testamente gerichtlich errichtet werden sollen, da dieses den Gerichten viel Zeit und den Partheien viel Kosten verursacht. Die Leute sind der Meinung, als seien zur Giltigkeit eines außergerichtlichen Testamentes 7 Zeugen nothwendig und müsse diesen das Testament wirklich seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen werden, welcher Umstand sie oft zurückhält, außergerichtlich ihr Testument zu errichten. Allein dem ist nicht so.

2) Nach dem Würzburger Landrechte (siehe Abtheilung III., § 3) sind blos vier Zeugen nothwendig und den Zeugen braucht nach gemeinem Rechte das Testament nicht abgelesen zu werden. Sie haben nur durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß in ihrer Anwesenheit der Testator erklärt habe in dem ihnen vorzuzeigenden und zu unterschreibenden Aufsatze sei ein Testament enthalten und die Unterschrift rühre von ihm her. Die Zeugen baben von dem Inhalte nichts zu wissen, daher während der Errichtung desselben durchaus nicht gegenwärtig zu sein. Sieben Zeugen sind blos nach gemeinem oder

römischen Rechte erforderlich, welches wir aber nicht brauchen, da das Würzburger Landrecht deshalb Bestimmungen enthält. Bei Abfassung des Testamentes hat blos der Schreiber des Testamentes gegenwärtig zu sein, daher es nicht nothwendig ist, daß der Vorsteher dabei ist. Der Schreiber und der Vorsteher können aber als zwei Zeugen gelten und sind sodann nur noch zwei Zeugen nothwendig. Dem Testamentsmacher ist es unverwehrt, auch die Zeugen während der ganzen Testamentserrichtung anwesend sein und ihnen den Inhalt wissen zu lassen. Seine Willensmeinung ist dann allerdings sicherer gestellt gegen die Anfechtung, daß erforderliche Formen verletzt worden seien. Nothwendig ist es jedoch nicht. Gut ist es, wenn außer dem Schreiber noch 4 besondere Zeugen vorgerufen werden. Wenn der Testator selbst schreiben kann, so kann er das Testament selbst schreiben, und wenn er es versiegelt und dem Gerichte es selbst zu Protokoll übergibt, so braucht er keine Zeugen.

3) In der Stadt Würzburg werden die Testamente gewöhnlich von Advokaten und Notaren aufgenommen. Allein es ist dieses nicht ausdrücklich geboten, sondern eine jede kundige Person kann solche Testamente aufnehmen.

4) Wer vor Zeugen ein Testament errichtet, kann solches selbst in seiner Wohnung aufbewahren an einem Orte, wo man es nach seinem Tode bestimmt auffindet, und es ist weder nothwendig und vorgeschrieben, solche Testamente dem Vorsteher, Bürgermeister oder Gerichte zur Auf-

bewahrung zu übergeben. Testamente werden gewöhnlich gemacht, wenn so zu sagen der Tod auf der Zunge sitzt, wo dem Testirer nicht mehr Gelegenheit gegeben ist, über seine Verpflichtungen und über nützliche und Gott wohlgefällige Vermächtnisse seiner Seele für Jenseits dienliche Vermächtnisse zu treffen. Es ist die Pflicht eines Jeden, schon in gesunden Tagen seine Angelegenheiten zu ordnen. Es soll daher Niemand dieses wichtige Geschäft bis zu seinen letzten Tagen auffsparen, sondern es soll ein Jeder ein Testament machen, wenn er auch Kinder und gesetzliche Erben hat. Er kann zwar in keinem solchen Testamente bei dem Mangel eines Ausschließungsgrundes über die dem gesetzlichen Erben zuzustehenden nichts verfügen, jedoch kann er über die Art und Weise der Verwaltung, der Auseinandersetzung der Masse, ob die Mo- und Immobilien verstrichen oder **in natura** vertheilt werden sollen, ob das Gericht oder Jemand Anders ohne Zuziehung des Gerichtes die Sache beschäftigen zur Ersparung der Kosten und zur Beschleunigung der Auseinandersetzung beschäftigen soll, Verfügung treffen; sein hierin ausgedrückter Wille muß genau befolgt werden, da er hierüber zu verfügen hat. Es ist daher sehr gefehlt, wenn Leute, die Kinder oder gesetzliche Erben haben, vor ihrem Tode hierüber nichts bestimmen, während durch eine solche schriftliche Verfügung, welche gleichfalls außergerichtlich errichtet werden kann, über Alles Vorsehung getroffen werden kann. Eine solche Verfügung ist aber eigentlich kein Testament,

sondern wird überschrieben letztwillige Verfügung und kann auch unter Zuziehung der Erben und mit deren Bewilligung abgeschlossen werden.

5) Wenn Jemand eine gottesdienstliche Stiftung macht, so muß er sich sogleich erklären, welche Gebühren er hievon bezahlt haben will, damit es später von Seite der weltlichen Obrigkeit hierüber keine Anstände gibt, da, wenn die Gebühren verkümmert werden, die Stiftungen oft nachläßig zum Vollzuge kommen. Er kann bestimmen, wie viel Gebühren der Pfarrer, Schullehrer, Ministranten und Pfleger erhalten und wie viel Wachs verbrennt werden soll. Nach dem Landmandate vom 21. Dez. 1759 (Bd. II., Seite 755) sind die gesetzlichen Gebühren bei Engelämtern und Jahrtägen für den Pfarrer 37½ kr., für den Schullehrer 18¾ kr. und für den Ministranten 3¾ kr.; dem Testirer steht es aber frei, ein größeres Capital und größere Gebühren, auch eine Verwaltungsgebühr für den Pfleger aus den Renten zu bewilligen, ein Drittel der Zinsen muß jedoch dem Fonde verbleiben.

6) Wenn Jemand ein Meßopfer stiftet, so ist es gut, neben den Gebühren auch sogleich die erforderliche Capitalsumme zu bestimmen; für ein Engelamt ist nach der Entschl. vom 17. Juni 1850 der gesetzliche Betrag 60 fl., für einen Jahrtag 62 fl. und für eine Messe 36 fl.; damit aber denjenigen, die diese Stiftung verrichten, aus den Zinsen eine gehörige Gebühr verabfolgt werden kann, ist es gut, wenn der Testirer eine größere Summe auswirft, es kann ihm dieses

nicht verwehrt werden; gewöhnlich werden für ein Engelamt 80 fl., für einen Jahrtag 70 fl., für eine heil. Messe 40 fl. ausgesetzt. Es muß in einem Testamente bestimmt der Betrag angegeben werden, den man hiezu vermachen will, wenn man einen größeren Betrag als diesen gesetzlichen bestimmen will.

§ 14.

Die Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern.

1) Ein allgemeines, für ganz Bayern giltiges Gesetz vom 22. Februar 1855 (Gesetzblatt von 1855, S. 49—172) gestattet jedem Grundeigenthümer, aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen (so weit er nach dem Würzburger Landrechte über dasselbe verfügen kann) ein oder mehrere Erbgüter zu errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt, und bis zu diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist. Zur Ausmittlung des entsprechenden Grundwerthes wird angenommen, daß ein Gulden Steuersimplum einen Grundwerth von 800 fl. vertritt.

2) Diese Erbgutserrichtung aber wird sehr selten in Anwendung gebracht und ist besonders im Fränkischen, wo das Grund- und Dritttheilungssystem eingeführt ist, wo es die Nothwendigkeit erheischt, daß, um einem jeden Kinde die Ansäßigmachung zu ermöglichen, das elterliche Be-

sitzthum unausführbar, und man hält es daher für überflüssig, dieses Gesetz hier beizufügen.

3) Im Jahre 1817 hat die bayerische Staatsregierung laut ihren Anordnungen im Intellig.-Blatte von 1817 die Güterzertrümmerung für nur allein heilsam erklärt und sie befördert; jetzt ist sie dagegen, weil ein kräftiger Bauernstand zur Erhaltung des Staates nothwendig sei. Ein guter Staat kann sich auch bei verstückelten Gütern halten, und es bedarf daher dieser Beschränkung nicht.

§ 15.

Verlassenschaften.

Wie auch in dem Würzburger Landrechte Abthl. III., § 35 dieses Buches gelehrt wurde, steht es in der Befugniß eines Testamentsmachers oder eines Testirers in seinem Testamente Jemanden zu benennen, der seine Verlassenschaft beschäftigen und mit Umgehung des Gerichtes sein Vermögen auseinandersetzen und an die Erben verabfolgen soll. Es kann hiezu jede beliebige Person aus der Freundschaft, Verwandtschaft oder aus der Zahl der anderen Bürger und Leute gewählt werden, auf welche der Testirer sein Vertrauen hat, jedoch muß dieses eine rechtschaffene und kautionsfähige Person sein, außerdem das Gericht nicht schuldig ist, den zum Testamentar Bestimmten anzunehmen und ihm die Sache zu übergeben. Dieses Recht ist auf dem Lande im fränkischen Gebiete wenig bekannt und wird auch sehr wenig ausgeübt, weil bei Aufnahme von gerichtlichen Testamenten die Testirer auf diese Befugniß nicht aufmerksam gemacht werden,

und bei außergerichtlichen Testamenten man es unterläßt oder das Herz nicht hat, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Einem Jeden steht es auf dem Lande frei, den Bürgermeister, Vorsteher oder Gemeindeschreiber in seinem Testamente, wenn dieses Testament auch selbst vom Gemeindeschreiber geschrieben wird, als Testamentar zu bestimmen und anzugeben, wie und von wem die Masse verstrichen und vertheilt werden soll, wodurch die ganze Verlassenschaft von Anfang bis zu Ende durch die Testamentare beendigt werden kann, und wodurch viele Kosten und Zeitversäumnisse erspart werden. Dieses Recht findet auch dann statt, wenn Minderjährige betheiliget sind. Auch der Erbtheil kann durch die Testamentare rechtsgiltig verstrichen werden.

In Würzburg besteht diese Gewohnheit schon seit Erlassung des Landrechtes. Es erhält aus der Behandlung einer Verlassenschaft das k. Kreis- u. Stadtgericht keine Diäten, und es macht die Leute selbst auf diese Befugnisse aufmerksam, weshalb alle Verlassenschaften durch Testamentare beschäftigt werden. Bei Landgerichten ist es freilich anders, daher auch dort durch die Selbstbeschäftigung dieser Verlassenschaften die große Geschäftslast der k. Landgerichte und der Umstand, daß solche Verlassenschaften erst nach Jahren zu Ende kommen. Wenn in einem Testamente ein Testamentar aufgestellt ist, so hat das Gericht lediglich das Testament zu verkünden und über den Testamentsverzug muß ihm Rechnung vorgelegt werden.

Nach dem Taxgesetz vom 28. Mai 1852 müssen die Erben behufs der Berechnung der Erbschafts- und der Stempeltaxe lediglich das durch den Testamentar

aufgenommene Inventar oder die Masserechnung dem Gerichte vorlegen oder den Stand des Vermögens beschwören. Dem Gerichte steht es blos frei, wenn das Tax- oder Rentamt gegen die Schätzung des Vermögens Zweifel erhebt, oder wenn die Erben die Werthsangabe verweigern und eine gerichtliche Schätzung anordnen; wird die Angabe von den Erben verweigert, so sind die Erben schuldig, die Kosten zu tragen, und wenn die neuerliche gerichtliche Schätzung die frühere Werthangabe um 10 pCt. übersteigt, so müssen sie nebst den Kosten auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe entrichten. Durch Aufstellung eines Testamentsvollziehers in jedem außergerichtlichen Testamente können demnach alle Verlassenschaften, sie mögen heißen wie sie wollen, außergerichtlich beschäftigt und vollendet werden, was für die Leute von großem Vortheile ist.

Wie die Verlassenschaften formell auseinander gesetzt werden, besagt ausführlich das Handbuch: „Der bayerische Hausadvokat.“

Abtheilung V.

Würzburger Stadt-Baurecht.

(Land-Mand.-Samml. Bd. III., Seite 784.)

Bemerkung.

1) Durch hochfürstliches Dekret, d. d. Bamberg, den 25. Febr. 1774, wurde das nachfolgende Recht sanktionirt:

2) Es wird nicht nur für die Stadt Würzburg allein, sondern auch für die gesammte Würzburgische Provinz in Anwendung gebracht; es ist

so ziemlich übereinstimmend mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes.

3) In v. Schellhas Darstellung des Würzburger Landrechtes ist dieser Gegenstand ganz übergangen.

I.

Von dem Dache.

§ 1.

Ein Jeder darf offene Dachlöcher haben, und zwar ohne Beschränkung der Anzahl. Hat aber der Besitzer eines Hauses mit solchen Dachlöchern von dem Dache seines Nachbarn das Wasser aufzunehmen, so ist er verbunden, diese Dachlöcher, insoferne sie gegen das Dach seines Nachbarn zu stehen kommen, zu vergittern, wenn es der Nachbar verlangt.

§ 2.

Wenn das Hausdach eines Besitzers auf der Mauer seines Nachbarn aufliegt, so muß dieser Nachbar dulden, daß die Dachtropfen des Ersteren sich in seinen Hof oder Garten ergießen, was man Traufrecht nennt. Jedoch darf der Erstere sein Dach nicht weiter über die Mauer hinausrichten, als Einen Schuh, er darf kein Dachgesims anlegen, jedoch ist derjenige Grund und Boden, worauf die Dachtropfen fallen, auf die Breite von 1½ Schuh Eigenthum dem Dachbesitzer, d. h. jenem, dessen Dach auf der Mauer seines Nachbarn aufliegt.

§ 3.

Will Jemand sein Haus erweitern, so ist er berechtigt, die ihm gehörigen, sub § 2 benannten 1½ Schuh zu benützen, und zu verbauen. In diesem

Falle aber ist er verflichtet, sein Dach mit einem Regen-Canal zu versehen, und das Rohr mit dem Ablaufe aus seinem Eigenthum anzubringen.

§ 4.

Hat Jemand von dem ihm zustehenden sub § 3 benannten Rechte Gebrauch gemacht, und dessen Nachbar wollte ebenmäßig auf seinen daranstoßenden Garten oder Hof einen Bau aufführen, 1½ Schuh aber von des Nachbarn Bau entfernt bleiben, so ist der Erstere ebenmäßig schuldig, seines Nachbarn Regenwasser oder Dachtropfen zu übernehmen und der Art abzuleiten, daß das Rohr an seinem Hause festgemacht, seines Nachbarn Regenwasser aber muß in den ihm freigegelassenen Grund und Boden oder Winkel im Betrage von 1 und ½ Schuh abgeleitet und ausgeführt werden.

§ 5.

Wenn ein Jeder, der aneinanderstoßenden Besitzer die ihm gehörigen 1 und ½ Schuh Grund und Boden verbauen will, so daß die beiden Dächer ganz nahe einander berühren, so muß das auf beiden Dächern zusammenkommende Wasser auf einer auf gemeinschaftliche Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Rinne abgeleitet werden. In einem solchen Falle muß der eine seine Dachlöcher nur dann vergittern, wenn der andere desgleichen thut.

§ 6.

Ist das Dach des einen Besitzers höher als das des anderen, so daß die Dachtropfen des Ersteren auf das Dach des Letzteren fallen würden, so muß der Erstere sein Wasser selbst fangen und in einer besonderen Rinne auf seine Kosten ableiten.

II.

Von den Giebelmauern (Winkelrecht.)

§ 1.

Wenn eine Giebelmauer gegen den Bau eines Anderen zu stehen kommt, darf der Besitzer dieser Giebelmauern ohne seines Nachbars Einwilligung weder Luft- noch Lichtlöcher, am allerwenigsten Fenster oder eine Thüre anbringen; dem Nachbar ist es erlaubt, an jene Giebelmauer Senkelrecht aufzubauen.

§ 2.

Würde jedoch ein in der Giebelmauer anzubringendes Loch derart klein sein, daß ein Mensch zu demselben nicht hinaus könnte, und der Besitzer dieser Giebelmauer hätte dieses Licht unbedingt nothwendig, so kann der betreffende Nachbar dieses Loch nicht verwehren.

§ 3.

Ausgenommen von der von § 2 benannten Bestimmung ist jede Giebelmauer, die in eine freistehende Gasse zu stehen kommt.

§ 4.

Wenn Jemand auf beiden Seiten seines Hauses Giebelmauern hätte, und er würde später sein Haus ganz niederreißen und anders erbauen, das heißt ein gebrochenes oder Mezzanendach darauf anbringen, so darf er an seinem Hause weder Löcher, noch Fenster und Thüren anbringen, sondern es bleiben jene Bestimmungen aufrecht, die für die ehemaligen Giebelmauern gegeben waren. Insbesondere hat er keinen Anspruch darauf, daß sein Nachbar das Regenwasser

abzuleiten und aufzunehmen habe; er hat dieses daher mit einer eigenen Rinne aufzunehmen und abzuleiten.

III.

Von den Dachmauern.

§ 1.

Ein jeder Besitzer einer Mauer, worauf ein Dach ruht und das Traufrecht hat, ist befugt, in seiner Mauer Löcher für Luft und Licht (Fenster) anzubringen ohne Beschränkung, wenn es hiedurch möglich werden sollte, in das Haus oder in den Garten desselben zu schauen.

§ 2.

Hat Jemand sein Haus nach Ziff. II. § 4 verbaut und sein Winkelrecht verloren und hiedurch eine Dachmauer erzielt, so muß er sein Regenwasser, wie sub § 4 bestimmt, nicht nur selbst auffangen und ableiten, sondern auch die anzubringenden Luft- und Lichtlöcher, Fenster und Oeffnungen mit Gittern versehen, welche 4 Zoll hoch und 4 Zoll breit sein müssen.

§ 3.

Wenn zwei Nachbarn eine Mauer gemeinschaftlich haben, so darf keiner ohne die Einwilligung des anderen durchbrechen und eine Thüre oder ein Fenster anbringen, ein jeder darf aber auf die eine Hälfte Balken auflegen, oder in die Mauer stecken, Tragsteine einsetzen und Bögen anbringen, eine Feuerstätte daran setzen, nnd dergleichen mehr thun.

§ 4.

Gehört aber eine Mauer einem Besitzer ganz eigenthümlich, so darf der Nebenlieger nicht daran anbauen,

keine Balken oder Sparren auflegen und keine Heerdstätte daran anbringen, sondern er muß eine besondere Mauer aufführen. Wenn aber an dessen Mauer eine andere aufgeführt werden will, wo dem Besitzer ein Trauf- oder Winkelrecht zusteht, so darf eine solche besondere Maueraufführung dicht an der Mauer des anderen nicht erfolgen.

§ 5.

Merkmale einer gemeinschaftlichen Mauer

Diese sind folgende:

Wenn die Mauer eine Flucht hat, wenn auf beiden Seiten Tragsteine, eiserne Ringe, Blindbögen, Blindfenster, eingehauene Wappen oder Schriften, bis in die Hälfte der Mauern eingelegte Balken sich befinden, oder sonstige Löcher und Zeichen vorhanden sind, daß ehedem Balken darin gelegen sind, wenn oben auf der Mauer Balken durch die ganze Mauer hindurch gleichheitlich aufliegen; ferner, wenn ein gemeinschaftlicher Abtritt in der Mauer eingebracht ist.

Erreichen aber die eingeschobenen oder aufgelegten Balken und Sparren nicht die Hälfte der Mauern. d. h. sind auf dem einen Theile weniger, auf dem andern mehr, oder sind auf dem einen Theil gar keine, oder die Balken und Sparren sind mit verschiedenem Gemäuer, verschiedenem Speiß befestigt, so wird die rechtliche Gemeinschaftlichkeit zweifelhaft und angenommen, als habe der Mitnachbar sich das Eigenthum heimlich oder aus Duldung verschafft.

§ 7.

Einem Nachbarn kann das Recht zustehen, an die Mauer seines Nachbarn einen Weinstock, eine Streu-

halle, einen Abtritt, eine Halle anzubringen; keineswegs ist ihm aber gestattet, eine Feuerstätte daran zu bauen, in diesem Falle müßte er eine besondere Mauer aufführen. Wenn er das obige Recht hat, kann er auch eine Mistgrube an diese Mauer anbringen, er muß aber diese Mistgrube gegen diese Mauer zu mit einer einen halben Schuh dicken Mauer versehen, ringsherum mit Erde und Steinen wohlverwahren. Er darf auch anbauen, muß aber des Nachbarn Regenwasser übernehmen.

§ 8.

Wenn eine Mauer zwischen zwei Gärten oder Höfen zieht, und Zweifel entsteht, ob solche gemeinschaftliches oder allgemeines Eigenthum seien, so kömmt es darauf an, auf welche Seite hin die aufgelegten Ziegel oder Platten sich neigen. In wessen Eigenthum sich diese neigen, dem gehört die Mauer allein. Gehen diese Kennzeichen ab, und ist die Mauer an ein sonstiges Gebäude nicht angebaut, so gilt die Mauer für eine gemeinschaftliche.

§ 9.

Eine Mauer wird als einem allein zugehörig betrachtet, welcher von seines Hauses oder Hofes Seite durch solche ganze Mauern offene, wenn gleich in der Mitte vergitterte Keller oder Luftlöcher und Fenster hat, besonders wenn gegen seinen Grund die Fenstersteine gefolgt sind, sodann wenn die Balken auf seiner Seite über die Hälfte darauf liegen, und wenn er auf seiner Seite allein alte Bögen und Pfeiler daran hat.

§ 10.

An den Hausmauern sind keine Uebergebäu oder Erker, wie auch keine offene oder nur mit einem Brett verdeckte Guß- und Ausflüsse gestattet, sondern die Güsse sollen mit gebohrten Steinen in die Mauer eingerichtet sein, gleichwie in den Häusern keine offene, sondern mit vermauerten Röhren und einem Kasten verwahrte Abtritte angebracht werden sollen.

§ 11.

Wenn Jemand durch das Haus seines Nachbarn oder Hof sein Regen- oder anderes Wasser abzuleiten das Recht hätte, so ist er verbunden, in der Mauer, sie sei ihm eigenthümlich, oder eine gemeinschaftliche, dasjenige Loch, durch welches das Wasser aus seinem in des Nachbarn Hof aus fließet, auf seine Kosten zu vergittern, zur Abhaltung des Unrathes.

IV.

Vom Grund und Boden.

§ 1.

Zwei Häuser haben eine Entfernung von 3 Schuhen zu haben, d. h. ein solches Winkelrecht besteht, Jeder hat 1½ Schuh freien Platz zum freien Eigenthum.

§ 2.

Wer sein Winkelrecht unbebaut hat, der darf unbedenklich aus seiner Mauer eine Thüre brechen, um in den Winkel zu gehen, der Winkel selbst aber darf mit Holz, Stein oder mit sonstigen Materialien nicht verlegt, noch versperrt werden.

V.

Von dem oberen Theile des Grund und Bodens, oder von den Gassen.

§ 1.

Die großen Straßen und kleinen Gassen gehören eigenthümlich der Stadt oder Ortsgemeinde. Der Gebrauch steht einem jeden Einwohner frei unter Beobachtung der Straßen-Polizeiordnung. Die Gemeinde muß das Pflaster unterhalten; dagegen kann sie von auswärtigen einen Pflasterzoll erheben; wenn Jemand eine Gasse verbauen will, so kann ihm dieses gestattet werden.

VI.

Von dem Kellerbaue.

§ 1.

Wenn nicht ein besonderer Vertrag besteht, daß Jemand nur bis zu einer gewissen Höhe bauen darf, so kann er bis an den Himmel bauen. Ebenso kann ein Jeder, der auf einen Platz ein Haus gebaut hat, oder überhaupt einen eigenthümlichen Platz hat, unter seinem Grund und Boden einen Keller graben bis an des Nachbars Eigenthum hin. Unter die Straßen kann, da dieselben Eigenthum der Gemeinde sind, wenigstens ohne deren Bewilligung kein Keller gebaut werden. Einem jeden solchen Kellererbauer steht es auch frei, ein Lichtloch in demselben anzubringen, nur ist er verpflichtet, falls die Oeffnung auf eine freie Gasse oder in den Hof oder in die Wohnung eines anderen zu stehen kommt, diese Oeffnung mit einem engen eisernen Gitter und einem hölzernen Ueberschlag zu versehen.

§ 2.

Niemanden ist es erlaubt, unter einer der Gemeinde gehörigen Straße willkührlich Kanäle zu graben oder einen Nebenkanal zu führen, wenn nicht dieses von Seite der Gemeinde erlaubt wird. Werden Kanäle nur zum Privatgebrauche einiger Bürger benützt, so liegt ihnen die Unterhaltung ob.

§ 3.

Ein Jeder kann einen Abtrittskasten auf seinem eigenen Grund und Boden aufrichten; ein solcher Kasten muß aber 1 ½ Schuh entfernt von des Nachbarn Mauer gesetzt, mit Quatersteinen eingefaßt und gehörig mit Damm bewahrt werden. Auf gleiche Art sind auch die Miststätten in den Häusern einzurichten, wenn solche gegen des Nachbarn Mauern oder dessen eigenthümlichen oder gemeinschaftlichen Brunnen gerichtet werden wollen. Wollen Miststätten oder Abtritte auf Gemeindegut oder Gassen angebracht werden, so kann es nur mit Bewilligung dieser geschehen. Will Jemand auf gemeinschaftlichen Grund und Boden bauen, so kann es nur mit Bewilligung dieser erfolgen.

VII.

Vom Schlote.

§ 1.

Welsche Kappen auf Schlöten sind verboten.

§ 2.

Wenn ein Schlot nicht durch die Dachspitze, sondern auf der Seite des Daches hinaus gerichtet wird, so muß ein solcher Schlot 6—8 Schuhe über das

Dach hinaus sich erstrecken und ganz frei zu stehen kommen zur Vermeidung von Feuersgefahr.

§ 3.

Ein Schlot muß seine rechte Weite haben und fegbar sein, es sollen von dem Schlotmantel an bis oben zum Dache hinaus keine Balken in den Schlot gehen, und wenn dergleichen darin angetroffen werden, sollen diese sowohl, als die nur auf einem aufgesetzten Backsteine verblendete Balken sogleich ausgeschnitten, und also der Schlot ganz hohl, — mithin Feuer frei gesetzt werden, welches auch von den zum Fleischdörren und Specktrocknen eingerichteten Rauchkammern zu verstehen ist; nebstdem sind in dem Schlotsteine keine zum Fleischdörren eingelegte oder eingesteckte Hölzer oder Zwergprügel zu gestatten, sondern dieses muß mit eisernen Stangen gemacht werden.

§ 4.

Wenn Jemand auf seinem Waschhaus oder sonstigem Gebäude einen Schlot hätte, welcher des Nachbarn Dach entweder erreicht, oder auch einige Schuh über die ersten Ziegel dieses Nachbarn sich erstreckte, so ist derselbe schuldig, den Schlot 6—8 Schuh höher aufzuführen und oben noch einen Hundskopf gegen sich einwärts zu setzen. Den Rauch hat der Schloteigenthümer gegen sich zu kehren.

§ 5.

Damit ein Waschhausschlot auch fegbar sei, muß er 20 Zoll im Lichte haben, d. h. der Schlot muß die Weite im Quadrat von 1 Schuh 8 Zoll wenigstens in sich haben, außerdem sie eingerissen werden müssen.

§ 6.

Allgemeine neuere Vorschriften.

1) Alle in der Mitte von Schindel- oder Strohdächern geführten Schlöte, welche dem Dache gleich sind, oder auch über dasselbe hinausreichen, gleichwohl aber nicht die vorschriftsmäßige Höhe der Dachfirste erreichen, müssen sofort in der Art verbessert werden, daß sie wenigstens 2—3 Schuh hoch die Dachfirste erreichen, und mit liegenden dicken und festen Ziegelsteinen aufgeführt werden.

2) Die Schlöte dürfen nicht ausgebrennt werden.

3) Die Anlage von engen, durch Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Kamine in kreisrunder, cylindrischer Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser wird von nun gestattet, die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, sowie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichte ist untersagt; die Kaminröhren müssen von gut gebranntem Thon oder Gußeisen, nie aus Eisenblech sein, nnd gußeiserne Kamin-Röhren an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten, etwa aus Eisenblech gefertigten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll vom Gußeisen absteht, und dessen Zwischenraum mit Holz oder Torfasche oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag auszufüllen ist. Die Kaminwände und Zungen aus Ziegelmaterial müssen mindestens 5 Zoll stark sein. Das Aufsetzen oder Aufsatteln

der Kamine auf Balken ist verboten; das Schleifen darf nur in massiven Mauern auf massiven Unterlagen auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen. Die senkrechte Höhe darf das Sechsfache der unteren geringsten äußeren Stärke nicht übersteigen; bei größerer Höhe sind die Kamine mit Strebepfeilern zu versehen, oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk zu verbinden; zur Reinigung der nicht besteigbaren Kamine sind an ihren tiefsten Stellen, sowie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammen kommen, Reinigungsöffnungen anzubringen, diese mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen. In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken 2c. sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären. Von einer Oeffnung zur andern darf der Kamin in der Weite und Form nicht abweichen, oben muß sich ein beweglicher eiserner Deckel zum augenblicklichen Schließen des Kamins befinden. (Nach Ministerial-Reskript vom 19. Juli 1840), giltig für ganz Bayern.

Abtheilung VI.

Bau- und Feuerordnung.

§ 1.

Würzburger Bauordnung vom 22. August 1722.

(Landmandaten-Sammlung, Bd. I., Seite 679.)

1.

Alle Baurisse müssen vorerst zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.

Die neu zu errichtenden Gebäude sind auf Seiten der Nachbarn mit starken Feuerwänden zu versehen.

3.

Erken, Vorsprünge und Satteldächer sind abgeschafft.

4.

Die Risse sind den Nachbarn vor der Genehmigung zu zeigen, und die sich hierüber ergebenden Streitigkeiten in Kürze abzuthun.

5.

Wenn ein Haus abgetheilt werden will, so kann die Theilung nur von oben bis unten hinaus und in senkelrechter Richtung geschehen.

§ 2.

Bauordnung vom 22. März 1808, giltig für Würzburg und das Land.

(Reggs.-Blatt (Würzburgisches) von 1808, Seite 35.)

I.

Alle Hauptgebäude in der Residenzstadt sollen vom Grunde aus bis zum Dachgesimse ganz mit Steinen aufgebaut werden.

Als Ausnahmen dieser Regel werden

1) alle Fälle bestimmt, in welchen nach dem Gutachten der Kunstverständigen, und nach vorhergegangener Einsicht der großherzoglichen Polizeidirektion der zur massiven Aufführung des Gebäudes mit Steinen erforderliche Raum gebricht. In diesen Fällen genügt die Aufbauung des untern Stocks mit Steinen, und der zweite Stock kann mit Riegelwänden aufgebaut werden.

2) Da bei Häusern, welche mit Giebelseiten versehen sind, der massive Bau des untern Stocks für die Dauerhaftigkeit der Gebäude bürget, und die Feuersgefahr durch die schon vorhandene Feuermauer beseitigt ist, so wird gestattet, die Giebelseite vom zweiten Stocke an mit Riegelwänden zu erbauen.

3) Wenn auf ein altes Fundament ein neues Stockwerk gesetzt werden soll, und die Schwäche desselben die massive Erbauung des neuen Stockwerks von Steinen nach dem Gutachten der Kunstverständigen, und nach vorhergegangener Einsicht der Polizeidirektion nicht verträgt, wird die Erbauung des zweiten Stocks mit Backsteinen, und wenn auch dieses nicht thunlich ist, von Holz gestattet. Was

II.

die Nebengebäude in der Residenzstadt angeht, sollen

1) die Scheunen gleich den Nebengebäuden behandelt, somit die rücksichtlich jener gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auch auf diese angewendet werden.

2) Der Bau der Gartenhäuser in der Residenzstadt, wenn sie isolirte und dem Publikum nicht sichtbare Anlagen sind, bleiben der Willkühr der Baulustigen überlassen; auch ist

3) außer der Stadt denselben unbenommen, die Gartenhäuser von Holz zu erbauen; jedoch wird erwartet, daß solche mit Geschmack und zur Zierde der Umgebungen der Residenzstadt gelegt werden.

4) Waschhäuser und solche kleinere Gebäude, in welchen Feuer unterhalten wird, sollen da, wo sich der Kessel oder Feuerheerd befindet, mit einer Feuerwand versehen werden. Im Uebrigen wird gestattet, diese sowohl, als andere Nebengebäude, mit Holz zu erbauen, weil gewöhnlich der Raum zu Steingebäuden mangelt.

III.

Die Hauptgebäude auf dem Lande.

Vordersamst wird verordnet, daß alles Bauwesen auf dem Lande unter die besondere Polizeiaufsicht der Landgerichte gesetzt, und daß ohne Genehmigung derselben kein Bau aufgeführt werden solle. Besagte Behörden haben daher zu sorgen, daß nebst Beobachtung der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften auch, so viel möglich, die Gleichförmigkeit berücksichtigt, vorzüglich aber auf gesunde Anlagen und Einrichtungen gesehen werde. Dem zu Folge, da die Vortheile und der Werth der Häuser von Stein vor jenen von Holz entschieden groß und bedeutend sind, so haben sich die Landgerichte jedesmal besonders angelegen sein zu lassen, die Baulustigen durch gründliche Vorstellung dieser Vortheile zur Aufbauung der Häuser mit Steinen von Grund

aus bis zum Dachgesimse gütlich zu vermögen. Bei dieser Bauart soll dem Bauenden von der Gemeinde das sonst etwa aus der Gemeinde-Waldung zu erhaltende Holz dennoch nach dessen wahrem Werthe vergütet werden. Indessen bleibt

1) als Regel fest, daß jeder Bauende schuldig sei, eine Brandmauer und das ganze untere Stockwerk massiv mit Steinen aufzuführen. Wer aber

2) darthun kann, daß auch dieses wegen Mangel an den erforderlichen Materialien und deswegen entstehenden beträchtlicheren Kosten unthunlich sei, soll zwar, wenn dieses Angeben hinlänglich bescheinigt wird, dispensirt werden, der Grund muß aber dennoch bis wenigstens einige Schuhe über die Erde, nach dem Verhältnisse der Höhe und Schwere des Gebäudes, welches der Grund zu tragen hat, von Steinen aufgeführt, eine Brandmauer hergestellt, und die Schornsteine müssen nach den bestehenden Verordnungen, besonders der Feuerordnung vom Jahre 1759, frei von aller Feuersgefahr verfertigt werden.

IV.

Die Nebengebäude auf dem Lande sollen, wenn sie an andere anstoßen, mit Feuerwänden versehen, und zur Erzielung der Dauer von Grund aus bis über die Erde ein oder nach Verhältniß einige Schuhe hoch aufgemauert werden.

Den Bau- und Werkmeistern sowohl in der Stadt als auf dem Lande wird zur Pflicht gemacht, ohne Anzeige und Genehmigung der geeigneten Polizei-Behörde, welcher sie den Riß des aufzuführenden oder

beträchtlich zu reparirenden Gebäudes vorzulegen haben, nichts zu bauen. Ein Gebäude, ohne diese Genehmigung aufgeführt, wird auf Kosten des Bau- oder Werkmeisters wieder eingelegt, und gegen denselben nach Umständen mit noch schärferer Strafe verfahren werden.

Durch Ministerial-Entschl vom 20. Nov. 1854 sind zu Bauführungen auf dem Lande Luftziegel gestattet. In einem jeden Baugesuche muß sich erklärt werden, wenn Jemand Luftziegel anwenden will.

Für die Anwendung der Luftziegel gilt als Vorschrift, daß das Gebäude einen von hart gebrannten Backsteinen gemauerten Sockel und ein weit vorspringendes schützendes Dach erhalte, und daß ferner ein gehöriger Verputz der Mauern hergestellt werden muß.

§ 3.

Die Anbringung und Erhaltung der Blitzableiter.

(Verordnung vom 8. April 1808, Würzb. Reggs.-Bl. Nr. 1808, Seite 41.)

In diesem Jahre entstunden auch die Blitzableiter für die fränkischen Kirchen, deren Besichtigung durch den Eisenhändler Sohn in Würzburg nach Anordnung der k. Regierung beschäftigt wird, wofür er von einer Kirche 1 fl. 30 kr. Besichtigungsgebühr, zu zahlen zur Hälfte von der Kirchen- und zur Hälfte von der Gemeindekasse, erhält.

Trotz dieser Blitzarbeiter hat es seither in wie viele Kirchen eingeschlagen, und ist dieses der Beweis, daß es auch in Kirchen mit Blitzableitern einschlagen kann.

Wie dieselben angefertigt werden müssen, besagt jene Verordnung.

§ 4.

Feuerordnung v. 5. April 1721 u. 2. Jan. 1769.

(Bd. I., Seite 661 und Bd. II., Seite 885.)

1.

Hausväter sollen des Feuers wegen auf ihre Untergebenen gute Aufsicht tragen, Thürmer und Wächter ihr Amt fleißig verrichten.

2.

Alle hölzerne Schlöte und Strohdächer sollen nicht edulbet und die Schlöte alle drei Monate gesäubert werden; (nach Mandat vom 4. Nov. 1779, Bd. III., Seite 191); nunmehr dreimal, Januar, April und Oktober. Nach einem Mandate vom 25. April 1724 (Bd. I., Seite 711) wurden die Strohdächer wiederholt verboten, und zugleich angeordnet, daß die Feuerwände und Schlöte von Back- oder anderen Steinen aufgeführt werden sollen.

4.

Es sollen aus Gemeidemitteln die nöthigen Feuerlöschgeräthschaften angeschafft werden.

5.

Jeder neu angenommene Nachbar hat einen Feuereimer in Natur zu stellen, und soll statt desselben kein Geldbeitrag angenommen werden.

6.

Die Inventarien über die Feuerlöschgeräthe müssen den Rechnungen beigefügt werden.

7.

Jeder Mitnachbar ist durch einen Zettel anzuweisen, was er bei Feuersbrünsten zu verrichten habe, welchen er in seiner Wohnung stets angeheftet haben soll.

Nachläßige werden bestraft, und zwar derjenige, der das ihm aufgetragene Amt nicht verrichtet, um 5 fl., derjenige aber, der den Zettel abreißt, um 30 kr., und werden diese Strafen zur Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthschaften den Gemeinden ausgehändigt.

8.

Bei Sturm- und Feuerzeichen sollen von den benachbarten Orten die Feuerlaufer abgeschickt und die Hälfte von den Löschinstrumenten beigeführt werden.

9.

Beamte und Vorsteher sollen bei Feuersbrünsten gegenwärtig sein, auch mit Rath und guter Ordnung an Handen gehen.

10.

Benachbarte Gemeinden müssen ihre abgeschickte Feuerlaufer selbst verpflegen.

11.

Nach einer Verordnung vom 29. August 1776 (Bd. III., Seile 125) ist es bei 10 fl. Strafe verboten, in Ställen, Heuböden und andern feuergefährlichen Orten zu rauchen, oder ein offenes Licht zu gebrauchen. Als rauchend wird Derjenige betrachtet, der mit brennender Tabakspfeife getroffen wird.

§ 5.

Privat- und Gemeinde-Backöfen (Privat-Backrechte.

1) Durch Mandat vom 26. Juni 1618 (Bd. I., Seite 3147) wurde bestimmt, daß da, wo keine Gemeindebacköfen Herkommens oder vorhanden,

ein Jeder zur Verhütung von Brandunglück vor oder neben seinem Privat-Backofen ein tiefes Loch anzubringen und nach erfolgter Heizung des Ofens die Kohlen dann hinein werfen und auslöschen soll.

2) Durch Verordnung vom 14. September 1787 (Bd. III., Seite 383) wurden die Gemeinde-Backöfen den Gemeinden empfohlen, und die Aemter blos zum Berichte aufgefordert, wo sich Gemeinde-Backöfen mit Bewilligung der Gemeinden einführen ließen, und bis diese Frage entschieden worden war, war es vorläufig untersagt, neue oder baufällige Privat-Backöfen herzustellen; keineswegs aber war ein unbedingtes Verbot für die Zukunft für die Errichtung neuer und der Wiederaufbauung baufälliger für jene Gemeinden gegeben, in welchen es nachher bei den Privat-Backöfen belassen wurde und belassen werden mußte.

3) Im Jahre 1783 erschien durch einen gewissen Bernhard aus Gotha ein Büchlein unter dem Titel: „Wirthschaftliche Dorfpolizei", welches sich auch alle Gemeinden anschaffen und woraus sogar die Schullehrer vorlesen mußten. In vielen Gemeindebibliotheken befindet sich heute noch dieses Buch. Dieser Bernhard brachte nun der damaligen geistlichen Regierung die Idee bei, diese Privat-Backöfen seien feuergefährlich, Gemeinde-Backöfen seien vortheilhafter, es würde durch letztere besseres Brod gebacken und für den Landmann Holz erspart. Diese Idee hat auch die dermalige Staatsregierung, und man

will auf gänzliche Beseitigung der Privat-Backöfen und auf allgemeine Einführung der Gemeinde-Backöfen dringen, wie dieses z. B. mit ernsten Maßregeln in den Landgerichtsbezirken Marktheidenfeld und Würzburg l/M, betrieben wird. Man wehrt den Einwohnern den Wiederaufbau feuergefährlicher Backöfen und die Herstellung nach Vorschrift, sowie die Mitbenützung des feuergefährlichen Ofens des Nachbarn und greift in die innersten Privatrechtsverhältnisse ein, was dem treffenden Landbewohner von gar keinem Vortheile ist, und wodurch die Regierung eben nichts weniger als Nutzen zieht. — Es beruhen diese Anordnungen aus zu großer Fürsorge, auf unrichtigen Ansichten und auf Unkenntniß der Nützlichkeit der Privat-Backöfen.

1.

In dem sub 2 benannten Mandate wurden die Privat-Backöfen, und resp. der Wiederaufbau baufälliger, und die Erbauung neuer durchaus nicht für alle Zukunft untersagt, sondern nur in so lange, als jener in diesem Mandate geforderte Bericht erstattet war, bis entschieden war, in welchen Gemeinden Gemeinde-Backöfen errichtet werden können, und in welchen Gemeinden die Privat-Backöfen fortzubestehen haben.

In Folge dieses Mandates wurden in den kleineren Gemeinden die Privat-Backöfen beseitigt und Gemeinde-Backöfen eingeführt; in größeren Ortschaften zeigte sich aber die Einrichtung nicht möglich, nicht ausführbar, weil in solchen Ortschaften 4—5 Gemeinde-Backöfen nicht hinreichten, und es wurde stillschweigend in allen

übrigen Gemeinden bei der bisherigen Einrichtung belassen; jenes Mandat galt als erschöpft und als erledigt. Natürlich war es, daß das gegebene provisorische Verbot des Wiederaufbaues feuergefährlicher und die Errichtung von neuen Privat-Backöfen erloschen war, und wird mit Unrecht behauptet, daß der Wiederaufbau und der Neubau von Privat-Backöfen, in Orten, wo keine Gemeinde-Backöfen sind, verboten ist.

2.

In allen Gemeinden, wo nach dem Jahre 1783 keine Gemeinde-Backöfen wegen der allzugroßen Einwohnerschaft durchgeführt werden konnten, muß es demnach bei der bisherigen Einrichtung belassen werden, da nach der Natur der Sache sich die Verhältnisse nicht ändern konnten.

3.

In großen Oekonomie-Orten, wie z. B. Höchberg, Unterleinach u. s. w., wo der Oekonom eine Masse Taglöhner hat, wo er oft in einer Woche dreimal backen muß, wo der Bauer in einer Woche 30 Laibe Brod braucht, sind die Privat-Backöfen dem Bauern unbedingt nothwendig, und er kann nicht darauf schauen, ob es ihm viel Holz kostet. Gibt es Einquartierungen und außerordentliche Verhältnisse, so kann dem Brodmangel nur durch Privat-Backöfen gesteuert werden.

4.

Will man in größeren Gemeinden Backöfen einführen, so genügen kaum 5 Gemeinde-Backöfen, und da ein jeder auf 1000 fl. zu stehen kommt, so werden dadurch den Gemeinden bedeutende Schulden verursacht,

zu welcher Lastenerrichtung keine Veranlassung gegeben ist; und da nicht alle Privat-Backöfen ohne Unterschied beseitigt werden, und nicht alle Bewohner an einem Backofen Theil nehmen, so ist keine Gemeinde-Sache gegeben, und die Gemeinden können als selbstständige Corporationen nicht angehalten werden, solche Anstalten zu errichten.

5.

Wer die Idee über die Nützlichkeit eines solchen Institutes beigebracht hat, kennt die Verhältnisse auf dem Lande nicht. Wer kennt seinen Vortheil und Nachtheil besser, als der Landmann — der Bauer? Sollte man doch die hören, und nicht Männer und Vereine, die nie selbst Bauer waren, nie unter den Landleuten gelebt, nie selbst gewirthschaftet, nie Bauernbrod gegessen haben? Wer ist mehr auf seinen Vortheil, auf Feuer und Licht bedacht, als der Landmann? So selten durch einen Backofen eines Bäckers je ein Brand ausgebrochen, eben so selten ist es vorgekommen, daß durch einen Privat-Backofen ein Brand ausgekommen ist.

6.

Fast alle Gemeinden und Bauern erheben sich gegen diese Anordnung; es ist dies ein Zeichen genug, daß es ihr Vortheil nicht ist; höre man ihre Stimme und nicht die von sogenannten gelehrten Oekonomen. Sie urtheilen falsch und übernehmen eine Sorge für den Landmann, wofür er nicht dankt, sondern zürnt. Ihre Protestationen, Beschwerden und Rekurse sind vollkommen gegründet. Eine kluge Staatsregierung und ein kluger, wohlwollender, der Bureaukratie

fremder Beamter beläßt den Gemeindeeinwohnern ihre Privat-Backöfen, gestattet den Wiederaufbau baufälliger oder feuergefährlicher, und den Neubau solcher, und verschont größere Orte vor Gemeinde-Backöfen, will man sich in den Gemeinden gute Gesinnungen, Ruhe und Friede sichern.

7.

Dem Oekonomie- und Landmanne sein Privat-Backrecht und seinen Privat-Backofen zu nehmen, ihn zu zwingen, in einem Gemeinde-Backofen oder bei einem Bäcker sein Hausbrod zu backen oder gar ihm zu untersagen, den noch stehenden Backofen seines Nachbarn zu benützen, verstößt gegen alles natürliche Recht, gegen die verfassungsmäßigen Bestimmungen und läßt sich in keiner Weise rechtfertigen, daher ein Ausschreiben des k. Landgerichts Würzburg links des Mains vom 15. Januar 1856, sowie alle sonstigen auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen höchst ungegründet und höchst beschwerend sind.

So gut ein Bäcker in seinem Hause einen Backofen haben darf, so gut kann dieses bei den übrigen Bewohnern ohne alle Feuergefährlichkeit stattfinden. Der Backofen muß auf Stein liegen und an einem Orte angebracht sein, wo kein Feuer entstehen kann. Wenn diesen Voraussetzungen der Oekonomie-Besitzer und Landmann nachkommt, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum man demselben einen Backofen verwehren will.

Zu allen Zeiten hat es Brände gegeben, aber sehr selten wird der Fall vorgekommen sein, daß durch eine Nachläßigkeit des Landmannes oder gar aus einem Backofen ein solcher ausgekommen ist, denn der Landmann wird in jeder Nacht, zu jeder Stunde durch

den Nachtwächter an sein Feuer und Licht ermahnt, und nicht einmal durch den Gebrauch einer Laterne in der Scheuer, wie es beim nächtlichen Dreschen geschieht, ist eine Gefahr vorhanden, eben weil dem Landmanne nichts mehr angeboren ist als Klugheit, Vorsicht und Einsicht, weshalb sich auch in ihrem Kreise nur über solche Anordnungen gewundert wird. Haben sie ihr Dasein landwirthschaftlichen oder sonstigen Vereinen zu verdanken, so ist dieser Mißgriff sehr zu bedauern. Von großer Bedeutung ist der Umstand, daß lediglich einige Landgerichtsbezirke von diesen Anordnungen heimgesucht werden, während in andern Gerichtsbezirken die Bauern im ruhigen Besitze ihrer nützlichen Backofen leben. Kommen wieder Kriegs- und Theuerungsjahre, wie es im Jahre 1817 der Fall war, so wird man froh sein, wenn die Bauern Privat-Backöfen haben und mit Brod aüshelfen können.

Das Institut der Gemeinde-Backöfen ließ sich auf der Röhn, im Spessart und im Steigerwalde ohne Schaden durchführen, weil dort die Leute weniger zu backen haben. Im fränkischen Gebiete ist jedoch dieses Institut dem Landmanne nachtheilig, unnöthig und unzweckmäßig, und benimmt dem Landmanne die Gelegenheit, sich nach Belieben Kuchen und Brod zu backen und Gastfreundschaft auszuüben. Daß man für die Bauern Holz sparen will, ist dem Staats- und Gemeindeärare wieder nicht günstig, da die Strichsresultate offenbar leiden werden. Der Bauer will übrigens dieses Holzersparniß nicht; der Vortheil, den er aus dem Privat-Backofen erzielt, überwiegt bei Weitem diesen Mehrbedarf. Die Staatsregierung muß daher von diesem Prinzipe nothwendiger Weise ablassen.

8.

Im Uebrigen dürfte hier die Bemerkung am rechten Platze sein, wie höchst unnöthig es erscheint, dem Landmanne landwirthschaftliche Verbesserungen und Einrichtungen von der Stadt aus lehren zu wollen, und ihn mit landwirthschaftlichen Schriften zu überhäufen; ersteres versteht er bekanntlich besser durch die Praxis als die, welche es lehren wollen und ihre Lehren lediglich aus Büchern haben. Landwirthschaftliche Schriften werden von dem Landmanne gar nicht gelesen. Bei neuen landwirthschaftlichen Einrichtungen sollte man nicht allein städtische landwirthschaftliche Vereins-Anstalten, sondern unmittelbar die Landbewohner hören, und es würden dieselben sicherlich vor vielen unnöthigen Anstalten, Erfindungen und unausführbare Ideen verschont bleiben.

9.

Mag dem aber auch sein, wie es will, mögen die Gemeindebacköfen vortheilhaft sein oder nicht, mag durch einen Privat-Backofen schon ein Brand ausgekommen sein oder nicht; „das Landbaurecht, die Bau- und Feuerordnung, so wie sie in diesem Buche aufgeführt sind, verbieten nirgends die Erbauung und Erhaltung dieser Privat-Backöfen, sie erlauben alle Haupt- und Nebenbauten und alle Einrichtungen zur Bequemlichkeit der Haushaltung, nur wird verlangt — die feuergefahrlose massive Erbauung; ein Würzburgisches Mandat vom 14. Sept. 1787 galt nur als ein momentane Giltigtigkeit gehabtes bloses Reskript, galt mit der geforderten Berichtserstattung laut der bei den Land-

gerichten und der kgl. Regierung vorhandenen Akten als erledigt, und kam bei Erlassung der Bauordnung von 1808 gar nicht mehr in Betracht, und gilt, wie viele hundert andere Anordnungen dieser Regierung als erledigt und als nicht mehr anwendbar. Privat-Backöfen können daher nicht verwehrt und die Gemeinde-Backöfen den Gemeinden lediglich empfohlen werden." Will man das Recht haben, Privat-Backöfen zu verwehren, so kann man eben so gut Oefen und Heerde streitig machen und für feuergefährlich erklären. Eine fleißigere Feuerbeschau beseitigt alle vermuthete, jedoch in der Wirklichkeit nicht vorhandene Gefahr.

10.

Alle jene Gemeinden, in denen seither Privat-Backöfen eingelegt werden mußten und noch keine Gemeinde-Backöfen errichtet sind, haben das gute Recht, sie wieder aufzubauen und vorschriftsmäßig herzustellen; und damit ihnen dieses Recht nicht verkümmert werde, thun sie gut daran, wenn sie sich in Corpore ohne Unterschied an des Königs Majestät und die Kammer der Abgeordneten wenden; es wird ihnen sicherlich Hilfe werden. Als Corporation bedürfen sie zur Einreichung einer solchen Schrift keines Anwaltes.

§ 6.

A.

Kaminkehrer-Ordnung für die Stadt Würzburg vom 30. September 1782.

(Band III., Seite 275.)

1.

Die Schlotfeger müssen sogleich bei Strafe die Anzeige von feuergefährlichen Schlöten machen.

2.

Sie müssen die Schlöte alle Vierteljahre, jene der Bäcker und Wirthe aber alle vier Wochen säubern gegen 5 1/2 Kreuzer für einen hohen Hausschlot, und 4 Kreuzer für einen tiefer liegenden Schlot.

3.

Sämmtliche Stadteinwohner müssen sich die Schlotfegung gefallen lassen.

4.

Den Fegerlohn müssen die Hauseigenthümer bezahlen, (wenn nicht durch Verträge mit den Miethleuten etwas anders bestimmt ist.)

5.

Jeder Hauseigenthümer hat sich des ihm angewiesenen Schlotfegers zu bedienen und kann denselben nicht abweisen.

B.

Kaminkehrer-Ordnung für das Land.

(Verordnüng vom 4. Nov. 1779 und 4. Jan. 1780, Bd. III., Seite 191 u. 192; 7. Mai 1802, Bd. III. Nachtrag, Seite 32.)

1.

Auf dem Lande müssen die Schlöte nur dreimal und zwar in den Monaten Januar, April und Oktober gefegt werden.

2.

Für einen jeden Schlot zu fegen hat der Kaminkehrer 2 Kreuzer zu fordern.

3.

Der Kaminkehrer kann mit Jemanden in der Gemeinde den Akkord abschließen, daß von diesem sämmt-

liche Beträge eingehoben und in der Totalsumme an ihm abgeliefert werden. In diesem Falle ist der Kaminkehrer verbunden, dem Einnehmer ein Gesteck Messer und Gabel zu verehren.

4.

Die Fegung kann auch erst in den Monaten Februar, Mai und November vorgenommen werden.

5.

Nach bayerischen Bestimmungen muß jeder konzessionirter Kaminkehrermeister die Kamine seines Bezirks wenigstens einmal das Jahr über selbst visitiren und in eigener Person besichtigen, ohne jedoch eine besondere Gebühr sich geben lassen zu dürfen.

§ 7.

Feuerbeschau-Commission und deren Gebühren.

1) Nach der allgemeinen bayerischen Feuerordnung vom 30. März 1791 (in dieser Beziehung auch giltig für Unterfranken) ist die Feuerbeschau alle sechs Monate (im Frühjahre und im Herbste) vorzunehmen, und zwar in Städten und Märkten durch einen Kaminfegermeister, Maurer und Zimmermeister, auf dem Lande dagegen durch den Vorsteher, Maurer und Zimmermeister.

2) An Gebühren erhalten die zwei Mitglieder der Land-Feuerbeschau-Commission (der Maurer- und Zimmermeister) für diese zweimalige Feuerbeschau nach überall bestehender Observanz gewöhnlich vier Gulden, welche Belohnung deshalb hin-

reichend war, weil sie gewöhnlich mehrere Ortschaften in einem Tage vornahmen und womit auch die Beschauer zufrieden waren.

3) Der Vorsteher erhält gleichmäßig nach rechtsgiltiger Observanz für Vornahme dieser Feuerbeschau eine besondere Gebühr aus der Gemeinde-Kasse.

4) Die Prüfung der Pläne über Privatbauten auf dem Lande kommt lediglich den verpflichteten Baugeschwornen gegen die herkömmliche Gesammtgebühr von 1 fl. 30 kr. zu.

5) Abänderungen an diesen Bestimmungen können nur im Verordnungswege vom Staatsoberhaupte in Gemeinschaft seines Ministeriums oder Ministerrathes getroffen werden und ausgehen, außerdem sie ungiltig und verletzend sind, selbst wenn sie von einer Kreisstelle gutgeheißen worden sein sollten.

7) Ungesetzlich und ungiltig sind daher folgende Anordnungen:

A In Städten.

a) Wenn das Feuerbeschaugeschäft durch Einen Techniker statt der vorgeschriebenen Feuerbeschau-Kommission vorgenommen wird;

b) wenn diesem die Macht gegeben ist, zu jeder beliebigen Zeit in die Wohnungen einzudringen, und Visitation vorzunehmen;

c) wenn den Bewohnern zugemuthet wird, jede Veränderung oder neue Einrichtung an Oefen und Heerden nur unter Zuziehung dieses Technikers vorzunehmen;

d) wenn den Bewohnern überhaupt mehr aufgelegt wird, als in der Bau- und Feuerordnung enthalten ist u. s. w.

B Auf dem Lande.

a) Wenn die Privatbaupläne von einem Techniker statt durch die Baugeschwornen revidirt werden;

b) wenn zu der Feuerbeschau-Kommission noch ein Kaminfegermeister beigegeben ist, welcher ohnedies die Verpflichtung hat, jährlich einmal in höchst eigener Person unentgeldlich die Schlöte zu visitiren;

c) wenn die Gemeindeverwaltungen ohne die im § 104 des Gemeinde-Ediktes vorgeschriebene Vernehmung der Gemeindeglieder veranlaßt werden, statt der obigen zwei Gulden 8 kr., resp. 4 kr. von jedem Hause und Bewohner zu zahlen, wodurch der Feuerbeschau-Commission eine immense Einnahme, der Gemeinde aber eine zwanzigfach größere Last verursacht wird.

8) In Würzburg bestund seit Langem die Gewohnheit, daß Derjenige, der außerhalb der Stadt ein Haus bauen wollte, der Festungs-Kommandantschaft einen Revers ausstellen mußte, worin er sich verbindlich machte, das Haus auf Verlangen wiederum einzulegen. Als der Bauordnung und dem Baurechte entgegen, wurde dieses auf Antrag des Abgeordneten Dr. Ruland aufgehoben, und lediglich die Einvernehmung der Militärbehörde angeordnet.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible]

M/96
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hoh

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aull, Franz Anton

Würzburger Stadt- und Fränkische Landrechte in ihrer dermaligen Giltigkeit in populärer Sprache, dargestellt für die Verwaltungen und Einwohner in Stadt und Land im Gebiete des vormaligen Fürsten- und Großherzogthums Wü rzburg

Würzburg 1857

Bavar. 157 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370738-2